

Entwurf

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 07

Kultusministerium

Vorwort zum Einzelplan 07

A. Gliederung

Der Einzelplan 07 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereichs des Nds. Kultusministeriums (MK):

1. Landeshaushalt

Kapitel		Seite
0701	Kultusministerium	06
0702	Allgemeine Bewilligungen	14
0703	Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)	38
0705	Regionale Landesämter für Schule und Bildung	52
0707	Schulen allgemein	60
0710	Grundschulen	86
0711	Förderschulen	94
0712	Hauptschulen	98
0713	Realschulen	102
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	106
0717	Oberschulen	116
0718	Gesamtschulen	120
0720	Berufsbildende Schulen	124
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	132
0765	Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	140
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	146
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten	166

Rücklagen : keine

2. Sondervermögen : keine

3. Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

B. Wesentliche organisatorische Änderungen

1. Landeshaushalt

keine

2. Sondervermögen

keine

C. Hochbaumaßnahmen

Bei Kapitel 0702 Titel 711 01 stehen Mittel für die Durchführung von kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE) an den landeseigenen Liegenschaften im Geschäftsbereich des MK zur Verfügung.

D. Politisch bedeutsame Vorhaben

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen werden zusätzlich 1.350 Planstellen mit 1.000 VZE für Lehrkräfte veranschlagt. Ab 2027 entspricht dies 1.350 VZE. Das finanzielle Volumen beträgt in 2026 rd. 72 Mio. Euro und ab 2027 rd. 98 Mio. Euro.

Zum Schuljahr 2026/2027 wird beginnend ab der 1. Klasse und dann schuljährlich aufsteigend der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter umgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2026 werden zu diesem Zweck Bundes- und Landesmittel in Höhe von rund 19 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Als wesentlichen Teil des Investitions- und Kommunalstärkungs-Sofortprogramms investiert das Land zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten ab 2026 dauerhaft 250 Mio. Euro bei gleichzeitiger Dynamisierung dieses Betrages ab 2027 in Höhe von 2,5 % pro Jahr.

Zum Schuljahr 2026/2027 sollen beginnend ab der 7. Klasse und dann aufsteigend alle Schülerinnen und Schüler einschließlich des BBS-Bereichs mit Tablets ausgestattet werden. Hierfür werden in der Zeit von 2026 bis 2031 aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes Mittel in Höhe von insgesamt voraussichtlich 800 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden bedarfsgerecht vom Bund abgerufen. Eine Darstellung im Haushaltsplan konnte noch nicht erfolgen.

Für die Sanierung der Niedersächsischen Gedenkstätten werden insgesamt 34 Mio. Euro veranschlagt.

E. Nachhaltigkeit

Das MK trägt im Rahmen seiner Ressortaufgaben wesentlich zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs), 2 „Kein Hunger“, 3 „Gesundheit und Wohlergehen“, 4 „Hochwertige Bildung“, 5 „Geschlechtergleichheit“, 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“, 10 „Weniger Ungleichheiten“, 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“, 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“, 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“, 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ und 17 „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“ bei.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0	1	2	3	Gesamtein- nahmen	4	5
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0701	Nds. Kultusministerium	—	243	—	—	243	327.890	22.731
0702	Allgemeine Bewilligungen	—	4	14	—	18	2	3.161
0703	Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)	—	57	—	—	57	14.458	10.026
0705	Regionale Landesämter für Schule und Bildung	—	180	—	—	180	90.349	10.541
0707	Schulen allgemein	—	200	1.600	—	1.800	116.414	14.138
0710	Grundschulen	—	327	—	—	327	1.641.000	17.293
0711	Förderschulen	—	250	—	—	250	469.525	741
0712	Hauptschulen	—	24	—	—	24	143.423	70
0713	Realschulen	—	92	—	—	92	177.316	74
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	—	1.613	1.216	—	2.829	1.263.939	3.191
0717	Oberschulen	—	165	—	—	165	629.940	207
0718	Gesamtschulen	—	156	—	—	156	805.933	268
0720	Berufsbildende Schulen	—	13.923	—	—	13.923	879.118	8.366
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	—	55	—	—	55	107.709	10.211
0765	Religions- und Weltanschauungsge- meinschaften	—	—	—	—	—	—	26
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	—	—	—	—	—	27	17
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenk- stätten	—	—	—	—	—	81	—
	Summe 2026	—	17.289	2.830	—	20.119	6.667.124	101.061
	Summe 2025	—	17.329	2.830	—	20.159	6.327.943	88.369
	2026 mehr(+)/weniger(-)	—	-40	—	—	-40	+339.181	+12.692

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 07

Ausgaben					2026 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2025 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2026 Verbesserung(+) Verschlechte- rung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	—	3.157	-35.105	318.674	-318.431	-261.838	-56.593	—
98.226	600	73.623	—	175.612	-175.594	-214.287	+38.693	53.700
1.370	—	53	124	26.031	-25.974	-26.245	+271	300
91	—	63	1.187	102.231	-102.051	-97.223	-4.828	—
559.914	—	—	—	690.466	-688.666	-640.845	-47.821	—
—	—	—	—	1.658.293	-1.657.966	-1.547.908	-110.058	—
17	—	—	—	470.283	-470.033	-451.711	-18.322	—
—	—	—	—	143.493	-143.469	-128.042	-15.427	—
—	—	—	—	177.390	-177.298	-162.261	-15.037	—
—	—	343	1.935	1.269.408	-1.266.579	-1.226.253	-40.326	94
—	—	—	—	630.147	-629.982	-593.674	-36.308	—
—	—	—	—	806.201	-806.045	-779.734	-26.311	—
2.556	—	149	128	890.317	-876.394	-853.629	-22.765	—
10	—	190	818	118.938	-118.883	-118.072	-811	—
64.713	—	—	—	64.739	-64.739	-70.384	+5.645	—
1.998.299	—	—	—	1.998.343	-1.998.343	-1.765.452	-232.891	—
6.368	—	35.000	—	41.449	-41.449	-7.713	-33.736	—
2.731.565	600	112.578	-30.913	9.582.015	-9.561.896	-8.945.271	-616.625	54.094
2.505.194	—	76.276	-32.352	8.965.430	—			264.193
+226.371	+600	+36.302	+1.439	+616.585				-210.099

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Nds. Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Zu Einzelplan 07					
		<i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>					
		E I N N A H M E N					
111 01-1	011	Gebühren, sonstige Entgelte		1	1	—	—
119 01-2	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	—	154
119 02-0	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		—	—	—	—
119 03-9	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden.</i>		240	240	—	170
119 30-6	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
124 03-2	011	Einnahmen aus der Vermietung von Parkplätzen <i>Vgl. K-Vermerk zu 518 03.</i>		—	—	—	27
132 01-9	011	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	—
282 62-2	011	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
412 01-1	011	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige in den Beiräten nach dem NSchG	—	5	5	—	2
412 04-6	011	Entschädigungen an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG	—	3	3	—	1
421 01-0	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	223	219	+4	202
421 02-9	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	—	—	—	29
422 01-7	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	25.416	23.378	+2.038	16.279
422 19-0	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-9	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	3	3	—	—
428 01-5	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	5.652
428 06-6	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	1	1	—	—
441 01-1	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	299.896	260.378	+39.518	271.908
441 05-4	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	20	8	+12	18
443 01-4	011	Fürsorgeleistungen	—	2.294	2.746	–452	2.293

ERLÄUTERUNGEN

Zu Einzelplan 07

Deckungskreis der sächlichen Verwaltungsausgaben

Innerhalb des Einzelplans 07 sind gegenseitig deckungsfähig die außerhalb von Titelgruppen veranschlagten Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 und der Titel 532 11 bis 532 20, 546 02, 546 06 und 546 09, soweit sie

1. nicht übertragbar sind,
2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind,
3. nicht mit Einnahmen korrespondieren oder
4. nicht budgetiert sind.

Zu 119 03

Abführung aufgrund des § 5 Abs. 3 des Ministergesetzes i.d.F. vom 3.4.1979 (Nds. GVBl. S. 105) und der jeweils geltenden Änderung

Zu 412 01

Aufwendungen für die im Landesschulbeirat sowie im Beirat für landw. Fachschulen ehrenamtlich tätigen Mitglieder (§§ 174 Abs. 2 NSchG).

Zu 412 04

Die/der Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält gem. § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz eine Vergütung für jeden bearbeiteten Einzelfall.

Zu 421 01

2026:

Amtsgehalt	217 000 EUR
Dienstaufwandsentschädigungen	6 000 EUR
Zusammen	223 000 EUR

Zu 422 01

Eine im Bibliotheksdienst Beschäftigte im Tarifbereich ist bis zum In-Kraft-Treten einer tarifvertraglichen Neuregelung für die Dauer ihrer Tätigkeit übertariflich in EG 8 eingruppiert.

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 149,61 Euro; dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).

Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 57,55 Euro; diese wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes:

Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Zu 441 01

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung

Zu 443 01

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Nds. Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
453 01-0	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	29	29	—	15
511 01-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	479	493	–14	238
511 02-8	011	Geschäftsbedarf der Hauptpersonalvertre- tungen	—	5	5	—	36
514 01-9	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	13	13	—	10
517 01-8	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	409	409	—	382
518 01-4	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.787	1.787	—	1.749
518 02-2	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	10	10	—	13
518 03-0	011	Ausgaben für die Anmietung von Parkplät- zen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur</i> <i>Höhe der Ist-Einnahmen bei 124 03.</i>	—	—	—	—	31
519 01-0	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	83	83	—	71
525 01-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	85	85	—	74
525 11-8	011	Maßnahmen der Personal- und Organisati- onsentwicklung	—	18	4	+14	5
526 01-7	011	Ausgaben für Sachverständige	—	3	3	—	—
526 02-5	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	8	8	—	22
527 01-3	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	149	149	—	90
527 02-1	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	49	49	—	50
529 01-6	011	Verfüungsmittel	—	5	5	—	5
531 11-8	011	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	200	400	–200	430
541 02-4	011	Ausgaben für Klausurtagungen	—	3	3	—	—
541 11-3	011	Zentrale Mittel für Veranstaltungen	—	22	22	—	16
546 01-8	011	Sonstige Ausgaben	—	22	22	—	23
546 02-6	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	—	—
546 03-4	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	1	1	—	12
546 09-3	821	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 30-1	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	0
547 11-1	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben der Hauptpersonalvertretungen und der Hauptschwerbehindertenvertretung	—	1	1	—	3
686 01-4	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2024	Soll 2025	Für 2026 erforderlich
Pkw	2	2	2

Zu 518 01

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	1.607	—	—	1.607
2027	1.607	—	—	1.607
2028	1.607	—	—	1.607
2029	1.607	—	—	1.607
2030 ff.	18.255	—	—	18.255
Summe	24.683	—	—	24.683

Zu 531 11

Aus diesem Ansatz werden vor allem Broschüren und Faltblätter sowie die Internetpräsentation des MK bezahlt. Bildungspolitische Dokumentationen sowie Veröffentlichungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit dürfen unentgeltlich abgegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk zu 119 02).

Zu 541 11

Veranschlagt sind Aufwendungen für Veranstaltungen des Niedersächsischen Kultusministeriums.

Zu 546 01

Hier sind auch Mittel für Erfrischungen anlässlich von Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer Behörden veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Nds. Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
812 15-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	57	57	—	129
972 13-0	881	Ressortspezifische Zuschussminderung HP 2021	—	-18.420	-18.420	—	—
972 21-1	881	Globale Minderausgabe zum Ausgleich der Folgewirkungen aus den parlamentarischen Beschlüssen zum HPE 2020	—	-5.980	-5.980	—	—
972 24-6	881	Globale Minderausgabe zum Ausgleich von Mehrausgaben im HP 2024, im HP 2025 und im HP 2026	—	-10.761	-11.698	+937	—
981 07-5	891	Abführung an 1321 - 38107	—	56	56	—	56
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Bildungspolitische Veranstaltungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 62.</i>	(—)	(1.014)	(14)	(+1.000)	(3)
427 62-0	841	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
527 62-5	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	—
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.009	9	+1.000	3
TGr. 63		Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten	(—)	(9)	(9)	(—)	(6)
427 63-9	011	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	0
527 63-3	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	—
547 63-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	—	6
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i>	(—)	(21.451)	(7.715)	(+13.736)	(9.773)
511 99-0	011	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände durch Dritte	—	33	33	—	7
525 98-3	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	5	5	—	—
525 99-1	011	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	810	10	+800	9
538 98-8	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	12.099	5.053	+7.046	8.274
538 99-6	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	5.402	2.612	+2.790	1.483
547 98-7	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben durch IT.N	—	—	—	—	—
547 99-5	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben durch Dritte	—	2	2	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 972 24

Die Globale Minderausgabe wurde zur Gegenfinanzierung von Mehrausgaben aus dem HP 2026 gegenüber der bisherigen Veranschlagung erhöht.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 62

Im Rahmen der bildungspolitischen Veranstaltungen sollen Tagungen zu bildungspolitischen Schwerpunkten durchgeführt werden (u. a. Werkstattgespräche, Foren, Symposien).

Mehrausgaben wurden veranschlagt für die Teilnahme des MK an der Didacta 2027.

Zu Titelgruppe 63

Zur Durchführung von Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten im MK und im nachgeordneten Bereich, z. B. Seminare zu aktuellen Themen, Arbeitstagungen und Dienstbesprechungen der Gleichstellungsbeauftragten der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung und der Schulen sowie Netzwerkarbeit der Gleichstellungsbeauftragten im Schulbereich.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Mittel sind u.a. für die Wartung und Programmpflege (Verfahrensentwicklung, Produktionssteuerung, Systembetreuung) der alten Fachverfahren— insbesondere in den Bereichen der Unterrichtsversorgung und Lehrereinstellung sowie des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter — veranschlagt. Darüber hinaus sind die Mittel für das Projekt „Smarte Schulverwaltung Niedersachsen“ (ehemals Projekt IT2020) zur Neuprogrammierung der IT-Fachverfahren der staatlichen Schulverwaltung sowie für die Wartung und Pflege des bestehenden Verfahrens KitaWeb und für die Finanzierung von Schulungen und Wartungsverträgen vorgesehen.

Die Ansatzschwankungen resultieren aus den variierenden Bedarfen der einzelnen Programme.

Außerdem wurden zusätzliche Mittel für die Implementierung des Schulgirokontos in das Programm Smarte Schulverwaltung, für das Startchancenprogramm sowie für die Digitalisierung der Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte veranschlagt. Darüber hinaus wird MK als Pilotprojekt der digitalen Personalakte des MI die elektronische Meldung von Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen implementieren.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Nds. Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	4	5	6	7	8
812 99-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	3.100	—	+3.100	—
		<u>Abschluss Kapitel 0701</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		243	243	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		243	243	—	
		4 Personalausgaben	—	327.890	286.770	+41.120	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	22.731	11.295	+11.436	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1	1	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	3.157	57	+3.100	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-35.105	-36.042	+937	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	318.674	262.081	+56.593	
		Zuschuss		318.431	261.838	+56.593	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	—	177
119 14-8	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen (N21) <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 14.</i>		—	—	—	—
119 30-0	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 64-4	144	Rückflüsse und Erstattungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64/65.</i>		—	—	—	59
119 67-9	153	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genom- men oder nicht zweckentsprechend verwen- deten Zuwendungen (außerschul. Berufsbil- dung) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67/97.</i>		2	2	—	6
119 70-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	28
119 74-1	144	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genom- menen Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		—	—	—	16
119 77-6	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		—	—	—	—
119 78-4	129	Rückzahlung von Zuwendungen		—	—	—	—
119 88-1	129	Startchancenprogramm - Säule II - Rückflüsse und Erstattungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 88.</i>		—	—	—	—
119 89-0	129	Startchancenprogramm - Säule III - Rückflüsse und Erstattungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.</i>		—	—	—	—
272 62-0	129	Zuweisungen u.a. der EU zur Durchführung von EU-Programmen sowie zur Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
281 63-8	129	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	0
282 01-4	144	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 59.</i>		14	14	—	14
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Digitalpakt Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(139.394)
119 61-0	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	894
231 61-4	129	Zuweisung von Bundesmitteln für den Digitalpakt Schule		—	—	—	138.500
234 61-3	129	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen für den Digitalpakt Schule		—	—	—	—
TGr. 69		Zusatzvereinbarung Administration <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		(—)	(—)	(—)	(8.017)
119 69-5	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	17
231 69-0	129	Zuweisungen von Bundesmitteln		—	—	—	8.000

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0702

Die Maßnahmen der politischen Bildung (TGr.74) tragen zur Erfüllung der SDGs 4, 5, 10 und 16 bei. Ebenso die Zuweisungen für Einrichtungen der KMK und über sie geförderte Einrichtungen, insbesondere die Zuweisungen für besondere Projekte der KMK (TGr. 64/65, SDGs 4, 5, 10 und 16). Im Startchancenprogramm (TGr. 87, 88 und 89) werden Beiträge zu den SDGs 4 und 10 geleistet.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 71		Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		(—)	(—)	(—)	(226)
119 71-7	112	Sonstige Einnahmen		—	—	—	226
331 71-6	112	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder		—	—	—	—
TGr. 75		Zusatzvereinbarung Lehrkräfte-Endgeräte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 75-0	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	—
231 75-4	129	Zuweisung von Bundesmitteln		—	—	—	—
TGr. 81		Digitalpakt 2.0 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 81-4	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	—
231 81-9	129	Zuweisung von Bundesmitteln für den Digitalpakt 2.0		—	—	—	—
234 81-8	129	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen für den Digitalpakt 2.0		—	—	—	—
TGr. 83		Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen		(—)	(—)	(—)	(2)
119 83-0	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	2
231 83-5	129	Zuweisung von Bundesmitteln		—	—	—	—
TGr. 87		Startchancenprogramm - Säule I - Investitionen in eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 87-3	129	SCP - Säule I - Rückflüsse und Erstattungen		—	—	—	—
331 87-2	129	Zuweisungen des Bundes für Investitionen		—	—	—	—
A U S G A B E N							
546 30-5	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
636 01-0	223	Unfallversicherung für Schüler und Kinder in Kindergärten	—	11.852	11.619	+233	11.598
671 01-0	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die NBank <i>Übertragbar.</i>	—	3.019	2.976	+43	2.589
681 59-8	144	Sonstige Geldleistungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 01.</i>	—	14	14	—	14
685 52-6	165	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Instituts für Film und Bild in München	—	60	60	—	26
685 53-4	153	Zuschüsse an politische Stiftungen *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 636 01

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 a-b SGB VII sind

- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen und während der Betreuung durch Tagespflegepersonen
 - Schüler während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen
- gesetzlich unfallversichert.

Das Land Niedersachsen, das nach diesem Gesetz Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für bestimmte Personenkreise ist (vgl. §§ 116 Abs. 1, 128 Abs. 1 Nr. 2 - 3 SGB VII), zahlt die Beiträge an die Landesunfallkasse Niedersachsen für:

- Schüler an privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
- Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und in anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen, sowie für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII betreut werden.

Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler in Schulen in kommunaler Trägerschaft und Kinder in Kindergärten kommunaler Träger werden hingegen von der jeweiligen Gebietskörperschaft übernommen. Der Ansatz berechnet sich nach einer Hochrechnung aufgrund der Unfallstatistiken durch die Landesunfallkasse.

Zu 671 01

Die NBank hat im Zuge der EU-Förderperioden 2007 bis 2013, 2014 bis 2020 sowie 2021 bis 2027 für den Bereich ESF auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung und Abwicklung von Zuwendungen übernommen. Für die neue Förderperiode 2021 bis 2027 musste im Programmaufstellungsverfahren ein neues Kundenportal eingeführt, programmiert und umfassend getestet werden.

Der Aufwuchs der Mittel ergibt sich durch einen Anstieg der Overhead Kosten für die über die NBank bewirtschafteten Projekte.

Zu 685 52

Das Institut für Film und Bild (FWU) in München ist eine gemeinnützige GmbH, in der das Land als Gesellschafter fungiert.

Das FWU hat die Aufgabe, audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern. Dazu gehört auch die Beratung bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte.

Veranschlagt ist der gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages vom 6. 3. 1950 auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende Anteil an den Kosten des Instituts.

Zu 685 53

Die Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung und der Stiftung Leben und Umwelt in Form von Projektförderungen werden seit dem Haushaltsjahr 2020 ff. im MWK bewirtschaftet.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 14-0	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (N21) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14.</i>	—	379	379	—	379
686 51-4	144	Zuschüsse im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	150	150	—	75
687 01-4	024	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	—	—	—
711 01-2	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	— 600	600	—	+600	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Digitalpakt Schule <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(—)	(41.000)	(-41.000)	(139.384)
547 61-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	638
633 61-5	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände <i>Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des MF geleistet werden.</i>	—	—	41.000	-41.000	120.945
671 61-4	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
684 61-9	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	16.642
812 61-7	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	1.160
TGr. 62		Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 62.</i>	(—)	(20)	(20)	(—)	(4)
525 62-6	024	Erstattung von Auslagen an niedersächsische Lehrkräfte	—	—	—	—	—
527 62-9	024	Reisekosten	—	—	—	—	1
547 62-0	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	3
686 62-0	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
687 62-6	024	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 14

Zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, hat die Landesregierung ein Aktionsprogramm „N-21: Schulen in Niedersachsen online“ beschlossen, das aufeinander abgestimmte Aktionen zur Ausstattung von Schulen, zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, zur Entwicklung didaktischer Konzepte und multimedialer Lernumgebungen, zur Intensivierung der Ausbildung im IT- und Medienbereich sowie zur Öffnung des Zuganges zum Internet und zur Multimedia für breite Bevölkerungsgruppen beinhaltet. Zur Unterstützung dieses Programms ist im Juni 2000 ein Verein gleichen Namens von zunächst 20 Mitgliedern, davon 18 aus der Wirtschaft, gegründet worden.

Das Land trägt die notwendigen Sach- und Personalausgaben des Vereins. Die Haushaltsmittel für das an den Verein zugewiesene Personal sind bei Kapitel 07 03 Titel 422 01 und bei Kapitel 07 14 Titel 422 11 veranschlagt (siehe Haushaltsvermerk Nr. 25 im Stellenplan zu Kapitel 07 14).

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Vereins n-21

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	314	314	314	379	379	379	379	379	379
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					379	379	379	379	379

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ab dem Haushaltsjahr 2000

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der notwendigen Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle n-21 gem. § 2 des Kooperationsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Verein n-21. Das Aktionsprogramm n-21 war von der Landesregierung zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, initiiert worden.

Zielgruppe: der Verein n-21

Durchschnittliche Förderhöhe: bis zu insgesamt 379.000 EUR

Zu 686 51

Die Haushaltsmittel dienen der Kofinanzierung von Projekten innerhalb des ESF+ in der Priorität 4 „Soziales Niedersachsen“, Spezifisches Ziel: ESO4.6. „Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung“ im Rahmen der ESF+-Förderperiode 2021 bis 2027.

Das Potenzial der jungen Menschen, die sich für eine Berufsausbildung interessieren, wird aufgrund der demographischen Entwicklung kleiner. Zum anderen konkurriert die duale Berufsausbildung zunehmend mit anderen, insbesondere akademischen Ausbildungssystemen. Für die Ausbildungsbetriebe wird es zunehmend schwierig, die angebotenen Ausbildungsstellen zu besetzen. Dabei gibt es regional große Unterschiede. Auch branchenbezogen stellt sich das Bild sehr uneinheitlich dar.

Benachteiligte Jugendliche können bisher nur unzureichend von dieser Entwicklung profitieren. Ein Teil dieser Jugendlichen wird ungeachtet schulischer Maßnahmen und konjunktureller Entwicklungen weiterhin auf Unterstützung und Hilfe beim Übergang in die duale Berufsausbildung angewiesen sein.

In diesem Kontext soll die Förderung sowohl zusätzliche Potenziale auf der Bewerberseite (Jugendliche) als auch auf der Angebotsseite (Betriebe) erschließen bzw. vorhandene Potenziale der betrieblichen Ausbildung in der Konkurrenz zu den anderen Ausbildungssystemen stärken.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt im Einzelplan 08 bei Kapitel 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für Projekte zur Schaffung und Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen, auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage: § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbünden (RL Ausbildungsverbünde) v. 22.06.2022 (Nds. MBl. S. 831)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 51

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	150	150	150	150	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten von Ausbildungsträgern und anderen Akteuren im Bereich der beruflichen Bildung. Mit der Förderung sollen alle Ressourcen für eine betriebliche Ausbildung erschlossen werden. Sowohl im Bereich der Jugendlichen als auch der Betriebe. Betriebliche Erstausbildung soll auch für schwächere oder benachteiligte Jugendliche möglich und für leistungsstarke Jugendliche attraktiv sein.

Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe soll gestärkt bzw. geweckt werden. Der unternehmerische Wert von Ausbildung soll herausgearbeitet werden, um Ausbildung als wesentliches Instrument der Personalrekrutierung zu verstehen.

Zielgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene

Durchschnittliche Förderhöhe:

bis zu 300 Tsd. EUR (einschließl. EU-Mittel, die im Einzelplan 08 bei Kap. 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt sind)

Zu 687 01

Anteil des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Kapitalstocks der Internationalen Auschwitz-Birkenau-Stiftung. Mit der Gründung der Stiftung soll der bauliche Erhalt der Gedenkstätte zukünftig finanziell sichergestellt werden.

Zu 711 01

Mittelverlagerung aus dem Einzelplan 20 für die Durchführung von kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE) an den landeseigenen Liegenschaften im Geschäftsbereich des MK.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	600	—	600
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	600	—	600

Zu Titelgruppe 61

Der Digitalpakt Schule ist 2024 ausgelaufen. Der Digitalpakt Schule 2.0 befindet sich künftig in der TGr. 81.

Zu 633 61

Die Mittel sind bis zum Abschluss einer Vereinbarung des Landes Niedersachsen mit dem Bund gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministeriums.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel sind veranschlagt für:

1. Kooperationsprojekte (Projekte, sprachl. Vorbereitung, kulturelles Beiprogramm) u. a. mit Ländern/Regionen in Europa und Übersee, mit denen Kooperationsvereinbarungen des Landes Niedersachsen im Bereich der Bildung bestehen,
2. Reisekosten anlässl. der Entsendung nieders. Vertreter in das Ausland nach/analog BRKG und Betreuungskosten ausländischer Delegationen bei Veranstaltungen im Bereich der Bildung.
3. Kosten der Austausch- und Hospitationsaufenthalte von Lehrkräften. Aus den Mitteln erhalten ausländische Lehrkräfte Zuschüsse zu den Kosten eines Hospitationsaufenthaltes in Niedersachsen und niedersächsische Lehrkräfte, die an ausländischen Schulen im Rahmen eines Lehrkräfteaustausches unterrichten oder hospitieren, Zuschüsse zu ihren Auslagen gem. § 23 Abs. 2 BRKG.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 63		Förderung der Europakompetenz in Schule Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(10)	(10)	(—)	(4)
525 63-4	024	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
527 63-7	024	Reisekosten	—	—	—	—	0
547 63-8	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	4
685 63-1	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zweck im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 64/65		Zuweisungen für Einrichtungen der KMK und über sie geförderte Einrichtungen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 64.</i>	(—)	(6.642)	(6.847)	(-205)	(4.645)
547 65-4	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben Übertragbar.	—	—	—	—	71
632 64-3	011	Zuweisung für die Kosten des Sekretariats der KMK sowie die gemeinsam finanzierten Einrichtungen	—	3.100	3.100	—	3.038
632 65-1	144	Zuweisung für besondere Projekte der KMK Übertragbar.	—	3.542	3.747	-205	1.536
684 65-1	129	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Vorsitz der JFMK	—	—	—	—	—
685 64-0	139	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland"	—	—	—	—	—
TGr. 66		Kosten des Landesausschusses für Berufsbildung Übertragbar.	(—)	(3)	(3)	(—)	(2)
412 66-0	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	2	2	—	1
547 66-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	1
TGr. 67/97		Förderg. d. außerschulischen Berufsbildung Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 67.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(20.241)	(19.998)	(+243)	(5.884)
547 67-0	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 67-3	153	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Zur Förderung von

1. Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte aus niedersächsischen Schulen zur Stärkung der Europakompetenz an den Schulen,
2. Aktivitäten, die geeignet sind, die EU-Bildungsprogramme im Lande zu verankern,
3. Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie außerschulische Bildungseinrichtungen zu Schüleraustauschen auf europäischer und internationaler Ebene und
4. Europaschulen und von Netzwerkbildung niedersächsischer Schulen, die die Internationalisierung strategisch entwickeln und vorantreiben wollen.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt in Kapitel 0702 TGr. 62 in Höhe von 20.000 Euro veranschlagt.

Zu Titelgruppe 64/65

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) behandelt nach ihrer Geschäftsordnung Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der in ihrem Rahmen verwalteten Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere über ihre Finanzierung, ist durch das Abkommen der Länder vom 20.6.1959 i. d. F. vom 25.10.1991 (Beitritt der neuen Länder) geregelt.

Zu 632 64

Zuweisung des Landes Niedersachsen an das Sekretariat der KMK für den laufenden Geschäftsbetrieb des Sekretariats und für im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der KMK geförderte Einrichtungen.

Zu 632 65

Anteil des Landes Niedersachsen für die außerhalb des Haushalts des Sekretariats des KMK geförderten Projekte, im Wesentlichen für das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB).

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt in Kapitel 0702 bei Titel 686 76 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 66

Fahrkostenersatz, Entschädigungen für Zeitversäumnis (Sitzungsgelder) für die 18 Mitglieder des gemäß § 54 des Berufsbildungsgesetzes v. 14.8.1969 (BGBl. I S. 1112) und gemäß Beschluss des Landesministeriums v. 28.5.1974 (Nds. MBl. S. 1192) bei der Landesregierung errichteten Landesausschusses für Berufsbildung sowie für die Mitglieder der Unterausschüsse des Landesausschusses.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
685 67-4	153	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	12.241	11.998	+243	3.022
686 97-2	153	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
893 67-6	153	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland zur Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren	—	8.000	8.000	—	2.862
TGr. 68		Zuschüsse i.R.d. Bündnisses für duale Berufsausbildung Übertragbar.	(—)	(50)	(50)	(—)	(43)
547 68-9	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	50	—	43
686 68-9	153	Zuschüsse für Sonstige	—	—	—	—	0
TGr. 69		Zusatzvereinbarung Administration Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(13.646)
547 69-7	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 69-0	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	12.836
671 69-0	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
684 69-4	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale Einrichtungen oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	810
TGr. 70		Erwerb und Stärkung der Medienkompetenz Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 70.</i>	(—)	(1.741)	(7.901)	(–6.160)	(3.732)
525 70-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
527 70-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 70-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	438
686 70-0	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	1.741	7.901	–6.160	3.295
TGr. 71		Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 71.</i>	(10.000) (—)	(13.900)	(17.756)	(–3.856)	(2.706)
671 71-1	112	Erstattungen an Inland	—	—	—	—	2.610
686 71-9	112	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	4.656	–4.656	—
883 71-9	112	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	10.000 —	13.900	13.100	+800	96

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 67

Gem. den Richtlinien des MK über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung (RL ÜLU) v. 14.12.2022 (Nds. MBl. S. 1719) werden Lehrgänge in der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk, der Landwirtschaft und der Stufenausbildung Bau gefördert.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt im Einzelplan 08 bei Kapitel 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung, auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung (RL ÜLU) v. 14.12.2022 (Nds. MBl. S. 1719)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	3.047	3.722	8.166	11.735	11.998	12.241	12.489	12.489	12.489
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					11.998	12.241	12.489	12.489	12.489

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mind. seit 1993

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung einer landesweit einheitlich guten Ausbildungsqualität

Zielgruppe: Träger von Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 20.000 Euro – 500.000 Euro

Zu 893 67

Gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren (RL ÜBS) v. 1.12.2021 (Nds. MBl. S. 1905) werden Zuwendungen mit dem Ziel die bestehende Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung zu erhalten bzw. durch Umstrukturierung zu ergänzen gewährt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren (RL ÜBS) v. 1.12.2021 (Nds. MBl. S. 1905)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 893 67

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	3.000	3.000	11.200	9.400	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					8.000	8.000	8.000	8.000	8.000

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2027.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt der bestehenden Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung bzw. Ergänzung durch Umstrukturierung

Zielgruppe: Träger von Berufsbildungsstätten

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 100.000 Euro und 1.000.000 Euro

Zu Titelgruppe 68

Die Mittel werden für die Umsetzung von Aktivitäten im Bündnis für duale Berufsausbildung verwendet. Dies sind unter anderem Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie die organisatorische oder wissenschaftliche Begleitung der Maßnahmen.

Zu Titelgruppe 69

Vgl. Erläuterungen zu TGr. 61

Zu Titelgruppe 70

Die Mittel werden zur Unterstützung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz und Medienpädagogik verwendet. Die Verringerung des Ansatzes erfolgt aufgrund einer Verlagerung von Mitteln in die Titelgruppe 77.

Zu Titelgruppe 71

Der Bund gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder über das Investitionsprogramm zum Ganztagsausbau Finanzhilfen für den Auf- und Ausbau von Ganztagschulen zur Verbesserung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots in Höhe von 3,5 Milliarden Euro mit einer Förderquote von 70 Prozent. Der Anteil für das Land Niedersachsen beträgt nach § 1 Absatz 2 und 3 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 GaFinHG 278 Mio. Euro.

Das Land Niedersachsen trägt 15 Prozent der Investitionsvorhaben von öffentlichen Schulträgern und von Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen des Investitionsprogramms zum Ganztagsausbau. Dazu werden im Haushaltsjahr 2024 15 Mio. Euro, im Haushaltsjahr 2025 17,756 Mio. Euro, im Haushaltsjahr 2026 13,9 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2027 13 Mio. Euro aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 71

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	2.000	—	—	2.000
2027	1.000	—	10.000	11.000
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	3.000	—	10.000	13.000

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 74		Maßnahmen der politischen Bildung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit-</i> <i>ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei</i> <i>119 74.</i>	(—)	(360)	(1.987)	(-1.627)	(382)
527 74-2	144	Reisekostenvergütungen	—	8	8	—	22
547 74-3	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	72	72	—	36
686 74-3	144	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	280	1.907	-1.627	323
TGr. 75		Zusatzvereinbarung Lehrkräfte-Endgeräte <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit-</i> <i>ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei</i> <i>Einnahmetitelgruppe 75.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.484)
547 75-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 75-5	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
671 75-4	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	3.484
684 75-9	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
TGr. 76		Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(136)	(286)	(-150)	(9)
547 76-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	9
686 76-0	129	Zuschüsse an Sonstige	—	136	286	-150	—
TGr. 77		Zentrale IT-Infrastruktur für Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit-</i> <i>ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei</i> <i>119 77.</i>	(43.700) (—)	(11.200)	(—)	(+11.200)	(—)
518 77-8	129	Mieten und Pachten	—	—	—	—	—
538 77-9	129	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	—	—	—	—
547 77-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 77-8	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	43.700 —	11.200	—	+11.200	—
TGr. 78		Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern <i>Übertragbar.</i>	(—)	(325)	(325)	(—)	(225)
686 78-6	129	Zuschüsse für Sonstige	—	325	325	—	225
893 78-1	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74

Veranschlagt sind Mittel, die im Rahmen der Koordination und Gestaltung der politischen Bildung dazu dienen sollen, Maßnahmen und Projekte zu fördern, die Demokratiekompetenzen bei Schülerinnen und Schülern sowie Kinderrechte, Partizipation und das Engagement für Frieden stärken sowie der Prävention jeglicher Form von Extremismus dienen (u. a. für Veranstaltungen, Kampagnen, Materialien, Qualifizierungen, Netzbildung). Sämtliche Maßnahmen tragen zur Umsetzung des „Niedersächsischen Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte“ und zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung bei. Über die Politische Liste standen in 2025 zusätzliche Mittel zur Stärkung der Demokratiebildung in Schulen zur Verfügung. Hiermit wurden Maßnahmen der Politischen Bildung bzw. Demokratiebildung finanziert, die nachhaltig wirken und keine Folgeförderung notwendig machen.

Zu Titelgruppe 75

Vgl. Erläuterungen zu TGr. 61

Zu Titelgruppe 76

Die Mittel sind für Projekte der Bildungsplanung zu verausgaben (u. a. die Entwicklung bundesweiter Bildungsstandards für die Abiturprüfung durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen).

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt in Kapitel 0702 bei Titel 632 65 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 77

Die Mittel sind veranschlagt für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Niedersächsischen Bildungscloud (NBC), des Anmeldedienstes „moin.schule“ sowie für die Verstetigung von länderübergreifenden Vorhaben und Landesprojekten, die zuvor über den Digitalpakt Schule finanziert wurden.

Zu 686 77

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	14.500	14.500
2028	—	—	14.600	14.600
2029	—	—	14.600	14.600
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	43.700	43.700

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 78

Die Mittel sind zur Unterstützung des Promotorenprogramms von Bund und Ländern zu verausgaben.

Es wird eine Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personal- und Sachausgaben, die dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. im Rahmen des Promotorenprogramms entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Promotorenprogramm von Bund und Ländern.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	166	175	175	225	325	325	75	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					325	325	75	75	75

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personal- und Sachausgaben, die dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. im Rahmen des Promotorenprogramms entstehen.

Zielgruppe:

Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

325.000,00 EUR

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 79		Investitionsprogramm "Inklusion an Schulen" <i>Übertragbar.</i>	(—)	(51.723)	(49.737)	(+1.986)	(43.607)
633 79-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 79-4	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	51.723	49.737	+1.986	43.607
TGr. 81		Digitalpakt 2.0 <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 81.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
518 81-6	129	Mieten und Pachten	—	—	—	—	—
538 81-7	129	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	—	—	—	—
547 81-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 81-0	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
671 81-9	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
684 81-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
812 81-1	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
TGr. 83/84		Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 83-6	129	Zuweisung an Träger öffentlicher Schulen	—	—	—	—	—
633 84-4	271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kindertageseinrichtungen	—	—	—	—	—
671 83-5	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
684 83-0	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an Schulen in freier Trägerschaft	—	—	—	—	—
684 84-8	271	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen) für Kindertageseinrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 85		Bewältigung der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine - mobile Endgeräte für geflüchtete SuS <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.766)
633 85-2	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	2.750
684 85-6	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	16
TGr. 86		Zuschüsse aufgrund der Energiekrise	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
684 86-4	144	Zuschüsse aufgrund der Energiekrise an Schulen in freier Trägerschaft	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 79

Im Zusammenhang mit der Einführung der inklusiven Schule gewährt das Land

- den Trägern öffentlicher Schulen mit Ausnahme der Förderschulen einen finanziellen Ausgleich der sächlichen Kosten in Höhe von pauschal 20 Millionen Euro pro Jahr sowie
- den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale in Höhe von jeweils fünf Millionen Euro.

Näheres regelt das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 313).

Die oben genannte Pauschale in Höhe von 20 Millionen Euro wird entsprechend des Bauspreisindex dynamisiert.

Zu Titelgruppe 81

Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über einen Digitalpakt Schule 2.0 waren noch nicht abgeschlossen, als das Haushaltsgesetz 2026 durch den Landtag beschlossen worden ist. Die Titelgruppe wurde vorsorglich eingerichtet.

Zu Titelgruppe 85

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und der daraus resultierenden Flüchtlingssituation soll schulpflichtigen Kindern Geflüchteter die Teilhabe am Unterricht mit digitalen Endgeräten ermöglicht werden. Mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel i.H.v 5 Mio. Euro können bis zu 10.000 weitere Endgeräte beschafft werden, die den Bestand ergänzen.

Zu Titelgruppe 86

Zuschuss aufgrund der Energiekrise für die Schulen in freier Trägerschaft und die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung analog der Ausgleichszahlungen gemäß § 14 NFAG. Verlagerung von Kapitel 1302 Titel 685 72.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
685 86-0	153	Zuschüsse aufgrund der Energiekrise für außerschulische Berufsbildung	—	—	—	—	—
TGr. 87		Startchancenprogramm - Säule I - Investitionen in eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 87.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
883 87-5	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
893 87-0	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 88		Startchancenprogramm - Säule II - Chanc budgets für bedarfsgerechte Lösungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 88.</i>	(—)	(25.407)	(25.407)	(—)	(101)
427 88-8	129	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
428 88-4	129	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
527 88-2	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	7
547 88-3	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3.000	3.000	—	16
684 88-0	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	22.242	22.242	—	—
686 88-3	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	165	165	—	78
TGr. 89		Startchancenprogramm - Säule III - Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 89.</i>	(—)	(27.780)	(27.780)	(—)	(—)
427 89-6	129	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
428 89-2	129	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
547 89-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 89-9	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	27.555	27.555	—	—
686 89-1	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	225	225	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 87

Ziel der Förderung ist es gemäß Verwaltungsvereinbarung zum Startchancen-Programm (SCP), durch Investitionen eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität, förderlicher Lernumgebung und hochwertiger Ausstattung an Startchancen-Schulen zu schaffen. Ziel ist es auch, durch die Investitionen innovative, vielseitig nutzbare Lernumgebungen zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern. Grundlage hierfür ist die „Vereinbarung zwischen dem Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ (BLV) vom 4.6.2024. Insgesamt stehen in der Säule I über die gesamte Projektlaufzeit rd. 380 Mio. Euro zur Verfügung.

Zu Titelgruppe 88

Finanziert werden können alle Maßnahmen (Sach- und Personalmaßnahmen) gemäß der „Vereinbarung zwischen dem Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ (BLV) vom 4.6.2024, insbesondere der Anlage 3 der BLV. Jährlich stehen Mittel i.H.v. rd. 29 Mio. Euro für die Säule II zur Verfügung. Für landesseitige Maßnahmen stehen hiervon bis zu 3,0 Mio. Euro für Veranstaltungsmanagement, Fortbildung, Programme zur Schulentwicklung und Leistungserhebungen sowie bis zu 2,4 Mio. Euro für Beratungspersonal in Kap. 0707 zur Verfügung. Die übrigen Mittel stehen den SCP-Schulen für sächliche und personelle Maßnahmen über die Chancenbudgets der Schulen auf individueller, institutioneller und systemischer Ebene zur Verfügung. Maximal vier Prozent können für Overhead-Kosten verwendet werden. Die Overhead-Kosten verteilen sich auf die Kosten für Personal in MK, RLSB und NLQ.

Zu Titelgruppe 89

Finanziert werden können gemäß der „Vereinbarung zwischen dem Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ (BLV) vom 4.6.2024 werden in Säule III Personalmaßnahmen an den Schulen finanziert, insbesondere mit dem Ziel, die individuelle Beratung und Unterstützung der Lernenden zu fördern – auch zur Beruflichen Orientierung –, eine lernförderliche Elternarbeit zu unterstützen, die Entwicklung einer positiven, diversitäts- und ungleichheitssensiblen Schulkultur zu begleiten und Betroffene bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu unterstützen. Neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sollen vor allem auch pädagogische Fachkräfte anderer Disziplinen ihre Stärken und Expertise einbringen können. Jährlich stehen Mittel i.H.v. rd. 29 Mio. Euro in der Säule III zur Verfügung. Maximal vier Prozent können für Overhead-Kosten verwendet werden. Die Overhead-Kosten verteilen sich auf die Kosten für Personal in MK, RLSB und NLQ.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Abschluss Kapitel 0702					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		4	4	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		14	14	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		18	18	—	
		4 Personalausgaben	—	2	2	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	3.161	3.161	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	43.700	98.226	140.305	-42.079	
		7 Baumaßnahmen	—	600	—	+600	
			600				
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	10.000	73.623	70.837	+2.786	
			—				
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	53.700 600	175.612	214.305	-38.693	
		Zuschuss		175.594	214.287	-38.693	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 01-9	111	Gebühren, sonstige Entgelte		50	50	—	51
111 12-4	129	Auslagen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 03.</i>		—	—	—	—
111 65-5	127	Einnahmen aus Gebühren für Zertifizie- rungsprüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	54
111 75-2	129	Einnahmen aus Gebühren für Prüfungen zum Erwerb der fachbezogenen Hochschul- zugangsberechtigung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	2
119 01-0	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		7	7	—	56
119 02-8	155	Einnahmen aus Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	—
119 62-1	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 66-4	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	—
119 73-7	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		—	—	—	35
132 99-7	155	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
281 11-9	111	Erstattung von Versorgungszuschlägen durch Dritte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 01.</i>		—	—	—	20
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Lehrplanarbeiten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 63-0	144	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
282 63-8	144	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
TGr. 67/76		Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen aus dem schulischen Bereich <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67/76.</i>		(—)	(—)	(—)	(346)
119 67-2	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	343
119 76-1	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	3
231 67-7	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
TGr. 68		Durchführung von Lehrgängen für ausländi- sche Lehrkräfte und von Eignungsprüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(5)
111 68-0	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerken- nung ausländischer Lehramtsabschlüsse		—	—	—	5
231 68-5	144	Zuweisungen des Bundes zur Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0703

Mit Ablauf des 31.12.2010 sind das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) und die Niedersächsische Schulinspektion (NSchI) aufgelöst worden. Auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 09.11.2010 (Nds. MBl. Nr. 46/2010, S. 1.139) wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) errichtet. Mit der Auflösung des NiLS und der NSchI wurden deren bisherige Organisationseinheiten einschließlich ihrer Aufgaben auf das NLQ übertragen.

Das NLQ hat seinen Sitz in Hildesheim und unterhält unselbständige Außenstellen an Hochschulstandorten.

Das NLQ hat folgende Aufgaben:

- Qualitätsentwicklung, Schulinspektion und Evaluation gemäß § 123 a NSchG
- Lehrerfortbildung und Curriculumentwicklung
- Qualifizierung von Leitungspersonal
- Information und Kommunikation

Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des NLQ leisten mit 5,8 Mio. EUR einen wichtigen Beitrag für hochwertige Bildung (SDG 4).

Im Rahmen der Beschaffung, insbesondere von Geschäftsbedarf, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstigen Gebrauchsgegenständen werden nachhaltige Produkte bevorzugt (SGD 12, 17).

Zu 119 62

Leertitel für Einnahmen durch Werbeanzeigen Dritter in Programmheften, Spenden für die Fortbildungsarbeit u. ä., Einnahmen von geringer Bedeutung.

Zu 119 67

Leertitel für Eigenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienfahrten zu Fortbildungszwecken.

Zu 231 67

Leertitel für Zuweisungen des Bundes als Anteilfinanzierung zur Durchführung besonderer Einzelveranstaltungen der Fortbildung.

Zu 231 68

Zuweisungen des Bundes für die Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer), die durch den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) der KMK vermittelt werden.

Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 68.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 74		Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(93)
111 74-4	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse		—	—	—	—
119 74-5	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	82
231 74-0	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
272 74-8	155	Sonstige Zuschüsse von der EU		—	—	—	11
		A U S G A B E N					
422 01-4	155	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	13.546	12.527	+1.019	7.548
422 04-9	111	Anwärterbezüge *** ***Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	—
422 19-7	155	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 39-3	155	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-2	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.719
428 04-7	155	Entgelte für Auszubildende *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	38	16	+22	—
428 06-3	155	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	10	10	—	—
453 01-7	155	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	40	40	—	9
511 01-7	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	258	214	+44	138
511 11-4	155	Ersatz und Ergänzung der Geräte für Fachaufgaben	—	—	10	-10	—
514 01-6	155	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	10	10	—	7
517 01-5	155	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	160	130	+30	173
518 01-1	155	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	120	91	+29	109
518 02-0	155	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	30	70	-40	21
519 01-8	155	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	41	20	+21	70
525 01-8	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	70	60	+10	65
525 11-5	155	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
526 01-4	155	Ausgaben für Sachverständige	—	6	6	—	5
526 02-2	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	20	3	+17	10
526 03-0	129	Entschädigungen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 04

Die Mittel sind bestimmt für die Einstellung von bis zu 2 Auszubildenden zur/zum Verwaltungsfachangestellten. Die Obergrenze von insgesamt 2 Plätzen sind einzuhalten. Sofern es durch Nichtbestehen der Abschlussprüfung zu einer Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bzw. des Vorbereitungsdienstes kommt, darf die Obergrenze für diesen Zeitraum überschritten werden.

Zu 511 11

Insbesondere für Geräte in der Fotowerkstatt und im technischen Bereich.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2024	Soll 2025	Für 2026 erforderlich
Pkw	2	2	2

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 526 03-0		<i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12.</i>					
527 01-0	155	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	416	523	–107	303
527 02-9	155	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	3	3	—	3
529 01-3	111	Verfügungsmittel	—	1	1	—	1
531 01-8	111	Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
546 01-5	155	Sonstige Ausgaben	—	5	5	—	17
546 02-3	155	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-1	155	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	3	3	—	3
546 09-0	155	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 01-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	—	+50	36
812 01-7	155	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	23	23	—	30
981 01-3	891	Abführungen an 13 50 - 381 07 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 11.</i>	—	—	—	—	20
981 07-2	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	124	124	—	124
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Verwaltungsausgaben für die regionale Lehrerfortbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(1.370)	(1.353)	(+17)	(1.210)
546 62-7	129	Vermischte Ausgaben	—	—	—	—	—
685 62-7	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	1.160	1.143	+17	995
686 62-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	210	210	—	215
TGr. 63		Lehrplanarbeiten <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(956)	(1.056)	(–100)	(706)
412 63-9	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	10	10	—	8
527 63-0	144	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	516	516	—	559
531 63-8	144	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	69	69	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 09

Leertitel für die Abwicklung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach §§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz n.F..

Zu 981 01

Abführung von Versorgungszuschlägen an den Einzelplan 13 infolge personalbezogener Einnahmen bei Titel 281 11.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 62

Die Aufgaben der regionalen Lehrerfortbildung werden von zwölf Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung wahrgenommen. Diese sind den Niedersächsischen Universitäten mit Lehramtsausbildung sowie der Ostfriesischen Landschaft zugeordnet. In vier Fällen erfolgt dies unter Einbindung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Dazu hat das Land Niedersachsen mit diesen Trägern entsprechende Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen.

Veranschlagt sind die Mittel, mit denen sich das Land vereinbarungsgemäß an den Gesamtkosten dieser Kompetenzzentren beteiligt.

Anhebung des Sockelbetrages aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung.

Zu 685 62

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an öffentliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

Zu 686 62

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an privatrechtliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

Zu Titelgruppe 63

Veranschlagt sind u.a. Mittel für die Durchführung von Arbeitstagungen sowie für Entschädigungen und Reisekostenvergütungen für die Mitglieder der Kommissionen zur Entwicklung von Kerncurricula, Richtlinien, unterrichtsbezogenen Empfehlungen und Materialien (u.a. STAG für CUM), einheitlichen Abiturprüfungsanforderungen, zur Entwicklung von landesweit einheitlichen Aufgaben für Abschluss- oder Vergleichsarbeiten sowie von Leitlinien für die Lehrplanarbeiten, für die Veröffentlichung von Kerncurricula, einheitlichen Prüfungsanforderungen und Materialien. Darüber hinaus sind Mittel für die Durchführung der Arbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen, die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen und Projekten zur Steigerung der Qualität von Unterricht auf KMK-Ebene veranschlagt.

Erhöhung des Ansatzes zum HPE 2025 um 350.000 EUR sowie für das Folgejahr um 250.000 EUR wegen gestiegener Tagungspauschalen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 63-1	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	361	461	-100	139
TGr. 65		Ausgaben im Rahmen von Zertifizierungsprüfungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 65.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(64)
427 65-2	127	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	41
527 65-7	127	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	9
547 65-8	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	15
TGr. 66		Weiterbildung von Lehrkräften in Hochschulinrichtungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 66.</i>	(—)	(800)	(800)	(—)	(786)
427 66-0	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	47	47	—	11
525 66-2	155	Reisekostenvergütungen	—	100	100	—	153
547 66-6	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	653	653	—	621
TGr. 67/76		Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen aus dem schulischen Bereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67/76.</i>	(300) (—)	(6.035)	(7.735)	(-1.700)	(6.541)
427 67-9	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	712	712	—	893
427 76-8	155	Entschädigung für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	104
428 67-5	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	29	29	—	—
428 76-4	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
511 67-0	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
511 76-9	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
525 67-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütungen, Unterkunft und Verpflegung	—	4.854	5.454	-600	2.913
525 76-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütungen, Unterkunft und Verpflegung	—	—	1.100	-1.100	633
531 67-0	155	Veröffentlichungen	—	40	40	—	—
531 76-0	155	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Ausgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung nach § 32 BbS-VO.

Zu Titelgruppe 66

Veranschlagt sind Mittel

- für die Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen zu Beratungslehrkräften sowie für Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Programms Kommunikation-Interaktion-Kooperation (KIK),
- für ein berufsbegleitendes „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter zur Qualifizierung für das Lehramt für Sonderpädagogik in cross-kategorialer Sonderpädagogik und einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
- für ein „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik sowie Sehbehinderten- und Blindenpädagogik an der Universität Hamburg,
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften für die Lehrämter an allgemein bildenden Schulen in verschiedenen Unterrichtsfächern des besonderen Bedarfs sowie
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieuren (FH) und Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen der Fachrichtungen des besonderen Bedarfs für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Studienangebot zur Erbringung der Studienleistungen in verschiedenen allgemeinen Unterrichtsfächern).

Zu 427 67

Für nebenamtlich tätige Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten und Moderatorinnen und Moderatoren.

Zu 525 67

Es handelt sich u.a. um

- Reisekostenvergütungen für Leiterinnen und Leiter, Vortragende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen, einschließlich der Besichtigungsfahrten und Praktikumsurse in Betrieben sowie für Kursleiterinnen und Kursleiter aus Anlass von Vorbesprechungen über abzuhaltende Kurse,
- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Lehr- und Lernmittel und
- Ausgaben für Fortbildungen im Zusammenhang mit Kinderschutz, Erkennen von sexuellem Missbrauch etc..

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 67-4	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	300 —	400	400	—	1.815
547 76-3	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	182
TGr. 68		Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte und von Eignungsprüfungen Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Materialien (z.B. Rahmenrichtlinien, Broschüren, didaktisches Material) unentgeltlich abgegeben werden.</i>	(—)	(37)	(37)	(—)	(19)
427 68-7	144	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	5	5	—	1
525 68-9	144	Reisekostenvergütungen, Dienstleistungen Außenstehender	—	31	31	—	17
547 68-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	0
TGr. 73		Niedersächsischer Bildungsserver (NiBiS) Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 73.</i>	(—)	(1.643)	(1.218)	(+425)	(1.247)
427 73-3	129	Beschäftigungsentgelte; Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
429 73-6	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	5	5	—	—
547 73-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.638	1.213	+425	1.247
TGr. 74		Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(170)
427 74-1	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
429 74-4	155	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 74-7	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	170
TGr. 75		Prüfung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 75.</i>	(—)	(33)	(33)	(—)	(12)
427 75-0	129	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Prüferinnen und Prüfer sowie Hilfskräfte	—	16	16	—	8
428 75-6	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 67

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	150	150
2028	—	—	150	150
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	300	300

Zu Titelgruppe 68

Veranschlagt sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Eignungsprüfungen über die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrerausbildung auf Grundlage des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer)

1. im Rahmen der Europäischen Bildungsprogramme (z. B. LLP),
2. im Rahmen der Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Ländern sowie
3. sonstige Lehrgänge für ausländische Lehrkräfte.

Zu Titelgruppe 73

Der NiBiS bietet als Bildungsportal des Landes Niedersachsen für Schule und Bildung u.a. e-learning-Plattformen, Medien- und Informationsrecherchen online, öffentliche und geschlossene Arbeitsbereiche und Speicherplatz mit NIBIS-Domain und die Möglichkeit, alle niedersächsischen Schulen per E-Mail zu erreichen.

Die zusätzlichen Mittel sind erforderlich für den Umzug des TZH Rechenzentrums sowie für die Entwicklungs-, Betriebs- und Wartungskosten des Schulausfallmeldesystems SAMS.

Zu Titelgruppe 74

Zur Abrechnung und Nachweisführung von Projekten, die mit Mitteln Dritter oder aus Fremdkapiteln finanziert werden.

Zu Titelgruppe 75

Die Prüfungen für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die von den für den Bereich der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen bestellten örtlichen Beauftragten des Prüfungsamtes nach Bedarf gebildet werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 75-0	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	—	3
526 75-8	129	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 75-4	129	Reisekostenvergütungen	—	7	7	—	1
682 75-0	129	Zuführungen an Landesbetriebe	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(183)	(181)	(+2)	(74)
511 98-0	155	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände durch IT.N	—	18	18	—	—
511 99-8	155	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände durch Dritte	—	3	3	—	17
518 98-4	155	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	0
518 99-2	155	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	—
525 98-0	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-9	155	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-5	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	113	111	+2	34
538 99-3	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	4	4	—	7
547 98-4	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben durch IT.N	—	15	15	—	—
547 99-2	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben durch Dritte	—	—	—	—	—
812 98-0	155	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen durch IT.N	—	15	15	—	—
812 99-8	155	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen durch Dritte	—	15	15	—	16

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Für die Beschaffung und Unterhaltung von Hard- und Softwarekomponenten einschließlich aller hierfür anfallenden Betriebskosten (u. a. Miete, Kommunikationskosten, Kosten für die Telearbeitsplätze der Schulinspektorinnen und -inspektoren) sowie für Dienstleistungen, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0703</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		57	57	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		57	57	—	
		4 Personalausgaben	—	14.458	13.417	+1.041	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	300 —	10.026	11.355	-1.329	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.370	1.353	+17	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	53	53	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	124	124	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	300 —	26.031	26.302	-271	
		Zuschuss		25.974	26.245	-271	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-6	111	Gebühren, sonstige Entgelte		145	145	—	256
119 01-7	111	Sonstige Verwaltungseinnahmen		35	35	—	11
119 81-5	313	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.</i>		—	—	—	34
119 82-3	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82.</i>		—	—	—	—
132 99-4	111	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
281 01-9	111	Erstattungen und Zuweisungen <i>*** Abweichend von § 35 LHO sind die Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Trägers durch Absetzung zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
281 02-7	111	Erstattungen von Dritten		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Einnahmen im Zusammenhang mit EU-Programmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(252)
119 61-0	144	Rückzahlung von Zuschüssen der Eu		—	—	—	—
272 61-3	144	Zuschüsse der EU		—	—	—	252
A U S G A B E N							
422 01-1	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	89.423	86.071	+3.352	48.485
422 04-6	111	Anwärterbezüge <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	439	439	—	297
422 19-4	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 39-0	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	97	65	+32	96
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	28.488
428 04-4	111	Entgelte für Auszubildende <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
428 05-2	111	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	321
428 07-9	111	Entgelte der nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Schulpsychologen Ukraine)	—	—	—	—	125
453 01-4	111	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	124	124	—	43
511 01-4	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	1.439	1.549	–110	1.132
514 01-3	111	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	95	95	—	121

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0705

Die Niedersächsische Landesschulbehörde als landesweit tätige Behörde wurde mit Ablauf des 30.11.2020 aufgelöst. Es wurden die vier regionalen Landesämter:

- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig (RLSB Braunschweig),
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB Hannover),
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg (RLSB Lüneburg) und
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück (RLSB Osnabrück)

nebst unselbstständiger Außenstellen zum 01.12.2020 errichtet. Sie sind direkt an das Kultusministerium angebunden.

Mit Beschluss vom 01.11.2016 hat die Landesregierung CARE (Chancen auf Rückkehr erhöhen) als Daueraufgabe für die Beschäftigten an Schulen und Studienseminaren im Geschäftsbereich des MK verankert. Zur Durchführung sind Personalressourcen und Sachmittel veranschlagt. Die Aufgabe wird für die Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der im Geschäftsbereich des MK schon vorhandenen Konzepte und Strukturen zum Arbeitsschutz, Gesundheitsmanagement sowie zur „Betrieblichen Eingliederung“ und „Alternativen Verwendung“.

Als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der Inklusiven Schule ist ab dem 01.08.2017 mit Einrichtung von Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) als Teil der RLSB in allen Landkreisen und kreisfreien Städten begonnen worden. Zum 01.07.2024 werden insgesamt 46 RZI ihren Betrieb aufgenommen haben. In den RZI wird sowohl pädagogisches als auch Verwaltungspersonal eingesetzt.

Neben den im Kapitel 07 05 veranschlagten Ressourcen sind im Einzelplan 07 noch weitere Ressourcen für die Beratung und Unterstützung der Schulen (z. B. Anrechnungsstunden für Fachberatung, Fachmoderation, Beratung für neue Technologien und den sonderpädagogischen mobilen Dienst) veranschlagt.

Die RLSB leisten mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag für hochwertige Bildung (SDG 4).

Im Rahmen der Beschaffung, insbesondere von Geschäftsbedarf, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstigen Gebrauchsgegenständen werden nachhaltige Produkte bevorzugt (SGD 12, 17).

Zu Titelgruppe 61

Einnahmen von EU-Mitteln sowie Rückzahlungen von Zuschüssen der EU zur Finanzierung und Durchführung des Programms Erasmus+ .

Zu 422 01

Veranschlagt wurden zusätzliche Mittel für zusätzliches Personal und Tarif bzw. Besoldungserhöhungen.

Zu 422 04

Die Mittel sind für die Berufsausbildung von bis zu 23 Nachwuchskräften für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (Regierungssekretäranwärterinnen und -anwärter) vorgesehen.

Im Bedarfsfall können diese Mittel auch für die Einstellung von maximal 23 Auszubildenden zur/zum Verwaltungsfachangestellten genutzt werden. Die Obergrenze von insgesamt 23 Plätzen für Ausbildung und Vorbereitungsdienst sind einzuhalten.

Sofern es durch das Nichtbestehen der Abschlussprüfung zu einer Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bzw. des Vorbereitungsdienstes kommt, darf die Obergrenze für diesen Zeitraum überschritten werden.

Zu 428 04

Die Mittel sind für die Berufsausbildung von bis zu 23 Nachwuchskräften für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (Regierungssekretäranwärterinnen und -anwärter) vorgesehen.

Im Bedarfsfall können diese Mittel auch für die Einstellung von maximal 23 Auszubildenden zur/zum Verwaltungsfachangestellten genutzt werden. Die Obergrenze von insgesamt 23 Plätzen für Ausbildung und Vorbereitungsdienst sind einzuhalten.

Sofern es durch das Nichtbestehen der Abschlussprüfung zu einer Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bzw. des Vorbereitungsdienstes kommt, darf die Obergrenze für diesen Zeitraum überschritten werden.

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 04.

Zu 511 01

Aus Gründen der Haushaltsklarheit Verlagerung der Mittel nach 0705 547 82.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2024	Soll 2025	Für 2026 erforderlich
Pkw	15	15	15

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
517 01-2	111	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.084	1.084	—	966
518 01-9	111	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	4.993	4.163	+830	5.483
518 02-7	111	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	82	82	—	89
519 01-5	111	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	15	15	—	43
525 01-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	80	80	—	126
525 11-2	111	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
526 01-1	111	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	11
526 02-0	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	64	64	—	30
527 01-8	111	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	732	732	—	734
527 02-6	111	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	210	210	—	352
529 01-0	111	Verfügungsmittel	—	2	2	—	2
531 01-5	111	Veröffentlichungen und Dokumentationen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	—	—	—	—
546 01-2	111	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	4
546 02-0	111	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	5
546 03-9	111	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	—	—	—	153
546 09-8	111	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 01-9	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	—	1
698 01-7	111	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	—	—	—	—
812 01-4	111	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	40	80	-40	39
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	1.187	684	+503	662
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Kosten im Zusammenhang mit EU - Programmen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(99)
527 61-1	144	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen	—	—	—	—	1
547 61-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit EU - Programmen stehen	—	—	—	—	98

ERLÄUTERUNGEN

Zu 518 01

Anpassung des Ansatzes an die aktuellen Mietkosten.

Für die Anmietung von Liegenschaften der RLSB Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zur Verfügung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	3.333	—	—	3.333
2027	3.333	—	—	3.333
2028	49.397	—	—	49.397
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	56.063	—	—	56.063

Zu 546 09

Leertitel für die Abwicklung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach §§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz n.F..

Zu 812 01

2025 wurden zusätzliche Mittel für den Ersatz von Mobiliar und zur Verbesserung der Akustik in der Außenstelle Holzminden bereitgestellt. Mit dem HPE 2026 erfolgt eine Rückführung auf den ursprünglichen Ansatz.

Zu 981 07

Abführungen der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Ausgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Fortbildungen oder Hospitationen im Ausland der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RLSB im Rahmen des Programms Erasmus+.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 81		Sicherheit und Gesundheit der Landesbediensteten im Schulbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 81.</i>	(—)	(806)	(806)	(—)	(607)
428 81-8	313	Entgelte für Beschäftungsverhältnisse	—	72	72	—	109
443 81-7	313	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	—	184	184	—	4
511 81-2	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	80	80	—	13
525 81-3	313	Aus- und Fortbildung	—	260	260	—	55
527 81-6	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	130	130	—	134
547 81-7	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	80	80	—	293
TGr. 82		Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 82.</i>	(—)	(282)	(172)	(+110)	(248)
429 82-2	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	10	10	—	—
511 82-0	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	—	—
525 82-1	129	Aus- und Fortbildung	—	30	30	—	—
526 82-8	129	Sachverständige	—	10	10	—	—
527 82-4	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	10	10	—	7
531 82-1	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	10	10	—	—
547 82-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	111	1	+110	150
685 82-9	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	91	91	—	90
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(1.034)	(883)	(+151)	(818)
511 98-7	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonstigen Gegenstände durch IT.N	—	8	8	—	43
511 99-5	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonstigen Gegenstände durch Dritte	—	135	135	—	108
518 98-1	111	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	—
518 99-0	111	Anmietung von Hard- und Software durch Dritte	—	195	195	—	231

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81

Veranschlagt sind Ausgaben zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes für Landesbedienstete an öffentlichen Schulen und Studienseminaren insbesondere durch

- Qualifizierung von Lehrkräften für spezielle Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Suchtberater im Schulbereich),
- Entwicklung von Informationsangeboten und Handreichungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen sowie
- arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Betreuung.

Zu Titelgruppe 82

Veranschlagt sind die Ausgaben u. a. für folgende Bereiche:

- Entwicklung und Fortschreibung von Kriterien sowie Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken und regionalen Bildungslandschaften,
- Schulprogrammentwicklung und Evaluationsverfahren sowie
- Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Stärkung der Eigenverantwortung und der Qualitätsverbesserung von Schulen und Unterricht einschließlich der Mitwirkung an länder- und staatenübergreifenden Vorhaben.

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 110.000 EUR von Kap. 0705 Titel 511 01 aus Gründen der Haushaltsklarheit.

Zu 685 82

Erstattung der persönlichen Verwaltungsausgaben an Träger der Bildungsregionen für die Wahrnehmung der Aufgabe einer Bildungskordinatorin / eines Bildungskoordinators in regionalen Bildungsbüros.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulungen in der IuK-Technik bestimmt.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Erhöhung des Ansatzes u.a. für die Einrichtung von Scan-Stellen, Beschaffung einer Sprach-zu-Text-Lösung, Support 2 P primär Basiskompetenzen (Diagnose und Fördertool primär Mathe, Deutsch, DAZ Grundschule) sowie aufgrund des Mehrbedarfs für Wartung und Betrieb der RLSB eigenen Fachanwendungen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 98-8	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	10	10	—	—
525 99-6	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	15	15	—	11
538 98-2	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	618	467	+151	225
538 99-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	30	30	—	18
547 98-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben durch IT.N	—	—	—	—	183
547 99-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben durch Dritte	—	—	—	—	—
812 98-7	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen durch IT.N	—	23	23	—	—
812 99-5	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen durch Dritte	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0705							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				180	180	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				180	180	—	
4 Personalausgaben			—	90.349	86.965	+3.384	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	10.541	9.560	+981	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	91	91	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	63	103	–40	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.187	684	+503	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	102.231	97.403	+4.828	
Zuschuss				102.051	97.223	+4.828	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 61-7	111	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	13
119 01-4	111	Sonstige Verwaltungseinnahmen		200	200	—	254
119 02-2	129	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 15.</i>		—	—	—	—
119 05-7	115	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 15.</i>		—	—	—	4
119 62-6	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62/90.</i>		—	—	—	4
119 63-4	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63/91.</i>		—	—	—	3
119 67-7	128	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		—	—	—	1
119 73-1	129	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genom- menen Zuwendungen		—	—	—	0
119 83-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83.</i>		—	—	—	—
119 84-7	129	Einnahmen für Zwecke des Schulsports <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 84.</i>		—	—	—	11
231 65-5	129	Zuweisungen des Bundes für Vorhaben der begleitenden Berufsorientierung <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 65.</i>		—	—	—	—
233 12-7	129	Erstattung anteiliger Gastschulbeiträge von Gemeinden (GV)		1.600	1.600	—	1.786
282 01-2	129	Einnahmen für Projekte 4.0 <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 13.</i>		—	—	—	—
282 80-2	141	Zuschüsse des deutsch-französischen Ju- gendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Schülergruppen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		—	—	—	198
		Titelgruppe(n)					
TGr. 64		Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 64-2	129	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
236 64-9	129	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
TGr. 68		Potentialanalysen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 68-5	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	—
231 68-0	129	Zuweisungen des Bundes für Potentialanaly- sen		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0707

Zuschüsse zu Miet- und Investitionskosten der Schulen in freier Trägerschaft (Titel 684 23), Investitionen an öffentlichen Schulen (Titel 894 11), die zusätzliche Finanzhilfe für die wesentliche Schulentwicklung (Titel 684 28) sowie der Ausbau von Ganztagschulen an Schulen in freier Trägerschaft (Titel 684 29) mitsamt dem Innovationsvorhaben zur Schulentwicklung (TGr. 70) stellen mit rund 21 Mio. EUR einen Schwerpunkt zur Erreichung der SDG 9 dar.

Ebenso tragen die Prüfungsvergütungen (TGr. 61), Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen (TGr. 72), Inklusion (TGr. 69) und die Förderschulen (Titel 633 14) zur Erreichung der SDGs 4 und 10 bei. Die Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, Gesundheitsförderung sowie Schulaufklärung (TGr. 89) führen mit 0,4 Mio. EUR zur Erreichung der SDGs 3, 4, 5, 13 und 16.

Des Weiteren tragen die Gewährung von Zuschüssen in besonderer Notlage (TGr. 88), Schulgeldfreiheit (Titel 686 11, 686 12, 684 25, 684 26, 684 27) und die Prüfungsvergütungen (TGr. 61) mit rund 7,6 Mio. EUR zur Erreichung der SDGs 4 und 10 bei.

Die SGD 17 wird durch die Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendnetzwerkes (TGr. 80), Beschulung an länderübergreifenden Einzugsbereichen (Titel 633 13), Erstattung von Gastschulbeiträgen (Titel 633 11) sowie Ausgleichszahlungen (632 12, 632 13) erreicht.

Zu 111 61

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 61.

Zu 119 02

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitel 531 15.

Zu 119 05

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitel 684 15.

Zu 119 67

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 67.

Zu 231 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65.

Zu 233 12

Erstattungen auf Grund der Heranziehung kommunaler Schulträger zu Ausgleichszahlungen gem. § 113 Abs. 5 Nds. Schulgesetz oder nach einzelnen Gastschulverträgen.

Zu 282 01

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitel 686 13.

Zu 282 80

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 80.

Zu Titelgruppe 64

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 64.

Zu Titelgruppe 68

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 68.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 69		Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		(—)	(—)	(—)	(151)
119 69-3	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	—
231 69-8	129	Zuweisungen des Bundes für die Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit		—	—	—	151
TGr. 72		Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		(—)	(—)	(—)	(19)
119 72-3	141	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	19
282 72-1	141	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
TGr. 86		Zusätzliche Berufliche Orientierung an nds. öffentlichen berufsbildenden Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 86.</i>		(—)	(—)	(—)	(738)
119 86-3	129	Einnahmen aus Erstattungen		—	—	—	—
231 86-8	129	Zuweisungen des Bundes für die zusätzliche berufliche Orientierung an nds. berufsbildenden Schulen		—	—	—	738
TGr. 88		Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0720-427 05.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 88.</i>		(—)	(—)	(—)	(175)
111 88-9	129	Elternentgelte		—	—	—	104
119 88-0	129	Sonstige Einnahmen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Lemmittel unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	71
TGr. 89		Einnahmen aus Bundesmitteln		(—)	(—)	(—)	(20)
119 89-8	129	Einnahmen für Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Gesundheitsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.</i>		—	—	—	0
231 89-2	129	Einnahmen aus Bundesmitteln für Bike to School <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.</i>		—	—	—	20
A U S G A B E N							
422 01-9	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	108.122	104.250	+3.872	29
422 19-1	129	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 11-8	129	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen/Praktikanten *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	1.569	1.532	+37	1.383
427 23-1	129	Entschädigungen für ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	1.245	1.216	+29	520

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 69.

Zu Titelgruppe 72

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 72.

Zu Titelgruppe 86

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 86.

Zu Titelgruppe 88

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 88.

Zu 119 89

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 89.

Zu 422 01 bis 453 01 allgemein

Veranschlagt sind die Mittel für Schulassistentinnen und Schulassistenten, für pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter (sozialpädagogische Fachkräfte für soziale Arbeit in schulischer Verantwortung), für Verwaltungskräfte, für Unterstützungspersonal an öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Verwaltungsfachkräfte, Medienfachkräfte und technische Fachkräfte) sowie für Beschäftigte im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose) an allgemeinbildenden Schulen.

In den veranschlagten Mitteln sind enthalten die Entgelte im Umfang von bis zu insgesamt 8,41 Beschäftigungsmöglichkeiten für Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose). Außerdem sind im Ansatz Mittel aus dem Startchancenprogramm für drei S15 Stellen des SCP und 29,28 Beschäftigungsmöglichkeiten für Unterstützungskräfte im Rahmen des Modellprojektes für Schulen mit einer herausfordernden Unterrichtsversorgung veranschlagt.

Zu 427 11

Für insgesamt bis zu 64 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die im Anschluss an ihr Hochschulstudium ein Anerkennungsjahr ableisten. Beschäftigt werden kann auch, wer eine praktische Studienzeit im Rahmen des Studiums ableistet (einphasige Ausbildung nach § 14 SozHeilKindVO).

Zu 427 23

Für insgesamt bis zu 107 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (während eines Zeitraumes von bis zu 10 Monaten) an allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen.

Daneben befinden sich noch direkt vom Bund – pädagogischer Austauschdienst – bezahlte Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (bis zu 15) im Einsatz. Anpassung des Ansatzes an die letzte Ist-Entwicklung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
427 39-8	129	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	225	225	—	366
428 01-7	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	88.204
428 05-0	129	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	6.918
428 27-0	129	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	36
453 01-1	129	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	4	4	—	—
511 01-1	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	27	27	—	16
526 01-9	111	Ausgaben für Sachverständige	—	1	1	—	0
526 02-7	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	1	1	—	21
527 01-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	10	10	—	0
527 02-3	129	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	10	10	—	5
531 15-2	111	Abgeltung urheberrechtlicher Ausgleichsansprüche <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 02.</i>	—	5.240	6.422	-1.182	4.001
546 01-0	111	Sonstige Ausgaben	—	1	1	—	0
546 02-8	129	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	0
632 11-0	111	Erstattung von Verwaltungsausgaben der Zentralstelle für Fernunterricht	—	45	45	—	—
632 12-9	115	Erstattung der Finanzhilfe für niedersächsische Schüler/-innen, die Privatschulen in Bremen und Hamburg besuchen <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 12, 632 13, 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14.</i>	—	190	190	—	169
632 13-7	129	Ausgleichszahlungen für den Besuch von öffentlichen Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schüler/-innen <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	9.409	7.550	+1.859	6.388
632 14-5	129	Erstattung der Kosten für die Beschulung nieders. Schüler/-innen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
633 11-7	129	Erstattung von Gastschulbeiträgen für allgemein bildende Schulen <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	4.500	4.500	—	3.590

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Nds. Schulgesetz.

Zu 428 01

Entgelte und Zulagen, jährliche Zuwendungen, Sozialversicherung (Arbeitgeberanteile) usw.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeitern, Beschäftigten im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte und Schulassistentinnen und Schulassistenten.

Zu 428 27

Zur Buchung der Entgelte von Beschäftigten, die zur Verstärkung des Personals in den Schulen wegen des Zulaufs ukrainischer Schülerinnen und Schüler gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG eingestellt worden waren.

Zu 511 01

Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung von Kranzspenden sowie für Nachrufe für verstorbene Lehrkräfte, die im Landesdienst gestanden haben, und übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen, nicht vom Lande getragenen Schulen.

Zu 531 15

Zur Zahlung der Vergütung für Vervielfältigungen, Verbreitungen, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulen nach § 60a des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) an die im jeweiligen Gesamtvertrag bezeichneten Verwertungsgesellschaften und Verlage. Zudem Zahlung von Nutzungshonoraren im Bereich Zentralabitur und Abschlussarbeiten.

Anpassung des Ansatzes aufgrund neugefasster urheberrechtlicher Verträge.

Zu 546 01

Zur Erstattung von Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit der Vertrauensfrau und des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten, soweit die Kosten nicht aus Kap. 0705 abgerechnet werden können.

Zu 632 11

Veranschlagt ist der gemäß Art. 14 (2) des Staatsvertrages vom 16. 2. 1978 (Anlage zum Gesetz vom 31. 5. 1978 – Nds. GVBl. S. 524), geändert durch Staatsvertrag v. 22. 12. 1992 (Nds. GVBl. S. 379) auf Niedersachsen entfallende voraussichtliche Anteil an den Kosten der Zentralstelle für Fernunterricht.

Zu 632 12

Nach Maßgabe der Vereinbarung vom 01.03.1996 mit der Freien Hansestadt Bremen und dem Abkommen vom 13.06.1996 mit der Freien und Hansestadt Hamburg leistet das Land Niedersachsen für den Besuch privater Schulen in Bremen und Hamburg durch nds. Schülerinnen und Schüler finanzielle Beiträge an diese Länder. Die Zahlungen werden von dort an die Privatschulen weitergeleitet.

Zu 632 13

Veranschlagt sind die an Bremen gem. Vereinbarung vom 10.08.2020 und an Hamburg gem. Abkommen vom 10.12.2019 durch das Land Niedersachsen zu zahlenden Ausgleichsbeträge für den Besuch öffentlicher Schulen in Bremen und Hamburg durch Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen.

Anpassung der Ausgleichsbeträge durch Erneuerung der vertraglichen Vereinbarung.

Zu 632 14

Schülerinnen und Schüler, die sich wegen schwerer organischer Erkrankungen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang, Schweiz (Träger: Stiftung Deutsche Heilstätten), einer stationären Behandlung unterziehen, werden nach den Empfehlungen für den Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende voraussichtliche Anteil an den Lehrpersonalkosten gem. Vereinbarung v. 31.01.1992 i. d. F. vom 04.07.1995.

Zu 633 11

Gastschulbeiträge für nds. Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in anderen Ländern besuchen und für die nicht auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet wurde oder keine pauschale Abgeltung aufgrund der Vereinbarung vom 18.09.2017 zwischen Bremen und Niedersachsen erfolgt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0707 Titel 632 13).

Veranschlagt ist der Anteil des Landes (5/6) an den Gastschulbeiträgen (d. h. die Personalkosten für Lehrkräfte).

Aufwendungen für Gastschülerinnen und Gastschüler aus anderen Bundesländern dürfen in besonderen Fällen erstattet werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
633 12-5	127	Erstattung von Gastschulbeiträgen für berufsbildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	2.300	2.300	—	1.319
633 13-3	127	Erstattung v. Sachkosten f. d. Beschulung nichtnds. Schüler/-innen an Fachklassen länderübergreifender Einzugsbereiche <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	588	583	+5	665
633 14-1	124	Erstattung von Sachkosten für die Beschulung langwierig erkrankter Kinder an der Seeparkschule Wesermünde <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	76	76	—	68
633 15-0	129	Weiterentwicklung der Tagesbildungsstätten (TBST) zu Schulen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
684 13-7	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft ohne Förderschulen, Gymnasien u. Freie Waldorfsch. <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 13, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20 und 684 21.</i>	—	42.665	41.591	+1.074	41.230
684 14-5	128	Finanzhilfe gemäß NSchG für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	85.754	79.291	+6.463	65.535
684 15-3	115	Sonstige Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 05.</i>	—	—	—	—	318
684 16-1	115	Zuschüsse auf Grund des NSchG zu den laufenden sächlichen Kosten f. Ersatzschulen (Konkordatsschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	1.271	1.271	—	955
684 17-0	115	Zuschüsse zu den persönlichen Kosten für Lehrkräfte an Ersatzschulen (Konkordatschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	72.953	67.862	+5.091	59.653
684 18-8	125	Finanzhilfe gemäß NSchG für Förderschulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	101.126	93.281	+7.845	83.112
684 20-0	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Gymnasien in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	130.641	121.576	+9.065	106.702
684 21-8	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Freie Waldorfschulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	70.204	65.348	+4.856	61.460
684 22-6	115	Zuschüsse für Inklusion an Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	1.971	1.928	+43	1.894

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 13

Gemäß § 105 Abs. 8 NSchG i.V.m. Abschnitt 6 EB – BbS v. 10.06.2009 (Nds. Mbl. S. 538) erstattet das Land niedersächsischen Schulträgern die für die Beschulung der nicht niedersächsischen Schülerinnen und Schüler in Klassen an berufsbildenden Schulen mit länderübergreifendem Einzugsbereich entstehenden Sachkosten. Veranschlagt sind Erstattungen für Auszubildende in den Berufen Brunnenbauerin / Brunnenbauer, Rohrleitungsbauerin / Rohrleitungsbauer, Müllerin / Müller, Steinbildhauerin / Steinbildhauer, Steinmetzin / Steinmetz u.a.. Erhöhung der Schülerzahl.

Zu 633 14

Zur Erstattung der Sachkosten an den Landkreis Cuxhaven als Träger der Seeparkschule Wesermünde, Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Langen-Debestedt, gemäß Vereinbarung vom 20.11.1997.

Zu 633 15

Veranschlagt sind Mittel für die schulische Bildung bereits existierender Tagesbildungsstätten, die bedarfsorientiert schrittweise zu Schulen weiterentwickelt werden sollen.

Zu 684 13, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20 und 684 21

Veranschlagt sind Finanzhilfeleistungen gem. der §§ 150 und 155 NSchG in der derzeit geltenden Fassung. Berücksichtigt ist die sog. Übergangslösung - die Zusage aus dem Letter of Intent vom 17.05.2022, wonach Schulen in freier Trägerschaft durch die Reform der Finanzhilfe nicht schlechter gestellt werden dürfen (Dauer: Vom 01.08.2025 bis zum 31.07.2027). Zudem führt die Anhebung der GHR-Gehälter auf A13/E13 zu einer Erhöhung der Berechnungsgrundlage für den Stundensatz nach § 150 NSchG.

Die persönlichen Verwaltungsausgaben der gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG an Schulen in freier Trägerschaft und an die Schulen in Trägerschaft der evangelischen Landeskirche Hannover (Nds. GVBl. 2007, S. 339) sowie des Mariano-Josephinums in Hildesheim (Nds. GVBl. 1989, S. 267) mit Bezügen beurlaubten Lehrkräfte sind in den Kapiteln 0710 bis 0718 veranschlagt (s. Erläuterungen in den Stellenplänen). In den Ansätzen sind auch Mittel für die Erstattung von Zulagen gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG enthalten.

Dem Titel 684 16 ist ein Schülerbetrag in Höhe von 132,00 EUR gem. Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des am 26. 02.1965 unterzeichneten Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen i. d. F. v. 08.05.2012 zugrunde gelegt.

Erhöhung des Ansatzes aufgrund der Neuaufnahme vier weiterer Schulen sowie der gestiegenen Schülerzahl.

Zu 684 14

Veranschlagt sind Finanzhilfeleistungen für berufsbildende Schulen gem. der §§ 149 ff. NSchG. Im Ansatz sind Mittel für die Umsetzung der Finanzhilfereform, die Anpassung der Schülerstunden für berufsbildende Bildungsgänge in der Anlage 2 der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft (FinHVO) und für die Besoldungserhöhung für Lehrkräfte auf A13/E13 bzw. A10/E10 berücksichtigt.

Zu 684 15

Verlagerung der Mittel zu 684 28.

Zu 684 22

Das Land Niedersachsen gewährt den Schulen in freier Trägerschaft Zuschüsse wegen der Einführung der inklusiven Schule. Näheres regelt das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. Nr. 19/ 2015 S. 313) jeweils in der aktuellen Fassung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
684 23-4	129	Investitionskosten und Zuschüsse für allgemein bildenden Unterricht an Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	6.500	6.500	—	4.374
684 24-2	128	Finanzhilfe gem. NSchG für die sozialpädagogischen Bildungsgänge <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 24, 684 25, 684 26 und 684 27.</i>	—	11.000	10.500	+500	9.509
684 25-0	128	Finanzhilfe gem. NSchG für die Pflegeassistenz <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 24.</i>	—	1.067	650	+417	281
684 26-9	129	Finanzhilfe gem. NSchG für die Heilerziehungspflege <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 24.</i>	—	2.476	1.527	+949	1.284
684 27-7	129	Finanzhilfe gem. NSchG für die Heilpädagogik <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 24.</i>	—	268	210	+58	94
684 28-5	115	Zusätzliche Finanzhilfe für wesentliche Entwicklungen im Schulwesen <i>Übertragbar.</i>	—	5.084	5.084	—	—
684 29-3	115	Zusätzliche Finanzhilfe für den Ausbau von Ganztagschulen an allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	7.730	7.500	+230	—
686 11-3	141	Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender	—	5	5	—	—
686 12-1	129	Zuschüsse zum Schulgeld für Schüler/-innen der Nordseeinseln	—	14	14	—	2
686 13-0	129	Sonstige Zuschüsse im Inland <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 01.</i>	—	—	—	—	—
894 11-5	129	Zuschüsse für Investitionen an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	37
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Prüfungsvergütungen und Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 61.</i>	(—)	(2.458)	(458)	(+2.000)	(214)
412 61-7	111	Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige	—	5	5	—	—
427 61-4	111	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	2.153	153	+2.000	149
527 61-9	111	Reisekostenvergütungen	—	295	295	—	60
547 61-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	—	5

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 23

Zuschüsse zu den Miet- und Investitionskosten sowie zu den Kosten des allgemein bildenden Unterrichts für Schulen in freier Trägerschaft gemäß Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft (Art. 3 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2019 – Nds. GVBl. S. 430 -).

Zu 684 24

Für die sozialpädagogischen Bildungsgänge wird eine Finanzhilfe gem. § 151 a NSchG gewährt.

Zu 684 25

Für den Bildungsgang der Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten wird eine Finanzhilfe gem. § 151 a NSchG gewährt.

Zu 684 26

Für den Bildungsgang Heilerziehungspflege wird eine Finanzhilfe gem. § 151 a NSchG gewährt.

Zu 684 27

Für den Bildungsgang Heilpädagogik wird eine Finanzhilfe gem. § 151 a NSchG gewährt.

Zu 684 28

Für die wesentlichen Entwicklungen im Schulwesen, insbesondere in den Bereichen Informationstechnik und schulische Sozialarbeit, wird den Schulen in freier Trägerschaft eine zusätzliche Finanzhilfe gem. § 161 b NSchG gewährt.

Zu 684 29

Für den Ausbau von Ganztagschulen wird den allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft eine zusätzliche Finanzhilfe gem. § 161 c NSchG gewährt.

Zu 686 11Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung zu den Ausgaben für die Internatsunterbringung von Schiffer-, Schausteller- u. Zirkuskindern (RdErl. d. MK v. 25.4.1990, Nds. MBl. S. 589, geändert durch RdErl. d. MK v. 18.12.1991, Nds. MBl. 1992, S. 150)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1	1	5	5	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss				5	5	5	5	5	5

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1950

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung des planmäßigen Unterrichts von Kindern beruflich Reisender durch Internatsunterbringung, da ein ständiger Schulwechsel den Erwerb eines angemessenen Schulabschlusses erheblich erschwert.

Zielgruppe:

Sorgeberechtigte der Kinder beruflich Reisender

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 11Durchschnittliche Förderhöhe:

5,11 EUR je Kind u. Tag der Internatsunterbringung

Zu 686 12Bezeichnung des Förderprogramms:

Landeszuschüsse zum Schulgeld der auf den Nordseeinseln beheimateten Schülerinnen und Schülern, die eine Privatschule auf den Inseln besuchen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

–

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	7	9	14	14	14	14	14	14	14
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss				14	14	14	14	14	14

Empfänger:
☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:

1978

Befristung:
☒ Nein ☐ Ja, bis.
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung der Chancengleichheit durch die Gewährung eines Zuschusses zur Ermäßigung des Schulgeldes der auf den Nordseeinseln beheimateten Schülerinnen und Schülern, die aus Mangel an öffentlichen weiterführenden Schulen eine Schule in freier Trägerschaft auf den Inseln besuchen.

Zielgruppe:

Erziehungsberechtigte der o.a. Schülergruppe

Durchschnittliche Förderhöhe:

75 % der fiktiven Fahrtkosten, die für eine tägliche Überfahrt zum Festland entstehen würden, z.Zt. mtl. 39,04 EUR pro Schülerin/Schüler.

Zu 686 13

Durchführung der Projekte 4.0 (Industrie 4.0, Arbeit 4.0 und Lernträger 4.0). Finanzierung erfolgt aus Mitteln Dritter.

Zu 894 11

Zuschüsse für Investitionen an öffentlichen Einrichtungen für Maßnahmen, die der Erfüllung der besonderen Pflichten des Arbeitgebers zur Gestaltung von Arbeitsplätzen dienen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt sind die Ausgaben für die

1. Abiturprüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Ergänzungsprüfung für externe Bewerberinnen und Bewerber in Latein, Hebräisch und Griechisch sowie für andere Schulprüfungen	5 000 EUR
2. Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Erlangung des Abschlusszeugnisses an Hauptschulen und Realschulen	2 056 000 EUR
3. Prüfungen an berufsbildenden Schulen	5 000 EUR
4. Prüfungen von Gymnastiklehrkräften, geprüften Meisterinnen und geprüften Meistern für Bäderbetriebe sowie von Fachangestellten für Bäderbetriebe	140 000 EUR
5. Prüfungen von Krankenpflegepersonal sowie von Auszubildenden in anderen als ärztlichen Heilberufen und für Prüfungsvorsitzende gem. PflBG	200 000 EUR
6. Prüfungen von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten	2 000 EUR
7. Sprachfeststellungsprüfungen zur Anerkennung der Leistungen in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die unmittelbar in die Schuljahrgänge 5 bis 10 aufgenommen werden sowie Sprachprüfungen in der Herkunftssprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in den Schuljahrgängen 5 bis 10 am Wahlunterricht in ihrer Herkunftssprache teilgenommen haben	13 000 EUR
8. Sprachfeststellungsprüfungen zur Anerkennung von Leistungen in der Herkunftssprache anstelle von Leistungen in einer Pflichtfremdsprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe und zur Erfüllung der Fremdsprachenverpflichtung in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe	32 000 EUR
9. Sprachfeststellungsprüfungen an berufsbildenden Schulen	5 000 EUR

Zusammen: 2 458 000 EUR

Erhöhung des Ansatzes aufgrund gestiegener Auszubildendenzahlen, vermehrter Kosten für Prüfungsvergütungen sowie höherer Reisekosten.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 62/90		Kosten des Landeselternrates <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(124)	(124)	(—)	(101)
412 62-5	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	46	46	—	27
511 62-3	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegen- stände	—	8	8	—	2
517 62-1	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	5	5	—	4
518 62-8	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	35	35	—	40
518 90-3	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	1	1	—	1
527 62-7	129	Reisekostenvergütungen	—	19	19	—	22
531 62-4	129	Veröffentlichungen	—	1	1	—	—
547 62-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	4	4	—	6
686 62-8	129	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	5	5	—	0
TGr. 63/91		Kosten des Landeschülerrates <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63.</i>	(—)	(67)	(67)	(—)	(74)
412 63-3	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	19	19	—	9
511 63-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegen- stände	—	5	5	—	2
517 63-0	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	3	3	—	6
518 63-6	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	24	24	—	30
518 91-1	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	—	—	—	—
527 63-5	129	Reisekostenvergütungen	—	13	13	—	23
531 63-2	129	Veröffentlichungen	—	1	1	—	—
547 63-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	2	2	—	4
TGr. 64		Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i>	(—)	(1.270)	(1.000)	(+270)	(1.139)
546 64-8	129	Entgelte für Kooperationsverträge	—	—	—	—	—
547 64-4	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
631 64-5	129	Sonstige Zuweisung an die Bundesanstalt für Arbeit	—	1.270	1.000	+270	1.139

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62/90

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landeselternrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landeselternrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie der Kosten für die erforderliche sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle (§ 168 Abs. 2 NSchG).

Die Entgelte der in der Geschäftsstelle des Landeselternrates Beschäftigten (1 Beschäftigungsmöglichkeit der EG 10 TV-L; 2,21 Beschäftigungsmöglichkeiten der EG 6 TV-L) sind im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

Zu Titelgruppe 63/91

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landesschülerrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landesschülerrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie die erforderliche sächliche Ausstattung für die Tätigkeit des Landesschülerrates (§ 168 Abs. 3 NSchG).

Das Entgelt der in der Geschäftsstelle des Landesschülerrates Beschäftigten (0,804 Beschäftigungsmöglichkeit der EG 6 TV-L) ist im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

Zu Titelgruppe 64

Das Land Niedersachsen hat gemeinsam mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit (BA) seit dem 01.08. 2011 eine „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“ eingerichtet. Aufgabe der Koordinierungsstelle ist die Förderung abgestimmter Projekte zur vertieften Beruflichen Orientierung, die das Regelangebot von allgemein bildenden Schulen und Berufsberatung ergänzen. Dabei können die Schulen nach Bedarf und Kapazitäten Module abrufen. Die „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“, die beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung in Hannover eingerichtet ist, unterstützt die allgemein bildenden Schulen bei der Koordination und Abwicklung laufender Kooperationen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen zur vertieften Beruflichen Orientierung. Zusätzlich zu den eingestellten Landesmitteln i. H. v. 1,27 Mio. EUR stellt die BA Mittel i. H. v. 1,27 Mio. EUR bereit.

Zu 631 64

Veranschlagt sind Mittel für den Support des Verfahrens Profil AC, u. a. technische Modernisierungen, an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 64-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 64-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 65		Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchen im Schulbereich sowie deren wissenschaftliche Begleitung Übertragbar.	(—)	(26)	(26)	(—)	(1)
429 65-0	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 65-1	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 65-2	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	26	26	—	1
684 65-0	129	Zuschüsse an Sonstige <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 65.</i>	—	—	—	—	—
TGr. 66		Offensive zur Berufs- und Studienorientierung Übertragbar.	(—)	(200)	(100)	(+100)	(135)
546 66-4	127	Entgelte für Kooperationsverträge	—	200	100	+100	—
547 66-0	127	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	135
633 66-4	127	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 66-8	127	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 67		Förderung der Fachkräftesicherung in sozialen Berufen und Gesundheitsfachberufen Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 67.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(43)
633 67-2	128	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 67-6	128	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	43
TGr. 68		Potentialanalysen Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
527 68-6	155	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
671 68-0	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
683 68-8	129	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
685 68-0	129	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Schulversuchen gem. § 22 NSchG aufgrund bestehender pädagogischer, wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfordernisse sowie bestimmter bildungspolitischer Ziele.
Insgesamt sind für niedersächsische Modell-/Schulversuche 26.000 EUR veranschlagt.

Zu Titelgruppe 66

Fortführung der Teilnahme an der Pilotphase der berufswahlapp.

Zu Titelgruppe 67

Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den sozialpädagogischen Bildungsgängen. Zum 01.08.2022 wurde die Schulgeldfreiheit in eine Finanzhilfe überführt (Kapitel 0707 Titel 684 24). Bereits gewährte Förderungen werden bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes ausbezahlt.

Zu 684 67Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen (vgl. RdErl. d. MK v. 16.07.2019 – Nds. Mbl. S. 1106)

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	10.000	6.500	1.000	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss			1.000	0	0	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2019

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schulgeldbefreiung in den sozialpädagogischen Bildungsgängen

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler in sozialpädagogischen Bildungsgängen an anerkannten Ersatzschulen sowie deren Erziehungsberechtigte

Durchschnittliche Förderhöhe:

180 EUR je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers für die 1. bis 12. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse
160 EUR je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers für die 13. bis 20. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse
120 EUR je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers ab der 21. oder dem 21. Schüler einer Klasse

Zu Titelgruppe 68

Bundesmittel für Vorhaben gemäß der Bund-Land-Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen und dem Niedersächsischen Kultusministerium zur Durchführung der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ (1. Vereinbarung für den Zeitraum 2017 – 2020 und 2. Vereinbarung für den Zeitraum 2021 – 2026).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 69		Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(151)
547 69-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 69-8	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
686 69-5	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	151
TGr. 70		Innovationsvorhaben an Schulen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(1.100)	(-1.100)	(—)
684 70-6	129	Zuschüsse für laufende Innovationsvorhaben zur Schulentwicklung	—	—	1.100	-1.100	—
TGr. 72		Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen zur Titelgruppe 72 verbindlich.</i>	(—)	(1.017)	(940)	(+77)	(858)
429 72-2	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	1
527 72-4	129	Reisekostenvergütungen	—	35	35	—	37
531 72-1	129	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	10	10	—	0
539 72-2	129	Vergabe von Preisen und Urkunden	—	16	16	—	13
541 72-7	129	Kosten der Tagungsstätten bei Wettbewerbsveranstaltungen	—	2	2	—	—
547 72-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	720	640	+80	571
681 72-3	129	Sonstige Geldleistungen	—	37	37	—	43
686 72-5	129	Zuschüsse an Sonstige	—	197	200	-3	193
TGr. 74		Sprachförderung, Teilhabe und Integration <i>Übertragbar.</i>	(—)	(5.000)	(—)	(+5.000)	(—)
427 74-6	841	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	3.000	—	+3.000	—
547 74-1	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2.000	—	+2.000	—
TGr. 80		Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Schülergruppen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 80.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(202)
633 80-0	141	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	202

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt für das Projekt „Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit“.

Zu Titelgruppe 70

Die Mittel werden für Innovationsvorhaben in und um Schule u.a. zur Förderung von

- Basiskompetenzen, Sprachförderung sowie Selbstwirksamkeit,
 - neu- bzw. weiterentwickelten Fortbildungsangeboten,
 - der Implementierung des neuen Erlasses zur Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen sowie
 - schulischen Modellen im Rahmen des Freiräumeprozesses
- bereitgestellt.

Zu Titelgruppe 72

In der Titelgruppe 72 sind bis zu 650.000 EUR für das Programm „Lesen macht stark“ und bis zu 2.000 EUR für die Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten veranschlagt. Zudem sind bis zu 250.000 EUR zur Förderung des Programms „HAUPTSACHE: MUSIK“ vorgesehen. Damit werden musikpädagogische Projekte, hauptsächlich in allgemeinbildenden Schulen, überwiegend schuljahresbegleitend durchgeführt.

Darüber hinaus sind Haushaltsmittel veranschlagt für:

1. Förderung der Arbeit in Schulbibliotheken
2. Kosten für überregionale Bildungsveranstaltungen
3. Kosten der Seminare zur Förderung der SV-Arbeit
4. Kosten der Einführungstagungen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten
5. Leseförderung
6. Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten
7. Sachkosten für die Betreuung Kinder beruflich Reisender durch Lehrkräfte
8. Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften mit Migrationshintergrund
9. Förderung der Arbeit von Akademien für Schülerinnen und Schüler
10. Deutsches Sprachdiplom
11. Zuschüsse für
 - den Europäischen Wettbewerb auf Landesebene
 - den Europäischen Wettbewerb auf Bundesebene
 - Deutscher Schulschach-Mannschaftswettbewerb
 - Niedersächsisches Schülertheatertreffen
 - Niedersächsischer Wettbewerb „Jugend gestaltet“
 - Landesbegegnung Schulen musizieren
 - Bundeswettbewerb Fremdsprachen
 - Braunschweiger Schultheaterwoche
 - Schultheater der Länder
 - „Jugend debattiert“
 - Uelzener Filmtage
 - Programm „JUNIOR – Schüler als Manager“
 - Landeswettbewerb „Das ist Chemie!“ und Internationale Chemieolympiade
 - sonstige Schülerwettbewerbe

Zu 547 72

Veranschlagt sind Mittel für die Förderung von Schülerakademien gem. der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülerakademien“.

Zu 681 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 681 72

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	28	27	37	37	37	37	37	37	37
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss				37	37	37	37	37	37

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben sowie Schülerinnen und Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR pro Wettbewerb

Zu 686 72

Verlagerung der Mittel i.H.v. 3.000 Euro zu Kapitel 0702 TGr. 74

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	241	369	700	200	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss				200	200	200	200	200	200

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 72

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 2.500 EUR und 13.000 EUR pro Wettbewerb

Zu Titelgruppe 74

Veranschlagt sind Mittel für die Realisierung gezielter Maßnahmen wie Sprachförderung, Willkommensgruppen, Alphabetisierungskurse, Schulsozialarbeit, Bildungsbegleitung, Unterstützung beim Übergang in Ausbildung sowie sozialraumorientierte Angebote. Diese sind essenziell, um benachteiligte Kinder und Jugendliche – insbesondere Geflüchtete, aber auch bereits seit Langem hier lebende – wirksam zu unterstützen.

Insbesondere an den Schulen, wo die Unterrichtsversorgung sehr angespannt ist und Lehrkräfte für diese Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

Zu Titelgruppe 80

Zur Verausgabung der bei Titel 282 80 eingehenden Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung ausschließlich von Schülerinnen und Schülern beider Länder.

Alle übrigen Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes sind bei Kap. 0573 TGr. 91 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
684 80-3	141	Zuschüsse an andere Träger	—	—	—	—	—
TGr. 83		Bewegungs- und Gesundheitserziehung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit-</i> <i>ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei</i> <i>119 83.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben</i> <i>im Rahmen des Verwendungszwecks auch</i> <i>geleistet werden, wenn an anderer Stelle des</i> <i>Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck</i> <i>veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
427 83-5	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
511 83-6	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs-u. Ausrüstungsgegen- stände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
525 83-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
526 83-3	129	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
527 83-0	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	—
531 83-7	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
547 83-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
684 83-8	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 84		Zuschüsse aus Glücksspielabgaben für Zwecke des Schulsports <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit-</i> <i>ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei</i> <i>119 84.</i> <i>*** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen</i> <i>Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet</i> <i>werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben</i> <i>im Rahmen des Verwendungszwecks auch</i> <i>geleistet werden, wenn an anderer Stelle des</i> <i>Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck</i> <i>veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung</i> <i>verbindlich.</i>	(—)	(340)	(340)	(—)	(400)
427 84-3	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	10	10	—	10
525 84-5	144	Sachaufwand für Aus- und Fortbildung	—	5	5	—	3
547 84-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	325	325	—	385
685 84-2	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentli- che Einrichtungen	—	—	—	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 83

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt im Einzelplan 05 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 84

Nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert mit Gesetz zum Nds. Sportfördergesetz und zur Änderung des Nds. Glücksspielgesetzes vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 544), haben Veranstalter von Glücksspielen eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen. Ein Teil dieser Glücksspielabgabe ist aufgrund des § 14 Abs. 1 zweckgebunden zu verwenden. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG sind 3.313.750 EUR für die Zwecke der Jugendarbeit und des Schulsports zu verwenden. Der auf den Schulsport entfallende Anteil an der Glücksspielabgabe beträgt 340.000 EUR.

Veranschlagt sind die Ausgaben für

- Schulsportveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, z. B. Bundesjugendspiele, Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“, Feriensportkurse
- Finanzierung der Geschäftsstelle für die Deutsche Schulsportstiftung zur Organisation und Durchführung des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“
- Fort- und Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte mit und ohne Sportfakultas
- Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel, sofern sie nicht zu den vom Schulträger nach dem NSchG zu tragenden sächlichen Kosten der Ausstattung der Schule gehören
- einmalige und besondere Aufgaben einschl. Innovationen und Modellversuche.

Die Glücksspielabgabe für die Zwecke der Jugendarbeit ist im Einzelplan 05 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 86		Zusätzliche berufliche Orientierung an nds. öffentlichen berufsbildenden Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(738)
547 86-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 86-2	129	Sonstige Zuweisungen an wissenschaftliche Institutionen	—	—	—	—	—
684 86-2	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	738
TGr. 88		Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 88.</i>	(—)	(4.760)	(4.760)	(—)	(4.206)
525 88-8	129	Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen	—	4.760	4.760	—	4.181
539 88-9	129	Sachaufwand *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	—
547 88-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 88-5	129	Zuschüsse zur Unterstützung für die Mittagsverpflegung an Ganztagssschulen	—	—	—	—	—
684 88-9	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	26
TGr. 89		Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, Gesundheitsförderung sowie Schulaufklärung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 89.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 89 und 231 89.</i>	(—)	(666)	(403)	(+263)	(244)
427 89-4	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1	1	—	—
527 89-9	129	Reisekostenvergütungen	—	30	30	—	1
531 89-6	129	Veröffentlichungen *** Abweichend von §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	20	20	—	—
547 89-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	47	47	—	104
685 89-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	50	50	—	—
686 89-0	129	Sonstige Zuschüsse	—	518	255	+263	140

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 86

Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt für das Projekt „Zusätzliche Berufliche Orientierung an nds. öffentlichen berufsbildenden Schulen“.

Zu Titelgruppe 88

Das Land Niedersachsen gewährt Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler in besonderen Notlagen. Dazu gehören die Zuschüsse an den besonderen Berechtigtenkreis bei der Ausstattung mit Lernmitteln.

Nach Abschaffung der Lernmittelfreiheit bieten die öffentlichen Schulen den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern seit dem Schuljahr 2004/2005 an, Lernmittel gegen Entgelt auszuleihen. Die erzielten Einnahmen sind für die Ergänzung des Lernmittelbestandes bzw. für sonstige, mit dem Ausleihverfahren zusammenhängende, notwendige Ausgaben zu verwenden.

Veranschlagt sind Haushaltsmittel, um Leistungsberechtigten nach dem SGB XII – Sozialhilfe –, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, dem Wohngeldgesetz (WoGG) (nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)) sowie § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) die Ausgaben für die Ausstattung mit Lernmitteln ganz oder teilweise zu erstatten.

Zu 525 88

Die Haushaltsmittel werden verwendet für die Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen (Ausgleichszahlungen) sowie für Neuanschaffungen von Lernmitteln für landeseigene Schulen.

Zu 539 88

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 01.01.2013 (SVBl. S. 30) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist.

Zu Titelgruppe 89

In der Titelgruppe 89 sind bis zu 120.000 Euro für die Förderung von Aktivitäten zur Aufklärung von Schülerinnen und Schülern über die Vielfalt der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identitäten (Queeren Netzwerk Niedersachsen – QNN), bis zu 110.000 Euro für die Förderung von Aktivitäten zur Stärkung ganzheitlicher Ansätze für Gesundheitsförderung und Prävention (well being) sowie bis zu 13.000 Euro für die Schülerbefragung „Communities That Care – CTC“ vorgesehen.

Veranschlagt sind zudem bis zu 10.000 Euro für das Projekt „Wanderausstellung“ und Mittel zur Unterstützung des Bildungsauftrags der Schule in den Bereichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, umweltbewusstes Verhalten, zukunftsorientierte Umwelttechnologie und Gesundheitsförderung.

Zu 686 89

Veranschlagt sind Mittel für die Entwicklung eines Schutzkonzepts gegen Gewalt/sexuelle Gewalt, dazu gehören u.a. e-learning Angebote sowie Hardware zur Erhebung der Risiko- und Potentialanalysen der Einrichtung. Zudem sind bis zu 500.000 Euro für Beratungs- und Unterstützungsleistungen veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikati- onstechnik <i>Übertragbar.</i>	(—)	(245)	(245)	(—)	(265)
427 99-1	111	Beschäftigungsentgelte für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige	—	15	15	—	—
511 99-2	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände durch Dritte	—	—	—	—	—
525 98-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-3	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
527 99-6	111	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	—	—	—	—	1
538 98-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	—	—	—	—
538 99-8	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	230	230	—	265
812 99-2	111	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	—	—	—	—	—
<u>Abschluss Kapitel 0707</u>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				200	200	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				1.600	1.600	—	
Summe der Einnahmen				1.800	1.800	—	
4 Personalausgaben			—	116.414	107.476	+8.938	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	14.138	13.140	+998	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	559.914	522.029	+37.885	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	690.466	642.645	+47.821	
Zuschuss				688.666	640.845	+47.821	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

In der Titelgruppe befinden sich die Mittel zur Pflege der Schulverwaltungssoftware durch das NLQ.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
112 01-7	112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	—
119 01-1	112	Sonstige Verwaltungseinnahmen		327	327	—	308
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63/65/66/68, 0711- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0712- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0713- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0714- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0717- Ausgabetitelgruppe 63/65/66 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63/65/66.</i>		(—)	(—)	(—)	(7.288)
119 63-1	112	Vermischte Einnahmen		—	—	—	16
236 63-8	112	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	30
282 63-0	112	Zuschüsse Dritter		—	—	—	7.243
		A U S G A B E N					
422 06-7	112	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	547	347	+200	260
422 11-3	112	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>*** Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Titel 422 06, 427 21 und 427 29. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO sind Absatz 1 und 2 der Erläuterungen verbindlich.</i>	—	1.400.000	1.327.868	+72.132	1.197.221
427 21-2	112	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	2.749	1.757	+992	2.595
427 29-8	112	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	796	794	+2	751
427 39-5	112	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	11	15	–4	10
428 01-4	112	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.626
428 05-7	112	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	177
428 06-5	112	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-1	112	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	65.434
428 27-8	112	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	63.000	55.000	+8.000	21.858
453 01-9	112	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	47	47	—	124
526 01-6	112	Ausgaben für Sachverständige	—	46	46	—	24
526 02-4	112	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	55	55	—	17

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0710

Persönliche Kosten im Sinne des §112 NSchG für die an öffentlichen Grundschulen oder an mit Grundschulen gemäß §§ 106 Abs. 6 und 183 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit zusammengefassten Haupt- und Realschulen oder mit Oberschulen) eingesetzten Lehrkräfte. Die Kosten für Lehrkräfte an zusammengefassten Gesamtschulen mit Grundschulen sind bei Kapitel 0718 veranschlagt.

Mit den veranschlagten Mitteln in diesem Kapitel wird eine hochwertige Grund- und Sekundarbildung für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt. Ebenso tragen auch die Mittel im Budget der Schulen (TGr. 63/65/66/68) der Erreichung des SDG 4 bei.

Zu 119 01

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

Zu 422 06

Anpassung an die Ist-Entwicklung.

Zu 422 11

Ausschließlich zur Erteilung von herkunftssprachlichem Unterricht im Sekundarbereich I sind 20 Vollzeiteinheiten (VZE) zu verwenden.

Mit Einwilligung des MF können aus dem PKB-Budget, Kap. 0710-0718 – 422 11 bis zu 10 Mio. Euro in das Budget der Schulen (Kap. 0710 TGr. 63/65/66/68) verlagert werden. Der Pflichtunterricht an den Schulen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Budget, Beschäftigungsvolumen und ggf. Planstellen sind in Höhe der Verlagerung zu sperren. Die Veränderung ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen. Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LHO bilden die Personalkostentitel der Schulkapitel 0710 bis 0718 einen eigenen Deckungskreis gemäß § 6 Abs. 5 HG 2026 (Personalkostenbudget).

Die Beträge des Personalkostenbudgets sind auf die Kapitel 0710 – 0718 verteilt worden. Eine Zusammenfassung des Deckungskreises enthält die Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen (BBS) für die Kapitel 0710 – 0718.

Das Personalkostenbudget ist in den Titeln 422 11 (Kapitel 0710 – 0718) und 428 27 (nur bei Kapitel 0710) veranschlagt.

Für das Haushaltsjahr 2026 ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- 1.350 zusätzliche Lehrkräfte-Planstellen mit anteiligem Budget und BV im Umfang von 1.000 VZE,
- 100 zusätzliche Pädagogische Mitarbeiterinnen und Pädagogische Mitarbeiter für die inklusive Beschulung (PM-I) ab 01.08.2026 mit anteiligem Budget und BV im Umfang von rd. 42 VZE (Ganzjahreseffekt 100 VZE),
- 227 zusätzliche Lehrkräfte-Planstellen ab 01.08.2026 zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich mit anteiligem Budget und BV im Umfang von rd. 95 VZE,
- Ganzjahreseffekt für die 1.160 zusätzlichen Lehrkräfte-Planstellen ab 01.08.2025 im Umfang von 676,67 VZE,
- Streichung des kw-Vermerks für 997 befristete Planstellen (kw mit Ablauf des 31.07.2028),
- Verlagerung von Stellen/BV/Budget in die Kapitel 0703 (NLQ: 2) und 0705 (RLSB: 2),
- BV-Minderung im Umfang von 58 VZE aufgrund des Auslaufens der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- Besoldungs- und Tarifänderungen.

Statistische Basisdaten

Die statistischen Basisdaten für den Bereich der Lehrkräfte an den Schulen (Entwicklungsdaten, Daten über Ermäßigungen, Freistellungen sowie aus sonstigen Gründen) sind in der Veröffentlichung „Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen – Schuljahr 2024/2025“ enthalten.

Das zusammengefasste Ergebnis der statistischen Erfassung, insbesondere über den Einsatz der Lehrkräfte und die Entwicklung der Lehrkräfteeinsätze der vergangenen Jahre ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Statistische Basisdaten (Lehrkräfte und nicht lehrendes Personal) für den Bereich der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 422 11

I. Zur Verfügung stehende Lehrkräfte		2024	2023	2022
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
Kategorie Nr.				
1	Lehrkräfte	59.360	58.452	57.337
1.1	Lehrkräfteaus- und -fortbildung	689	692	701
1.2	Beratung und Unterstützung, Schulverwaltung	520	504	488
1.3	Einsatz außerhalb des Geschäftsbereichs MK	59	64	60
2	Zwischenergebnis: Zur Verfügung stehende Lehrkräfte im Schulbereich	58.092	57.192	56.087
2.1	Einsatz innerhalb der Schule, außerhalb des Unterrichts	3.920	3.899	3.873
2.2	Einsatz im Unterricht, außerhalb der Schule	159	162	160
3	Endergebnis: Im Unterricht eingesetzte Lehrkräfte	54.013	53.131	52.055

Erläuterungen:

Kategorie 1.1 Durchführung der Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierungsmaßnahmen u.a.

Kategorie 1.2 z. B. Fachberatung, Kommissionsarbeit, sonderpäd. Mobile Dienste, Abordnungen an MK, NLQ und RLSB

Kategorie 1.3 z. B. Landesbildungszentren, Universitäten

Kategorie 2.1 z. B. Leitungsaufgaben, Funktionstätigkeiten, Beratungslehrkräfte, Besondere Belastungen, Eigenverantwortliche Schule

Kategorie 2.2 z. B. Haus- oder Krankenhausunterricht, außerschulische Lernorte

II. Weiteres Personal in Schule		2024	2023	2022
		in VZE	in VZE	in VZE
1	Übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2.429	2.391	2.390
	Ergebnis:	2.429	2.391	2.390

nachrichtlich:

III. Abwesenheiten und Ermäßigungen infolge personalrechtlicher Vorgaben		2024	2023	2022
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
1	Lehrkräfte in Mutterschutz, Elternzeit, Personalvertretungen / Gremien, Teilzeitreduzierungen, sonstige Beurlaubungen, Blockmodell Altersteilzeit	15.611	15.653	16.050
2	Lehrkräfte mit Freistellungen nach NSchG oder Nds. ArbZVO-Schule; z. B. Altersermäßigung, Schwerbehinderung, Beurlaubung für Auslandsschuldienst	669	635	650
	Ergebnis:	16.280	16.288	16.700

*Die Werte in VZE wurden rechnerisch ermittelt. Es wurden 26,0 Std. Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

Zu 427 21

Für die Beschäftigung von befristet lehrendem Personal an Schulen (z. B. Pensionäre, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Personen mit hauptberuflich anderen Tätigkeiten).

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

Zu 427 29

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche sowie einzelne katholische Orden und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen stellen aufgrund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen im Schuljahr 2024/2025 zum Stichtag 01.05.2025 ca. 124 katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Katechetische Lehrkräfte werden in allen Schulformen eingesetzt:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 427 29

Kapitel	Schulform	Anzahl der katechetischen Lehrkräfte
0710	Grundschule	34
0711	Förderschule	4
0712	Hauptschule	5
0713	Realschule	4
0714	Gymnasium	42
0717	Oberschule	8
0718	Gesamtschule	27

Die Mittel für die katechetischen Lehrkräfte sind in dem jeweiligen Kapitel bei dem Titel 427 29 veranschlagt.
Eine Anpassung an die jeweilige letzte Ist-Entwicklung ist erfolgt.

Zu 428 27

Bei diesem Titel sind die Mittel für die Vertretungslehrkräfte (ehem. sog. Feuerwehrlehrkräfte) für alle allgemeinbildenden Schulen veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
526 59-8	112	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammen- hang mit der Feststellung der Dienstfähig- keit	—	16	16	—	13
527 01-2	112	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	202	202	—	225
527 02-0	112	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	62	62	—	111
546 02-5	112	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte *** Hieraus können Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO erbracht werden	—	12	12	—	2
Titelgruppe(n)							
TGr. 63/65 66/68		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitel- gruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitel- gruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: Ausgabeteilgruppe 63/65/66/68, 0711 Ausgabeteilgruppe 63/65/66, 0712 Ausgabeti- telgruppe 63/65/66, 0713 Ausgabeteilgruppe 63/65/66, 0714 Ausgabeteilgruppe 63/65/66, 0717 Ausgabeteilgruppe 63/65/66 und 0718 Aus- gabeteilgruppe 63/65/66. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(190.750)	(162.014)	(+28.736)	(128.809)
427 63-8	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	21.679	21.260	+419	14.328
428 63-4	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	152.171	123.854	+28.317	90.115
428 65-0	112	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	5.649
428 66-9	112	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse im Ganztagsbetrieb	—	—	—	—	—
428 68-5	112	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse zur Sicherstellung der Verlässlichkeit an Grundschulen	—	—	—	—	—
452 63-2	112	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	4
547 63-3	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	16.900	16.900	—	18.713
547 66-8	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben im Ganztagsbetrieb	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu Titelgruppe 63/65/66/68

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen, ausgenommen davon sind zweckgebundene Drittmittel, die in voller Höhe übertragen werden.

Mit Einwilligung des MF können aus dem PKB-Budget, Kap. 0710-0718 – 422 11 bis zu 10 Mio. Euro in das Budget der Schulen (Kap. 0710 TGr. 63/65/66/68) verlagert werden. Der Pflichtunterricht an den Schulen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Budget, Beschäftigungsvolumen und ggf. Planstellen sind in Höhe der Verlagerung zu sperren. Die Veränderung ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

Für die allgemein bildenden Schulen sind sämtliche Budgetmittel aus Gründen der Übersichtlichkeit bei Kapitel 0710 dargestellt. Die Zahlungen erfolgen bei TGr. 63/65/66/68 der einzelnen Kapitel 0710 – 0718.

Die ursprüngliche Titelgruppe wurde erweitert, um die Mittelabflüsse der einzelnen Teilbudgets, insbesondere für die Ganztagsbetreuung an Grundschulen, im Haushalt transparent abbilden zu können.

Die eigenverantwortlichen Schulen bewirtschaften seit dem 01.01.2008 gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG ein Budget aus Landesmitteln. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung und die Einhaltung des Budgets im Rahmen der inhaltlichen Vorgaben liegt bei der jeweiligen Schule.

Das Budget besteht aus

- einem Basisbudget,
- ggf. einem erhöhten Budget und
- ggf. Einnahmen in das Budget.

Ein erhöhtes Budget erhalten

- Ganztagsschulen, die Lehrkräftestunden kapitalisiert haben,
- Grundschulen für die Sicherstellung der Verlässlichkeit,
- Schulen, die dauerhaft Lehrkräftestellen in Budgetmittel umwandeln sowie
- Schulen, die am Programm Lebensort und Schule (Schule [PLUS]) oder dem Programm „Schule macht stark“ teilnehmen und dauerhaft Lehrkräftestunden kapitalisieren.

Im Haushaltsjahr 2026 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 190,750 Mio. EUR zur Verfügung. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

2026 in Mio. EUR	Zweck	Teiltitelgruppe
16,900	Basisbudget	TGr. 63
12,597	Schulen, die dauerhaft Lehrkräftestellen in Budgetmittel umwandeln	TGr. 63
1,102	Dauerhafte Kapitalisierung für Schule [PLUS]	TGr. 65
0,318	Dauerhafte Kapitalisierung für „Schule macht stark“	TGr. 65
86,430	Kapitalisierte Lehrkräftestunden für den Ganztagsbetrieb	TGr. 66
73,403	Entgelte für die Verlässlichkeit der Grundschule	TGr. 68
190,750	gesamt	

Die Schulen müssen aus dem Budget mindestens Zahlungen für folgende Landesaufgaben übernehmen:

1. Aus dem Basisbudget leisten die Schulen Ausgaben für
 - die Reisekosten der Begleitpersonen bei Schulfahrten (RdErl. d. MK v. 1.1.2023 „Schulfahrten“ - VORIS 22410 - SVBl. S. 9 in der jeweils geltenden Fassung) und
 - die schulinternen Fortbildungen - SchiLF -.
2. Schulen, die ein erhöhtes Budget erhalten, leisten aus dem Budget zusätzlich Ausgaben für
 - den Ganztagsbetrieb (RdErl. d. MK v. 01.08.2014 „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ - VORIS 22410 - SVBl. S. 386 in der jeweils geltenden Fassung),
 - die Verlässlichkeit der Grundschulen (RdErl. d. MK v. 01.08.2020 „Die Arbeit in der Grundschule“ - VORIS 22410 - SVBl. S. 354 in der jeweils geltenden Fassung),
 - Schule [PLUS] (Erl. d. MK v. 19.12.2019 „Erlass zur dauerhaften Budgetierung von Personalressourcen für Programmschulen Schule [PLUS]“ - 25.6-84 030 -),
 - das Programm „Schule macht stark“ (Erl. d. MK v. 04.11.2022 „Ressourcenzuweisung im Rahmen der Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“).

Daneben können die Schulen ihr Budget für alle Landesaufgaben einsetzen. Sofern im Landeshaushalt an anderer Stelle besondere Mittel veranschlagt sind, können die Schulen zur Erfüllung ihrer Ziele aus ihrem Budget auch Zahlungen leisten.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0710</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		327	327	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		327	327	—	
		4 Personalausgaben	—	1.641.000	1.530.942	+110.058	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	17.293	17.293	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.658.293	1.548.235	+110.058	
		Zuschuss		1.657.966	1.547.908	+110.058	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-5	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		250	250	—	41
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63/65/66/68, Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0712- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0713- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0714- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0717- Ausgabetitelgruppe 63/65/66 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63/65/66.</i>		(—)	(—)	(—)	(68)
119 63-5	124	Vermischte Einnahmen		—	—	—	0
282 63-3	124	Zuschüsse Dritter		—	—	—	68
		A U S G A B E N					
422 06-0	124	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	4
422 11-7	124	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	468.056	450.000	+18.056	311.099
427 21-6	124	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	547	319	+228	516
427 29-1	124	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	143	144	–1	135
427 39-9	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	598	559	+39	598
428 01-8	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	86.206
428 05-0	124	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	15.582
428 06-9	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	162	162	—	61
428 11-5	124	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	13.544
428 27-1	124	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	5.174
453 01-2	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	19	19	—	15
526 01-0	124	Ausgaben für Sachverständige	—	18	18	—	11
526 02-8	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	7	7	—	4
526 59-1	124	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	6	6	—	6
527 01-6	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	699	699	—	517
527 02-4	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	9	9	—	19
546 02-9	124	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	—	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0711

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen oder mit Förderschulen gemäß § 106 Abs. 6 und § 183 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Förderschulen mit allen allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums) eingesetzten Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter sowie Betreuungskräften.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben der gemäß § 152 Abs. 3 NSchG an Förderschulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Landesbediensteten veranschlagt.

Mit den veranschlagten Mitteln in diesem Kapitel wird eine hochwertige Bildung für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt (SDG 4).

Zu 427 21

Für die Beschäftigung von befristet lehrendem Personal an Schulen (z. B. Pensionäre, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Personen mit hauptberuflich anderen Tätigkeiten).

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 NSchG veranschlagten Beschäftigten.

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

Zu 428 01, 428 05 und 427 39

Persönliche Kosten für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen sowie im Rahmen der inklusiven Beschulung an Regelschulen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte.

Im Schuljahr 2024/2025 sind rd. 2.216 pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte als Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten und als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf tätig.

Zu 428 01

Im Umfang von bis zu 3 Vollzeiteinheiten dürfen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung – an Gesamtschulen eingesetzt werden.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Betreuungskräften.

Zu 428 06

Mittel für vollbeschäftigte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Schulfahrten teilnehmen.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung ihres Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
671 12-5	125	Erstattung von Personalausgaben an Ersatzschulen für die Wahrnehmung von Aufgaben eines Förderzentrums	—	17	17	—	15
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.460)
65/66		<i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63/65/66/68. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>					
427 63-1	124	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	240
428 63-8	124	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	819
428 65-4	124	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	17
428 66-2	124	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse im Ganztagsbetrieb	—	—	—	—	—
452 63-6	124	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-7	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.383
547 66-1	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Ganztagsbetrieb	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0711					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		250	250	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		250	250	—	
		4 Personalausgaben	—	469.525	451.203	+18.322	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	741	741	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	17	17	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	470.283	451.961	+18.322	
		Zuschuss		470.033	451.711	+18.322	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 671 12

Erstattung von Personalkosten an die Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Braunschweig e. V. – als freiem Träger der Lotte-Lemke-Schule, Ersatzschule für Erziehungshilfe, Braunschweig, für die Beratung von öffentlichen Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit förderpädagogischem Bedarf zur Vermeidung eines Förderschulbesuchs.

Zu Titelgruppe 63/65/66

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63/65/66/68 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
112 01-4	114	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	—
119 01-9	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		24	24	—	94
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63/65/66/68, 0711- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0713- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0714- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0717- Ausgabetitelgruppe 63/65/66 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63/65/66.</i>		(—)	(—)	(—)	(22)
119 63-9	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	1
282 63-7	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	21
		A U S G A B E N					
422 06-4	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	2
422 11-0	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	143.000	127.632	+15.368	109.964
427 21-0	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	312	221	+91	294
427 29-5	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	101	133	–32	95
427 39-2	114	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-1	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	112
428 05-4	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	—
428 06-2	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-9	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	14.448
428 27-5	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	2.118
453 01-6	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	10	10	—	—
526 01-3	114	Ausgaben für Sachverständige	—	4	4	—	2
526 02-1	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	4	4	—	1
526 59-5	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	5	5	—	0
527 01-0	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	44	44	—	31
527 02-8	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	12	12	—	6

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0712

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Hauptschulen oder mit Hauptschulen gemäß § 183 NSchG zusammengefassten Schulen (Haupt- und Realschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Mit den veranschlagten Mitteln in diesem Kapitel wird eine hochwertige Sekundarausbildung für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt (SDG 4).

Zu 119 01

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

Zu 427 21

Für die Beschäftigung von befristet lehrendem Personal an Schulen (z. B. Pensionäre, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Personen mit hauptberuflich anderen Tätigkeiten).

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
546 02-2	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	0
TGr. 63 65/66		Titelgruppe(n)					
		Budget der Schulen	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.002)
		<i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i>					
		<i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63/65/66/68.</i>					
		<i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>					
		<i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>					
	427 63-5	114 Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	389
	428 63-1	114 Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	792
	428 65-8	114 Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	33
	428 66-6	114 Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse im Ganztagsbetrieb	—	—	—	—	—
	452 63-0	114 Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
	547 63-0	114 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	788
	547 66-5	114 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Ganztagsbetrieb	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0712					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		24	24	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		24	24	—	
		4 Personalausgaben	—	143.423	127.996	+15.427	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	70	70	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	143.493	128.066	+15.427	
		Zuschuss		143.469	128.042	+15.427	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu Titelgruppe 63/65/66

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63/65/66/68 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
112 01-8	114	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		1	1	—	—
119 01-2	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		91	91	—	44
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63/65/66/68, 0711- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0712- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0714- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0717- Ausgabetitelgruppe 63/65/66 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63/65/66.</i>		(—)	(—)	(—)	(21)
119 63-2	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	0
282 63-0	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	20
		A U S G A B E N					
422 06-8	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	34
422 11-4	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	177.000	161.926	+15.074	147.203
427 21-3	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	216	221	–5	204
427 29-9	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	93	126	–33	87
427 39-6	114	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-5	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 05-8	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	—
428 06-6	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-2	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	11.684
428 27-9	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.488
453 01-0	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	7	7	—	2
526 01-7	114	Ausgaben für Sachverständige	—	9	9	—	2
526 02-5	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	9	9	—	7
526 59-9	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	2	2	—	1
527 01-3	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	43	43	—	33
527 02-1	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	9	9	—	9

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0713

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Realschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Ausgaben für Lehrkräfte an Grund-, Haupt und Realschulen sowie an Haupt- und Realschulen sind bei Kapitel 07 10 bzw. 07 12 veranschlagt.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Mit den veranschlagten Mitteln in diesem Kapitel wird eine hochwertige Sekundarausbildung für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt (SDG 4).

Zu 427 21

Für die Beschäftigung von befristet lehrendem Personal an Schulen (z. B. Pensionäre, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Personen mit hauptberuflich anderen Tätigkeiten).

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
546 02-6	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	1	+1	2
TGr. 63 65/66		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63/65/66/68.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.956)
427 63-9	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	317
428 63-5	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	616
428 65-1	112	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	42
428 66-0	114	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse im Ganztagsbetrieb	—	—	—	—	—
452 63-3	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-4	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	981
547 66-9	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Ganztagsbetrieb	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0713					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		92	92	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		92	92	—	
		4 Personalausgaben	—	177.316	162.280	+15.036	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	74	73	+1	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	177.390	162.353	+15.037	
		Zuschuss		177.298	162.261	+15.037	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 1 000 EUR von Kapitel 0714 Titel 546 02 als Anpassung an den Bedarf.

Zu Titelgruppe 63/65/66

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63/65/66/68 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-6	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		327	327	—	191
119 07-5	114	Einnahmen der Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 07.</i>		250	250	—	395
119 16-4	114	Einnahmen aus privater Mitbenutzung von Einrichtungen der Nds. Internatsgymnasien <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/67.</i> *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.		—	—	—	34
119 21-0	114	Einnahmen aus der Verpflegung an den Nds. Internatsgymnasien *** <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62</i>		—	—	—	77
119 24-5	114	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung der Internatsschülerinnen und Internats-schüler *** <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62</i>		913	953	-40	815
119 64-4	114	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		—	—	—	—
124 01-0	114	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		123	123	—	109
233 11-0	114	Erstattungen der Gebietskörperschaften zu den Verwaltungsausgaben der vom Land getragenen Internatsgymnasien		1.078	1.078	—	1.078
233 12-9	114	Sachkostenerstattungen kommunaler Schulträger		138	138	—	139
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61/67		Budget und Sachkosten der vom Land getra-genen Niedersächsischen Internatsgymnasien <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/67.</i>		(—)	(—)	(—)	(5)
119 61-0	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	3
282 67-7	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	2
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63/65/66/68, 0711- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0712- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0713- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0717- Ausgabetitelgruppe 63/65/66 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63/65/66.</i>		(—)	(—)	(—)	(291)
119 63-6	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	2
236 63-2	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	26
282 63-4	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	263
		A U S G A B E N					
422 01-0	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin-nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	—	—	—	—
422 06-1	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	68

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0714

Veranschlagt sind insbesondere die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Gymnasien, Abendgymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs eingesetzten Lehrkräfte sowie für die Beschäftigten nach § 53 NSchG an den landeseigenen Schulen. Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die an dem vom Bistum Hildesheim getragenen, als staatlich anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Mariano-Josephinum in Hildesheim gem. Vertrag vom 08.05.1989 (Anlage zum Gesetz vom 20.06.1989 – Nds. GVBl. S. 267 –) und an dem von der Ev.-luth. Landeskirche Hannover getragenen, als anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Andreanum in Hildesheim (Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Gymnasium Andreanum vom 12.07.2007 – Nds. GVBl. S. 339 –) Beschäftigten, unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, sowie die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Internatsgymnasien: Das Land Niedersachsen trägt sämtliche Ausgaben für die Internatsgymnasien in Bad Harzburg, Bad Bederkesa und Esens. Die Gebietskörperschaften, in deren Gebiet die Internatsgymnasien örtlich liegen, erstatten dem Land einen Teil der Verwaltungsausgaben.

Kollegs in Trägerschaft des Landes bestehen in Braunschweig, Oldenburg und Wolfsburg.

Das Braunschweig-Kolleg und das Oldenburg-Kolleg sind mit den dortigen Abendgymnasien verbunden. Die Städte erstatten dem Land einen Teil der Sachkosten nach § 113 NSchG.

Die Stadt Wolfsburg stellt aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen für das Wolfsburg-Kolleg die erforderlichen Unterrichtsräume kostenlos zur Verfügung und trägt alle Sachkosten nach § 113 NSchG.

Das Hannover-Kolleg wird von der Region Hannover getragen.

Abendgymnasien bestehen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück.

Die Veranschlagung von Sach- und Personalausgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung von Lehrkräften an Gymnasien bzw. an Berufsbildenden Schulen erfolgt insbesondere bei Kapitel 0745 (Vorbereitungsdienst für die Lehrämter (an Studienseminaren)). Die Planstellen für Studiendirektorinnen und Studiendirektoren als Fachleiterinnen oder Fachleiter an Studienseminaren (Bes. Gr. A 15) werden in den Stellenplänen der Kapitel 0714, 0718 und 0720 ausgebracht. Die Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber sind sowohl mit einem Anteil an Schulen als auch in der Lehrkräfteausbildung tätig.

Mit den veranschlagten Mitteln in diesem Kapitel wird eine hochwertige Sekundarausbildung für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt (SDG 4). Die Niedersächsischen Internatsgymnasien (TGr. 62) bieten zudem ihren Schülerinnen und Schülern eine ausgewogene Ernährung an (SDG 2). Die vom Land Niedersachsen getragenen Schulen (TGr. 61/67 und TGr. 64) befürworten im Rahmen der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume erneuerbare Energien (SDG 7). Bei Beschaffungen, insbesondere von Geschäftsbedarf, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstigen Gebrauchsgegenständen werden nachhaltige Produkte bevorzugt (SDG 12, 17).

Zu 119 07

Einnahmen für Klassenfahrten aus Elternentgelten für Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs. Die Ausgaben für die Klassenfahrten werden bei Titel 546 07 gebucht.

Zu 119 16

In Abweichung von § 61 Abs. 1 LHO kann auf die Erhebung von Nutzungsentschädigungen für die Inanspruchnahme der Schwimmhalle des Internatsgymnasiums Esens durch Dritte verzichtet werden, soweit in gleichem Umfang Sportanlagen der Gemeinde Esens für den Sportunterricht des Internatsgymnasiums genutzt werden.

Zu 119 21

Einnahmen aus der Mittagsverpflegung für Tagesschülerinnen, Tagesschüler, Lehrkräfte und Sonstige.

Zu 119 24

Durch Erlass des MK v. 19.11.2024 – SVBl. 12/2024 – ist die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen ab 01.02.2025 auf 610 EUR pro Monat, für Kinder von den niedersächsischen Inseln auf 430 EUR festgelegt worden. Für Schülerinnen und Schüler, die an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium neu angemeldet werden und die die wohnsitzmäßigen Bedingungen nicht erfüllen, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes pro Kalendermonat 720 EUR. Für ca. 33 Schüler/-innen monatlich 610 EUR, für ca. 80 Schüler/-innen monatlich 430 EUR und für ca. 30 Schüler/-innen monatlich 720 EUR.

Zu 124 01

Einnahmen der Internatsgymnasien und Kollegs aus der Vermietung von:

1. Amts- und Dienstwohnungen
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräumen
3. Dienst- und Werkräumen, Hörsälen
4. Sonstigen Mieten und Pachten

Zu 233 11

Zu erwartende Einnahmen aufgrund der Vereinbarungen mit den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Friesland, Goslar, Leer und Wittmund über eine Beteiligung der Landkreise an den Sachkosten des jeweiligen Internatsgymnasiums.

Zu 233 12

Anteilige Sachkostenerstattung der Städte Braunschweig und Oldenburg für die Unterbringung der Abendgymnasien in den Räumen des jeweiligen Kollegs.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
422 11-8	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	1.260.000	1.220.000	+40.000	1.055.971
427 21-7	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	1.553	1.255	+298	1.466
427 29-2	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	2.172	2.222	–50	2.050
427 39-0	114	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-9	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.620
428 05-1	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	279
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	5	5	—	—
428 11-6	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	39.975
428 27-2	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	4.040
453 01-3	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	27	27	—	4
526 01-0	114	Ausgaben für Sachverständige	—	51	51	—	20
526 02-9	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	33	33	—	51
526 59-2	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	8	8	—	7
527 01-7	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	319	319	—	277
527 02-5	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	31	31	—	49
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	11	16	–5	7
546 07-0	114	Ausgaben für Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 07.</i>	—	250	250	—	379
981 07-9	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	1.935	1.935	—	1.935
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/67		Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Niedersächsischen Internatsgymnasien <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16 und Einnahmetitelgruppe 61/67. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61/67 und Ausgabeteilgruppe 64.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(94) (282)	(2.372)	(2.365)	(+7)	(2.178)
427 61-6	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	161	161	—	9

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 21

Für die Beschäftigung von befristet lehrendem Personal an Schulen (z. B. Pensionäre, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Personen mit hauptberuflich anderen Tätigkeiten).
Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz veranschlagten Beschäftigten.

Zu 527 01

Hier sind auch die Reisekostenmittel für die Lehrkräfte der Nds. Internatsgymnasien und der Kollegs sowie auch Ausgaben für Elternversammlungen sowie Mitglieder des Schulelternrates, der Konferenzen und Ausschüsse gem. § 81 Abs. 3 NSchG an den Nds. Internatsgymnasien veranschlagt.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.
Verlagerung von Mitteln in Höhe von insgesamt 5 000 EUR, davon 1 000 EUR nach Kapitel 0713 Titel 546 02, 2 000 EUR nach Kapitel 0717 Titel 546 02 und 2 000 EUR nach Kapitel 0718 Titel 546 02, als Anpassung an die Bedarfe.

Zu 546 07

Siehe Erläuterung zu Titel 119 07.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Nieders. Internatsgymnasien	1 373 800 EUR
Kollegs	561 200 EUR
Zusammen	1 935 000 EUR

Zu Titelgruppe 61/67

Veranschlagt ist das Budget der Nieders. Internatsgymnasien Bad Bederkesa, Bad Harzburg und Esens.
Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen, ausgenommen davon sind zweckgebundene Drittmittel (Titel 282 67), die in voller Höhe übertragen werden. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Nieders. Internatsgymnasien wesentlich erhöht.

Zu 427 61

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
428 61-2	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	17
511 61-7	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	148	148	—	192
514 61-6	114	Verbrauchsmaterialien, Unterkunftsgüter, Haltung v. Fahrzeugen sowie Arznei u. Heilmittel	—	14	14	—	56
517 61-5	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.311	1.258	+53	1.411
518 61-1	114	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	94 282	171	167	+4	134
519 61-8	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen	—	174	113	+61	138
525 61-8	114	Lehr- und Lernmittel	—	42	39	+3	77
547 61-1	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	28	28	—	58
547 67-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2
812 61-7	114	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	323	437	-114	83
TGr. 62		Verpflegungskosten der Nds. Internatsgymnasien <i>Übertragbar.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 21 und 119 24.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(294)	(294)	(—)	(535)
428 62-0	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	321
514 62-4	114	Lebensmittel, Zutaten	—	266	266	—	197
547 62-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	28	28	—	17
TGr. 63 65/66		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63/65/66/68.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(11.937)
427 63-2	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	2.172

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 61

Mittel i. H. v. 34.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der Niedersächsischen Internatshausen, analog § 5 Abs. 1 NFVG für kommunale Schulträger.

Zu 517 61

Anpassung der Bewirtschaftungskosten aufgrund der Ist-Entwicklung.

Zu 518 61

Wegen gestiegener Schülerzahlen werden Mittel für die Anmietung von zwei Unterrichtsräumen beim Niedersächsischen Internatshaus Bad Bederkesa sowie für Schulcontainer auf dem Gelände des Niedersächsischen Internatshausens Esens zur Behebung der Raumengpässe veranschlagt. Mit den zusätzlichen Mitteln wird die verpflichtende Kostenbeteiligung für die schulische Nutzung des Sportplatzes finanziert.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	94	—	94
2027	—	94	—	94
2028	—	94	—	94
2029	—	—	94	94
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	282	94	376

Zu 519 61

Veranschlagt werden einmalig zusätzliche Mittel (insgesamt 61.000 EUR) für Ausgaben, z. B. die Reparatur der Zuwegung auf dem Gelände des NIG Bad Bederkesa, die Wartung und Instandsetzung von Fachräumen beim NIG Bad Bederkesa sowie für die Erneuerung des Baumgutachtens einschließlich der erforderlichen Baumfällungen beim NIG Bad Harzburg.

Zu 547 67

Zur Buchung von Ausgaben aus den Mitteln Dritter (Titel 282 67).

Zu 812 61

Mit den Haushalt 2025 wurde der Ansatz für dringend umzusetzende Maßnahmen einmalig um insgesamt 114.000 EUR erhöht. Für das Haushaltsjahr 2026 sind insgesamt 323.000 EUR veranschlagt für.

Internatshaus Bad Bederkesa:	105 000 EUR
- Ersatz und Ergänzung von Mobiliar in der Schule sowie im Internat	
- Ersatz- bzw. Neubeschaffungen von Geräten und Maschinen	
Internatshaus Bad Harzburg:	40 000 EUR
- Ersatz und Ergänzung von Mobiliar und Geräten	
Internatshaus Esens:	178 000 EUR
- Lehr- und Lernmittel	
- Ersatz und Ergänzung sowie Neubeschaffung von Maschinen und Geräten	
- Internat: Ersatz von Mobiliar	
- Einrichtung eines Informatikraumes	
Zusammen	323 000 EUR

Zu Titelgruppe 62

Die Ist-Einnahmen bei Titel 119 21 werden dem Verpflegungsfonds vollständig zugeführt. Von den Ist-Einnahmen für „Unterkunft und Verpflegung“ bei Titel 119 24 wird ein Anteil dem Verpflegungsfonds zugeführt. Er beträgt für Internatsschüler/-innen 30 v. H. der Internatsgebühr. Internatsschüler/-innen von den niedersächsischen Inseln zahlen eine ermäßigte Gebühr für Unterkunft und Verpflegung. Für diese Internatsschüler/-innen erfolgt die Zuführung zum Verpflegungsfonds in Höhe des Betrages für sonstige niedersächsische Internatsschüler/-innen. Die Ausführung erfolgt über die Titelgruppe „Verpflegungskosten der Niedersächsischen Internatshausen“.

Aus den Mitteln werden u. a. aus 514 62 die sächlichen Kosten für die Verpflegung bestritten.

Zu Titelgruppe 63/65/66

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63/65/66/68 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
428 63-9	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	3.609
428 65-5	112	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	266
428 66-3	114	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse im Ganztagsbetrieb	—	—	—	—	—
452 63-7	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-8	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	5.891
547 66-2	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Ganztagsbetrieb	—	—	—	—	—
TGr. 64		Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Kollegs <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 64.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/67.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(347)	(311)	(+36)	(292)
427 64-0	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	21	21	—	—
428 64-7	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
511 64-1	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	77	61	+16	63
514 64-0	114	Verbrauchsmaterialien und Unterkunftsgereäte	—	3	3	—	5
517 64-0	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	125	125	—	103
518 64-6	114	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	2	2	—	8
519 64-2	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen	—	62	42	+20	64
525 64-2	114	Lehr- und Lernmittel	—	33	33	—	37
547 64-6	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	—	10
812 64-1	114	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	20	20	—	3

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Veranschlagt sind die Budgets des Braunschweig-Kollegs und des Oldenburg-Kollegs.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Kollegs wesentlich erhöht.

Zu 427 64

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 511 64

Mittel i. H. v. 8.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der vom Land getragenen Kollegs, analog § 5 Abs. 1 NFVG für kommunale Schulträger.

Zu 519 64

Für die dauerhaft anfallenden kleineren Unterhaltungsarbeiten beim Oldenburg-Kolleg werden zusätzliche Mittel (20.000 EUR) veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0714					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.613	1.653	-40	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.216	1.216	—	
		Summe der Einnahmen		2.829	2.869	-40	
		4 Personalausgaben	—	1.263.939	1.223.691	+40.248	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	94 282	3.191	3.039	+152	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	343	457	-114	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.935	1.935	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	94 282	1.269.408	1.229.122	+40.286	
		Zuschuss		1.266.579	1.226.253	+40.326	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-7	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		165	165	—	200
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63/65/66/68, 0711- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0712- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0713- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0714- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, Ausgabetitelgruppe 63/65/66 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63/65/66.</i>		(—)	(—)	(—)	(176)
119 63-7	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	3
236 63-3	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-5	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	172
		A U S G A B E N					
422 06-2	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	32
422 11-9	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	628.000	592.013	+35.987	530.821
427 21-8	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	1.687	1.223	+464	1.592
427 29-3	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	236	381	-145	223
427 39-0	114	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	362
428 05-2	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	0
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	1
428 11-7	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	54.375
428 27-3	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	6.861
453 01-4	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	17	17	—	29
526 01-1	114	Ausgaben für Sachverständige	—	27	27	—	11
526 02-0	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	10	10	—	19
526 59-3	114	Sachverständige u. ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	6	6	—	11
527 01-8	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	149	149	—	202
527 02-6	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	9	9	—	12

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0717

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Oberschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Ausgaben für Lehrkräfte an Grund- und Oberschulen sind bei Kapitel 07 10 veranschlagt.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Mit den veranschlagten Mitteln in diesem Kapitel wird eine hochwertige Sekundarausbildung für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt (SDG 4).

Zu 427 21

Für die Beschäftigung von befristet lehrendem Personal an Schulen (z. B. Pensionäre, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Personen mit hauptberuflich anderen Tätigkeiten).

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	6	4	+2	4
TGr. 63 65/66		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63 und 0718-Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63/65/66/68.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(11.515)
427 63-3	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.860
428 63-0	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	5.230
428 65-6	112	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	276
428 66-4	114	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse im Ganztagsbetrieb	—	—	—	—	—
452 63-8	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-9	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	4.148
547 66-3	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Ganztagsbetrieb	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0717							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				165	165	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				165	165	—	
4 Personalausgaben			—	629.940	593.634	+36.306	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	207	205	+2	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	630.147	593.839	+36.308	
Zuschuss				629.982	593.674	+36.308	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 2 000 EUR von Kapitel 0714 Titel 546 02 als Anpassung an den Bedarf.

Zu Titelgruppe 63/65/66

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63/65/66/68 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-0	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		156	156	—	133
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63/65/66/68, 0711- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0712- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0713- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0714- Ausgabetitelgruppe 63/65/66, 0717- Ausgabetitelgruppe 63/65/66 und Ausgabetitelgruppe 63/65/66.</i>		(—)	(—)	(—)	(321)
119 63-0	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	25
236 63-7	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	3
282 63-9	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	293
		A U S G A B E N					
422 06-6	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	87
422 11-2	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	803.717	777.592	+26.125	664.522
427 21-1	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	949	761	+188	896
427 29-7	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	1.244	1.248	—4	1.175
427 39-4	114	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-3	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	483
428 05-6	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	68
428 06-4	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	12
428 11-0	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	56.752
428 27-7	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	5.953
453 01-8	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	23	23	—	15
526 01-5	114	Ausgaben für Sachverständige	—	23	23	—	17
526 02-3	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	22	22	—	18
526 59-7	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	4	4	—	6
527 01-1	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	192	192	—	189
527 02-0	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	20	20	—	24

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0718

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Gesamtschulen (Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen) oder an Gesamtschulen gemäß § 106 Abs. 6 NSchG zusammengefasste Schulen (d. h. Gesamtschulen mit Grundschulen) eingesetzten Lehrkräfte. Derzeit bestehen folgende organisatorische Zusammenfassungen von Gesamtschulen mit Grundschulen: IGS/GS Leonardo-da-Vinci in Wolfsburg und IGS/GS Langenhagen-Süd. Darüber hinaus führt die IGS Roderbruch einen Primarbereich. Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Die Veranschlagung von Sach- und Personalausgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung von Lehrkräften an Gymnasien bzw. an Berufsbildenden Schulen erfolgt insbesondere bei Kapitel 0745 (Vorbereitungsdienst für die Lehrämter (an Studienseminaren)). Die Planstellen für Studiendirektorinnen und Studiendirektoren als Fachleiterinnen oder Fachleiter an Studienseminaren (Bes. Gr. A 15) werden in den Stellenplänen der Kapitel 0714, 0718 und 0720 ausgebracht. Die Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber sind sowohl mit einem Anteil an Schulen als auch in der Lehrkräfteausbildung tätig.

Mit den veranschlagten Mitteln in diesem Kapitel wird eine hochwertige Grund- und Sekundarausbildung für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt (SDG 4).

Zu 427 21

Für die Beschäftigung von befristet lehrendem Personal an Schulen (z. B. Pensionäre, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Personen mit hauptberuflich anderen Tätigkeiten).
Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
546 02-4	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	7	5	+2	5
TGr. 63 65/66		Titelgruppe(n)					
		Budget der Schulen	(—)	(—)	(—)	(—)	(15.842)
		<i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>					
		<i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63/65/66/68.</i>					
		<i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>					
		<i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>					
	427 63-7	114 Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	2.299
	428 63-3	114 Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	7.353
	428 65-0	112 Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	233
	428 66-8	114 Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse im Ganztagsbetrieb	—	—	—	—	—
452 63-1	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-2	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	5.957
547 66-7	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Ganztagsbetrieb	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0718							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				156	156	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				156	156	—	
4 Personalausgaben			—	805.933	779.624	+26.309	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	268	266	+2	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	806.201	779.890	+26.311	
Zuschuss				806.045	779.734	+26.311	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 2 000 EUR von Kapitel 0714 Titel 546 02 als Anpassung an den Bedarf.

Zu Titelgruppe 63/65/66

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63/65/66/68 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 22-6	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG		7.900	7.900	—	6.672
111 23-4	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG der Staatlichen Seefahrtsschule Cuxhaven		3	3	—	3
111 24-2	127	Schülerentgelte gem. § 21 Abs. 3 NSchG		20	20	—	21
111 25-0	127	Ausbildungsbudget nach dem Pflegeberufesgesetz		6.000	6.000	—	23.529
112 01-0	127	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	2
119 01-4	127	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	407
236 01-0	127	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	129
272 11-4	127	Sonstige Zuschüsse der EU für die Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 12.</i>		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-9	127	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	1.105
422 06-0	127	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte <i>Übertragbar.</i>	—	670	670	—	466
422 11-6	127	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	864.026	840.288	+23.738	689.151
422 19-1	127	Altersteilzeitzuschläge <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
427 05-3	127	Entgelte der Hilfskräfte im Rahmen der Lernmittelausleihe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0707 Einnahmetitelgruppe 88.</i> *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	6
427 11-8	127	Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten <i>Übertragbar.</i>	—	357	413	-56	336
427 21-5	127	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	1.725	2.074	-349	1.629
427 29-0	127	Gestellungsgeld der katechetischen Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	4.642	5.232	-590	4.383
427 39-8	127	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz <i>Übertragbar.</i>	—	41	46	-5	40

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0720

Für das Kapitel 0720 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 01, 422 06, 422 11, 422 19, 427 11, 427 21, 427 29, 427 39, 428 01, 428 03, 428 05, 428 06, 428 07, 428 11, 428 12, 428 27, 452 01, 519 01, 526 01, 526 02, 526 59, 527 01, 527 02, 546 22, 546 23, 547 11, 547 13, 671 11, 671 12, 686 01 und 812 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titel unter Nr. 1 dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 112 01, 119 01 und 236 01.
3. Die Ausgaben bei 546 22 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 22 und zusätzlich bis zu 66,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 24.
4. Die Ausgaben bei 546 23 dürfen nur geleistet werden bis zu 33,33 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 23.
5. Die Ausgaben bei 546 25 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 25.
6. Die Ausgaben bei 633 22 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 22, zusätzlich bis zu 16,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 24 sowie ergänzend bis zu 16,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 25.
7. 90 v. H. der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Ausgenommen davon sind die nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen aus den zweckgebundenen Einnahmen bei 111 22, 111 23, 111 24, 111 25 und 236 01, die in voller Höhe übertragen und bei 547 11 zur Inanspruchnahme bereitgestellt werden. Die gemäß § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.

Alle veranschlagten Haushaltsmittel des Kapitels 0720, mit Ausnahme der Titel 422 11, 427 11, 427 29, 453 01, 546 22, 546 23, 633 22, 671 11, 671 12 und 981 07 werden den Schulen als Budget zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Sonstige Vorbemerkung

Veranschlagt sind die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen berufsbildenden Schulen eingesetzten Lehrkräfte und das Personal nach § 53 NSchG sowie die Einnahmen und Ausgaben der Staatlichen Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven.

Die Aufgabe der Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen, die im Rahmen des ProReKo-Modellversuchs begründet wurde, wird von Schulträgern berufsbildender Schulen übernommen. Das Land stellt dafür im Einzelplan 13 seit dem Jahr 2017 Haushaltsmittel in Höhe von 6,3 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Beim Land verbliebene Rechtsverpflichtungen werden vom Zahlbetrag abgezogen und einbehalten (§ 5 NFVG). Die anfallenden Kosten für die Beschäftigung des beim Land verbliebenen Personals werden auf der Grundlage der Ausgaben des Vorjahres auf Anforderung durch das MK von Kapitel 1312 Titel 633 12 nach Kapitel 0720 Titel 422 11 umgesetzt.

Die Personalmaßnahmen für hochwertige fachliche und beruflichen Bildung (Titel 422 11, 427 11, 427 21, 428 06 und 428 12, SDG 4) stellen mit rund 850 Mio. EUR einen Schwerpunkt in diesem Kapitel dar.

Zu 111 22

Einnahmen der berufsbildenden Schulen (ohne Staatliche Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven) aus Schülerentgelten gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG in Verbindung mit RdErl. d. MK v. 04.07.2019 – 41-83000/3-1/19 –.

Zu 111 23

Einnahmen der Staatlichen Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven aus Schülerentgelten gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG in Verbindung mit RdErl. d. MK v. 04.07.2019 – 41-83000/3-1/19 –.

Zu 111 24

Einnahmen der berufsbildenden Schulen aus Maßnahmen Dritter (z. B. Projekt „Ausbildung-Plus“).

Zu 111 25

Einnahmen der berufsbildenden Schulen mit dem Bildungsgang Pflege nach § 29 Abs. 1 PflBG.

Zu 272 11

Einnahmen der Staatlichen Seefahrtsschule Cuxhaven im Rahmen des Erasmus-Programms der Europäischen Union. Die Ausgaben für das Erasmus-Programm werden bei Titel 547 12 gebucht.

Zu 422 11

Für die 46 „Regionen des Lernens - berufsbildende Schule als Leitstelle eines regionalen Qualifizierungsnetzwerks“ sind bis zu 690 Anrechnungsstunden bei Titel 422 11 enthalten. Jede berufsbildende Schule mit einer Leitstelle erhält bis zu 15 Anrechnungsstunden. Nach Maßgabe der Erläuterungen zum Titel 547 11 können auch Zahlungen für die Leitstellen aus diesem Titel geleistet werden.

Die Basisdaten für den Bereich der Lehrkräfte an den Schulen (Entwicklungsdaten, Daten über Ermäßigungen, Freistellungen sowie aus sonstigen Gründen) sind aus dem Vorwort (ehemals Buchstabe F) entnommen worden. Auf die Veröffentlichung „Die niedersächsischen berufsbildenden Schulen in Zahlen – Schuljahr 2023/2024“ wird hingewiesen.

Neu aufgenommen wurde das Ergebnis der statistischen Erfassung, insbesondere über den Einsatz der Lehrkräfte.

Die nachfolgenden Übersichten stellen die Entwicklung der Lehrkräfteeinsätze der vergangenen Jahre dar.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 422 11

Statistische Basisdaten (Lehrkräfte und nicht lehrendes Personal) für den Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen

I. Zur Verfügung stehende Lehrkräfte		2024	2023	2022
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
Kategorie Nr.				
1	Lehrkräfte	8.715	8.697	8.634
1.1	Lehrkräfteaus- und -fortbildung	175	181	190
1.2	Beratung und Unterstützung, Schulverwaltung	105	100	104
1.3	Einsatz außerhalb des Geschäftsbereichs MK	9	11	13
2	Zwischenergebnis: Zur Verfügung stehende Lehrkräfte im Schulbereich	8.426	8.405	8.327
2.1	Einsatz innerhalb der Schule, außerhalb des Unterrichts	967	949	934
2.2	Einsatz im Unterricht, außerhalb der Schule	4	4	4
3	Endergebnis: Im Unterricht eingesetzte Lehrkräfte	7.455	7.452	7.390

Erläuterungen:

Kategorie 1.1 Durchführung der Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierungsmaßnahmen u.a.

Kategorie 1.2 z. B. Fachberatung, Kommissionsarbeit, sonderpäd. Mobile Dienste, Abordnungen an MK, NLQ und RLSB

Kategorie 1.3 z. B. Landesbildungszentren, Universitäten

Kategorie 2.1 z. B. Leitungsaufgaben, Funktionstätigkeiten, Beratungslehrkräfte, Besondere Belastungen, Eigenverantwortliche Schule

Kategorie 2.2 z. B. Haus- oder Krankenhausunterricht, außerschulische Lernorte

II. Weiteres Personal in Schule		2024	2023	2022
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
1	Übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	829	750	704
	Ergebnis:	829	750	704

nachrichtlich:

III. Abwesenheiten und Ermäßigungen infolge personalrechtlicher Vorgaben		2024	2023	2022
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
1	Lehrkräfte in Mutterschutz, Elternzeit, Personalvertretungen / Gremien, Teilzeitreduzierungen, sonstige Beurlaubungen, Blockmodell Altersteilzeit	1.669	1.631	1.636
2	Lehrkräfte mit Freistellungen nach NSchG oder Nds. ArbZVO-Schule; z. B. Altersermäßigung, Schwerbehinderung, Beurlaubung für Auslandsschuldienst	133	127	110
	Ergebnis:	1.802	1.758	1.745

*Die Werte in VZE wurden rechnerisch ermittelt. Es wurden 25,0 Std. Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

Zu 427 05

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 01.01.2013 (SVBl. S. 30) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist.

Um Lehrkräfte von Verwaltungsarbeiten im Rahmen der Lernmittelausleihe zu entlasten, können gem. Erl. v. 01.03.2012 Hilfskräfte mit Arbeitsverträgen beschäftigt werden.

Zu 427 11

Für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die im Anschluss an ihre Fachhochschulausbildung ein Anerkennungsjahr ableisten. Anpassung des Ansatzes an die letzte IST-Entwicklung.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 29

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche sowie einzelne katholische Orden und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen stellen auf Grund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen berufsbildenden Schulen katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land. Es sind zur Zeit 81 katechetische Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen eingesetzt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 01-7	127	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	25.119
428 03-3	127	Entgelte ständiger, nur stundenweise beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	83
428 05-0	127	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	78
428 06-8	127	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden <i>Übertragbar.</i>	—	114	114	—	50
428 07-6	127	Entgelte der nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.809
428 11-4	127	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	59.686
428 12-2	127	Entgelte der nur vorübergehend tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	7.500	7.500	—	15.386
428 27-0	127	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	7.270
452 01-5	127	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
453 01-1	127	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	43	43	—	12
519 01-2	127	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	—	—	—	—
526 01-9	127	Ausgaben für Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	20	20	—	9
526 02-7	127	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	—	37
526 59-0	127	Sachverständige u. ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	9
527 01-5	127	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	396	396	—	964
527 02-3	127	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	—	63
546 02-8	127	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	—	4
546 22-2	127	Verwaltungsausgaben der Schulen aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	1.331	1.331	—	—
546 23-0	127	Verwaltungsausgaben der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 01, 428 05 und 427 39

Für Beschäftigte im Sinne des § 53 NSchG.

Zu 428 07

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gem. § 53 NSchG durch die Schulen auf Basis des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG, mit und ohne Sachgrund).

Zu 428 12

Für die Beschäftigung von Lehrkräften durch die Schulen auf Basis des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG, mit und ohne Sachgrund).

Zu 519 01

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven bewirtschaftet.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 546 22

16,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 22 sowie 66,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 24 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG den Schulen für Ausgaben im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellt.

Zu 546 23

33,33 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 23 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
546 25-7	127	Verwaltungsausgaben der Schulen aus dem Ausbildungsbudget Pflege <i>Übertragbar.</i>	—	1.000	1.000	—	—
547 11-3	127	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	5.407	5.587	-180	7.510
547 12-1	127	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 11.</i>	—	—	—	—	22
547 13-0	127	Nicht aufteilbare Verwaltungsausgaben der Seefahrtsschule Cuxhaven	—	180	—	+180	—
633 22-2	127	Erstattungen von Schülerentgelten an kommunale Schulträger <i>Übertragbar.</i>	—	2.319	2.319	—	4.744
671 11-6	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen <i>Übertragbar.</i>	—	49	49	—	39
671 12-4	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Niedersächsischen Landesforsten (AöR) <i>Übertragbar.</i>	—	166	142	+24	142
686 01-6	127	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften <i>Übertragbar.</i>	—	22	19	+3	22
812 01-1	127	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen durch Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	149	149	—	147
981 07-7	891	Abführungen an 1321 - 381 07 für Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	128	128	—	127
<u>Abschluss Kapitel 0720</u>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				13.923	13.923	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				13.923	13.923	—	
4 Personalausgaben			—	879.118	856.380	+22.738	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	8.366	8.366	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	2.556	2.529	+27	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	149	149	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	128	128	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	890.317	867.552	+22.765	
Zuschuss				876.394	853.629	+22.765	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 25

16,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 25 werden den Schulen für Ausgaben im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellt (vgl. Abschn. A Nr. 2 bis 4 der Anlage 1 zur Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)).

Zu 547 11

Neben den nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben sind im Rahmen der Budgetierung auch Mittel für Fort- und Weiterbildung sowie Reisekosten für Schulfahrten im Inland, Schüleraustausch- und Studienfahrten ins Ausland veranschlagt.

Weiterhin sind hier die Mittel zur Finanzierung von Verträgen zur Beschäftigung von Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung (33 VZE) sowie „Regionen des Lernens“ (2 VZE) veranschlagt.

Zu 547 12

Siehe Erläuterung zu Titel 272 11.

Zu 547 13

Neben den nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben sind im Rahmen der Budgetierung auch Mittel für Fort- und Weiterbildung sowie Reisekosten für Schulfahrten im Inland, Schüleraustausch- und Studienfahrten ins Ausland für die Staatliche Seefahrtsschule Cuxhaven veranschlagt.

Zu 633 22

Die Erstattung von Schülerentgelten an kommunale Schulträger ändert sich entsprechend der zugrundeliegenden Schülerzahlen.

Zu 671 11

Für Erstattungen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als finanziellen Ausgleich in den Fällen, wenn Bedienstete der Kammer an landwirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen unterrichten.

Zu 671 12

Für die Beschulung im Splitterberuf Forstwirtin/ Forstwirt in der Landesfachklasse in Blockform des Landkreises Northeim durch Bedienstete aus dem Bereich der Nds. Landesforsten.

Zu 686 01

Beitrag des Landes Niedersachsen zu der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. in Bremen als der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.

Zu 812 01

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Zu 981 07

Für die Abführung der für die Staatliche Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 61-0	154	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
119 01-8	154	Sonstige Verwaltungseinnahmen		55	55	—	66
132 99-5	154	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
272 01-0	154	Sonstige Zuschüsse der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01.</i>		—	—	—	86
272 62-2	144	Zuschüsse der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
282 02-4	154	Zuschüsse für die Lehrerausbildung <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 02.</i>		—	—	—	2
		A U S G A B E N					
422 01-2	154	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	13.559	13.300	+259	8.500
422 04-7	129	Anwärterbezüge	—	94.125	94.125	—	86.782
422 19-5	154	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 04-9	129	Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	904
427 32-4	154	Entschädigungen für stundenweise beschäftigte Fachkräfte zur Ausbildung	—	10	10	—	4
427 39-1	154	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	9	—	+9	8
428 01-0	154	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.998
428 04-5	129	Entgelte für Auszubildende *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	748
428 05-3	154	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	194
453 01-5	154	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
511 01-5	154	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	383	383	—	314
517 01-3	154	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	599	599	—	454
518 01-0	154	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	3.402	3.173	+229	2.821
518 02-8	154	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	5	5	—	1
519 01-6	154	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	210	10	+200	68
525 01-6	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	169	169	—	193
526 02-0	154	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	1	1	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 07 45

Die Ausbildung für die Lehrämter an Haupt- und Realschulen, an Grundschulen sowie für Sonderpädagogik erfolgt an 25 Studienseminaren – davon insgesamt 21 für die Bereiche Grund-, Haupt- und Realschulen und 4 für Sonderpädagogik.

Die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien erfolgt an 18 Studienseminaren an den Standorten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover (2), Hildesheim, Leer, Lüneburg, Meppen, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Stade, Stadthagen, Verden, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

Die Ausbildung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen erfolgt an 7 Studienseminaren mit den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück und Stade.

Lehrkräfte für Fachpraxis werden bedarfsgerecht an Berufsbildenden Schulen eingestellt. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe. Für die Qualifizierung sind die Studienseminare für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen in Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Stade – in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen – zuständig.

Die Planstellen für Studiendirektorinnen und Studiendirektoren als Fachleiterinnen oder Fachleiter an Studienseminaren (Bes. Gr. A 15) werden in den Stellenplänen der Kapitel 0714, 0718 und 0720 ausgebracht. Die Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber sind sowohl mit einem Anteil an Schulen als auch in der Lehrkräfteausbildung tätig.

Mit diesen Ausbildungen wird eine sehr gute Basis für hochwertige Bildung (SDG 4) geschaffen.

Die Studienseminare bevorzugen im Rahmen der Beschaffung, insbesondere von Geschäftsbedarf, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstigen Gebrauchsgegenständen nachhaltige Produkte (SGD 12, 17).

Zu 272 62

Leertitel für die Einnahme von EU-Mitteln zur Finanzierung und Durchführung des Programms Erasmus+.

Zu 427 04

Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung, die an einem Anpassungslehrgang teilnehmen und in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art stehen (entsprechend dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) bzw. für Abschlüsse aus den EU-Mitgliedsstaaten entsprechend der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen vom 07.09.2005 in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Beamtengesetzes – NBG – und § 39 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO)).

Für jede/n Teilnehmer/-in an dem Anpassungslehrgang ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

Zu 428 04

Unterhaltsbeihilfen für in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land Niedersachsen stehende Personen mit einem für das betreffende Lehramt vorgeschriebenen Studium, das mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen wurde und die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst erfüllen (z. B. Ausländer/-innen).

Für jede im Ausbildungsverhältnis befindliche Person ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 13 zu sperren.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingestellten Beschäftigten im Verwaltungsdienst. Die hier zu buchenden Ausgaben sind gedeckt aus den nicht benötigten Mitteln der Beschäftigungsmöglichkeiten, deren ursprünglich Beschäftigte keine Entgelte erhalten (z. B. infolge Beurlaubung).

Zu 517 01

Das Studienseminar Stade für das Lehramt an Gymnasien, das Studienseminar Stade für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen sowie das Studienseminar Stade für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sind gemeinsam in einem landeseigenen Gebäude in Stade untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Celle für das Lehramt an Gymnasien sowie das Studienseminar Celle für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sind in dem Behördenhaus Celle II untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen und das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in dem Behördenzentrum "Braunschweig-Weststadt" untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist das Nds. Landesamt für Bau- und Liegenschaften. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt. Das Studienseminar Nordhorn für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen ist in dem Behördenhaus „Schilfstraße 6“ untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Zu 518 01

Für die Anmietung von Liegenschaften für die Studienseminare in Aurich, Buchholz, Helmstedt und Cuxhaven (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen), in Wolfsburg (Lehramt an Gymnasien), in Verden (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien), in Hannover (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen sowie für Sonderpädagogik), in Göttingen (Lehramt an Gymnasien) sowie in Oldenburg (Lehramt an Gymnasien) sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zu Verfügung.

Erhöhung des Ansatzes aufgrund allgemeiner Mietzinssteigerungen durch Erhöhung des Verbraucherpreisindexes, der die Basis für die Mietverhandlungen ist.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 518 01

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	1.908	—	—	1.908
2027	1.864	—	—	1.864
2028	9.428	—	—	9.428
2029	2.296	—	—	2.296
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	15.496	—	—	15.496

Zu 519 01

Erhöhung des Ansatzes aufgrund zwingend erforderlicher Renovierungsarbeiten.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
527 01-9	154	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	5.084	5.084	—	4.011
527 02-7	154	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	2	2	—	3
546 01-3	154	Sonstige Ausgaben	—	4	4	—	5
546 02-1	154	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	—	—
546 03-0	154	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	35	—	+35	19
546 09-9	154	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 01-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 01.</i>	—	—	—	—	85
547 02-8	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Lehrerbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 02.</i>	—	—	—	—	2
634 01-0	861	Sonstige Zuweisungen an das Sondervermögen LFN	—	10	10	—	10
812 01-5	154	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	130	50	+80	61
916 01-5	861	Zuführung an 51 32 - 359 11 zur Refinanzierung des Sondervermögens LFN	—	—	—	—	—
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	818	819	-1	818
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Prüfungsvergütungen und Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 61.</i>	(—)	(10)	(10)	(—)	(—)
427 61-8	154	Prüfungsvergütungen und Verwaltungsausgaben	—	5	5	—	—
527 61-2	154	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	—
547 61-3	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 62		Kosten im Zusammenhang mit EU Programmen bei den Studienseminaren <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
527 62-0	144	Reisekosten für Dienstreisen, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen	—	—	—	—	—
547 62-1	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 527 01

Für das ausbildende Personal einschließlich Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie für die auszubildenden Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst (im Rahmen der Ausbildung und für Seminarkonferenzen).

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch die aus diesem Kapitel besoldeten bzw. vergüteten Personen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die diesem Personenkreis in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 546 03

Umzug Studienseminar Göttingen für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen.

Zu 546 09

Leertitel für die Abwicklung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach §§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz n.F..

Zu 634 01

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik ist im Behördenzentrum Braunschweig-Weststadt (Dienstgebäude Ludwig-Winter-Straße 2) untergebracht.

Die eingesparten Mietkosten werden zur Refinanzierung des Sondervermögens LFN an das Kapitel 51 32 abgeführt.

Zu 812 01

Erhöhung des Ansatzes aufgrund des Umzugs des Studienseminars Göttingen für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen.

Zu 916 01

Anpassung gem. Rundschreiben zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurf 2024 und Mittelfristige Planung 2023-2027 – Anlage 1 HAR Nr. 4. 3.2; neuer Titel 634 01

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt sind Ausgaben für Sprachüberprüfungen für die Zulassung in den Vorbereitungsdienst für Lehrämter.

Zu Titelgruppe 62

Ausgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Fortbildungen oder Hospitationen im Ausland der Studienreferendarinnen und Studienreferendare an den Studienseminaren im Rahmen des Programms Erasmus+.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(370)	(370)	(—)	(325)
511 98-8	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände durch IT.N	—	50	50	—	24
511 99-6	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände durch Dritte	—	130	130	—	155
518 98-2	154	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	4
518 99-0	154	Anmietung von Hard- und Software durch Dritte	—	76	76	—	67
525 98-9	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-7	154	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	1
538 98-3	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	10	10	—	7
538 99-1	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	42	42	—	13
547 98-2	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben durch IT.N	—	—	—	—	2
547 99-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben durch Dritte	—	2	2	—	—
812 98-8	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegen- ständen durch IT.N	—	—	—	—	3
812 99-6	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegen- ständen durch Dritte	—	60	60	—	50
Abschluss Kapitel 0745							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				55	55	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				55	55	—	
4 Personalausgaben			—	107.709	107.441	+268	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	10.211	9.747	+464	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	10	10	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	190	110	+80	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	818	819	-1	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	118.938	118.127	+811	
Zuschuss				118.883	118.072	+811	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik bestimmt.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		A U S G A B E N					
519 11-9	199	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der betrieblichen Einbauten <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	—	2
519 12-7	199	Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche Liebenburg <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	—	12
684 30-6	199	Zuschuss des Landes für den 10. internationalen Gospelkirchentag	—	—	—	—	—
684 31-4	199	Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen	—	46.489	45.577	+912	41.991
684 32-2	199	Zuschuss an die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	—	—	—	—	—
684 33-0	199	Staatsleistungen an die Diözesen	—	11.665	11.436	+229	10.536
684 34-9	199	Zuschuss an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen	—	4.971	4.873	+98	4.489
684 35-7	199	Zuschuss an den Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen	—	967	948	+19	873
684 37-3	199	Staatsleistungen an den Humanistischen Verband Niedersachsen	—	321	314	+7	289
684 39-0	199	Leistung an die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland	—	—	—	—	—
684 40-3	199	Zuschuss an die Landesverbände der Muslime in Niedersachsen e.V. (Schura) und die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	—	100	200	-100	—
684 41-1	199	Zuschuss an die Alevitische Gemeinde Deutschland <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	—	100	100	—	—
684 42-0	199	Zuschüsse an sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	—	—	—	—	—
684 43-8	199	Zuschuss des Landes für den Evangelischen Kirchentag 2025 in Hannover <i>Übertragbar.</i>	—	100	3.400	-3.300	1.500
893 01-0	199	Zuschuss an "Haus der Religionen - Zentrum für interreligiöse und kulturelle Bildung e.V."	—	—	50	-50	—
894 11-4	199	Zuschüsse für Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit jüdischer Einrichtungen	—	—	3.460	-3.460	4.121

ERLÄUTERUNGEN

Zu 519 12

Für die Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche in Liebenburg aufgrund § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages vom 9.5.1974.

Nach Art. 16 des Konkordats vom 26.2.1965 und § 10 der Anlage zum Konkordat verzichtet die Diözese Hildesheim auf Ansprüche gegen das Land Niedersachsen, die sich auf die Diözesangebäude und -grundstücke beziehen. Zum Ausgleich überträgt das Land das Eigentum an diesen Gebäuden und Grundstücken auf die Diözese. Eine Eigentumsübertragung entfällt, wenn nur Teile staatlicher Gebäude kirchlich genutzt werden; die gegenseitigen Ansprüche sollen dann durch Einzelvereinbarungen geregelt werden.

Das früher im Eigentum des Landes Niedersachsen stehende, inzwischen verkaufte Schloss Liebenburg wird zu 2/5 von der Diözese Hildesheim für kirchliche Zwecke genutzt (röm.-kath. Schlosspfarrkirche Liebenburg). Nach § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages obliegt die bauliche Unterhaltung dieses Teiles des Schlosses Liebenburg bis zu ihrer Ablösung weiterhin dem Lande Niedersachsen.

Zu 684 31

Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 19.3.1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 159).

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 19.3.1955 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Nach einem zwischen den Landeskirchen vereinbarten Schlüssel entfallen auf die

	2065 Tsd. EUR
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	31.113
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	5.757
Ev.-luth. Kirche in Oldenburg	4.704
Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	4.261
Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	634
Zusammen	46.489

Zu 684 33

Dotation und Zuschuss für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26.2.1965 (Nds. GVBl. 1965 S. 192).

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 des Konkordats vom 26.2.1965 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Nach einem zwischen den Diözesen vereinbarten Schlüssel entfallen auf

	2026 Tsd. EUR
Diözese Hildesheim	4.846
Diözese Osnabrück	4.507
Offizialat Vechta	2.312
Zusammen	11.665

Zu 684 34

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und den jüdischen Gemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

Zu 684 35

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen und seinen Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234) zur Änderung des Vertrages vom 3.1.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 317). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

Zu 684 37

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen (jetzt Humanistischer Verband Niedersachsen) vom 8.6.1970.

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 8.6.1970 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 43

Finanzielle Unterstützung des Evangelischen Kirchentags 2025 in Hannover.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	100	—	—	100
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	100	—	—	100

Zu 893 01

Förderung eines interreligiösen Projektes hinsichtlich der Förderung von Religionssensibilität von Lehrkräften im Umgang mit Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Religionen und den damit zusammenhängenden Herausforderungen im Schulleben.

Zu 894 11

Im Haushalt 2022 wurden Mittel in Höhe von 3,3 Mio. Euro und im Haushalt 2023 Mittel in Höhe von 1,7 Mio. Euro für Sicherungsmaßnahmen der jüdischen Landesverbände, Landesverband der jüdischen Gemeinden Niedersachsen und Landesverband der Israelitischen Kulturgemeinden von Niedersachsen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden aufgrund der Baukostensteigerung im Haushaltsjahr 2024 weitere Mittel in Höhe von 1,0 Mio. Euro für den gleichen Zweck zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage werden für das Haushaltsjahr 2025 weitere Mittel in Höhe von 3,46 Mio. Euro für Sicherungsmaßnahmen der jüdischen Landesverbände, Landesverband der jüdischen Gemeinden Niedersachsen und Landesverband der Israelitischen Kulturgemeinden von Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0765</u>					
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	26	26	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	64.713	66.848	-2.135	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	3.510	-3.510	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	64.739	70.384	-5.645	
		Zuschuss		64.739	70.384	-5.645	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 01-1	261	Gebühren, sonstige Entgelte		—	—	—	—
112 01-8	261	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	—
119 01-2	261	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 11-0	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 11, 633 13, 633 14, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	—
119 12-8	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen im Rahmen der Besonderen Finanzhilfe gem. § 31 NKiTaG <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 12.</i>		—	—	—	3.716
119 13-6	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 11, 633 13, 633 14, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	979
119 14-4	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 11, 633 13, 633 14, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	682
119 62-4	271	Einnahmen aus Teilnehmerbeträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 63-2	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	1
119 67-5	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 11, 633 13, 633 14, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	359
119 70-5	271	Erstattung und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 11, 633 13, 633 14, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	677
119 75-6	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	4
119 76-4	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	89
119 79-9	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 79.</i>		—	—	—	—
119 81-0	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.</i>		—	—	—	—
119 83-7	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83.</i>		—	—	—	—
119 90-0	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 90.</i>		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0774

In Kapitel 0774 werden Beiträge zu den SDGs 4 und 5 geleistet.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
TGr. 68		Bildung im Elementarbereich <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(1)
119 68-3	271	Einnahmen aus Veröffentlichungen		—	—	—	1
282 68-1	271	Sonstige Zuschüsse		—	—	—	—
TGr. 74		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(71)
119 74-8	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	71
TGr. 77		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		(—)	(—)	(—)	(66)
119 77-2	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	66
TGr. 78		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 78.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 78-0	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	—
TGr. 80		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		(—)	(—)	(—)	(339)
119 80-2	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	339
334 80-0	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020		—	—	—	—
TGr. 82/86		Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und Erhöhung der Teilhabe <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82/86.</i>		(—)	(—)	(—)	(1.088)
119 82-9	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	1.079
119 86-1	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen im Bereich Sprach-Kitas		—	—	—	9
334 82-7	271	Zuweisungen des Bundes zur weiteren Stärkung des frühkindlichen Bereichs		—	—	—	—
TGr. 84/85		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren und über 3 Jahren- Investitionsprogramm des Bundes 2020 - 2021 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 84/85.</i>		(—)	(—)	(—)	(54.453)
119 84-5	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen von Investitionen aus Bundesmitteln für Kinder unter 3 Jahren		—	—	—	3.377
119 85-3	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen von Investitionen aus Bundesmitteln für Kinder über 3 Jahren		—	—	—	-1.933

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
334 84-3	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021" für Kinder unter 3 Jahren		—	—	—	36.313
334 85-1	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021" für Kinder über 3 Jahren		—	—	—	16.697
A U S G A B E N							
546 30-1	271	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
633 11-5	271	Sonstige Zuweisungen für die Kindertagespflege an Gemeinden (GV) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 119 13, 119 14, 119 67 und 119 70. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 11, 633 13, 633 14, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>	—	—	—	—	—
633 12-3	271	Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12.</i>	— 18.985	32.545	32.545	—	32.651
633 13-1	271	Finanzielle Förderung von Kindertagespflege <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 119 13, 119 14, 119 67 und 119 70. Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	— 36.837	60.000	63.149	-3.149	54.955
633 14-0	271	Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 119 13, 119 14, 119 67 und 119 70. Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	— 21.825	39.515	34.115	+5.400	22.872
684 10-0	271	Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE)	—	137	137	—	137
971 01-0	881	Globale Mehrausgabe im Bereich der frühkindlichen Bildung	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(27)	(27)	(—)	(27)
427 62-0	271	Entschädigung an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	27	27	—	27
527 62-5	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 62-6	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 12

Veranschlagt ist die nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 470) vom Land zu leistende besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung gem. § 31 NKiTaG.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	18.985	—	18.985
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	18.985	—	18.985

Zu 633 13

Veranschlagt sind die nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 470) zu leistenden Finanzhilfen des Landes für Personalausgaben gem. §§ 24 bis 28 und 29 Abs. 1 sowie gem. §§ 34 und 35 NKiTaG.

Die bei der TGr. 67 (für Kinder unter drei Jahren) und bei der TGr. 70 (für Kinder ab drei Jahren) veranschlagten Mittel beinhalten die Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben, beim Titel 633 13 sind die Mittel für den Bereich der Kindertagespflege veranschlagt.

Für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ab der Einschulung gewährt das Land eine Finanzhilfe in Höhe von 20 vom Hundert der Personalausgaben (§ 27 NKiTaG). Für die Förderung von Kindern unter drei Jahren gewährt das Land als Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben eine erhöhte Finanzhilfe für die Erst- und Zweitkräfte der Tageseinrichtungen – seit dem 01.08.2022 in Höhe von 59 vom Hundert - und für dritte Fach- und Betreuungskräfte eine Finanzhilfe in Höhe von 100 vom Hundert zu den in § 24 genannten Personalausgaben (§ 25 NKiTaG).

Der erhebliche Mittelaufwuchs seit dem Jahr 2019 bei der TGr. 70 ist insbesondere auf die Ausweitung der Beitragsfreiheit für alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung ab dem 01.08.2018 zurückzuführen. Die dadurch begründeten konnexitätsbedingten Mindereinnahmen der Kommunen wurden durch eine sukzessive Erhöhung des allgemeinen Finanzhilfesatzes für Kindergartengruppen auf dauerhaft 58 vom Hundert seit dem Kindergartenjahr 2021/2022 ausgeglichen.

Erwirtschaftung von Einsparauflagen in den Haushaltsjahren 2026 bis 2029 (in Mio. EUR):

Titel	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027	Haushaltsjahr 2028	Haushaltsjahr 2029
633 13	-3,149	-3,149	-3,149	-3,149
633 67	-9,090	-13,358	-13,358	-15,492
684 67	-9,090	-13,358	-13,358	-15,492
633 70	-9,090	-13,358	-13,358	-15,492
684 70	-9,090	-13,358	-13,358	-15,492

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	36.837	—	36.837
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	36.837	—	36.837

Zu 633 14

Auf Antrag des Trägers einer Kindertagesstätte wird eine besondere Finanzhilfe für die Kräfte, die im Rahmen einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung den Erwerb eines erstauszubildenden pädagogischen Abschlusses anstreben, gewährt (§ 30 NKiTaG).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	21.825	—	21.825
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	21.825	—	21.825

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 10

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE) ist die Interessenvertretung der Elterninitiativen auf Landesebene in Niedersachsen und Bremen.

Es wird eine Zuwendung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Personalausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Rechtliche Grundlage:

§§ 25, 74, 85 KJHG, § 75 SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	107	107	107	137	137	107	107	107	107
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					137	107	107	107	107

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

☒ Nein ☐

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen

Zielgruppe:

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Durchschnittliche Förderhöhe:

107.000,00 EUR

Zu Titelgruppe 62

Veranschlagt sind Mittel für konkrete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, u. a. auch für Fortbildungsangebote von Konsultationskindertagesstätten.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 63		Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 63-4	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 63-8	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
684 63-1	271	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	—
686 63-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 67		Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 119 13, 119 14, 119 67 und 119 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	(—)	(786.123)	(554.303)	(+231.820)	(491.575)
633 67-0	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	159.011	168.101	–9.090	151.306
684 67-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	377.112	386.202	–9.090	340.269
686 67-7	271	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	250.000	—	+250.000	—
TGr. 68		Bildung im Elementarbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i>	(—) (250)	(462)	(462)	(—)	(569)
547 68-5	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	1
633 68-9	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	75	75	—	—
684 68-2	271	Zuschüsse an Sonstige	— 250	377	377	—	568
TGr. 70		Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder ab drei Jahren <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 119 13, 119 14, 119 67 und 119 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	(—)	(858.050)	(876.230)	(–18.180)	(896.032)
633 70-0	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	501.427	510.517	–9.090	301.046
684 70-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	356.623	365.713	–9.090	594.985

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Siehe hierzu Erläuterungen in Kapitel 0774 Titel 633 13.

Zu Titelgruppe 68

Veranschlagt sind Mittel u. a. für konkrete Maßnahmen und Modellprojekte sowie für den Ausbau der frühkindlichen Betreuung und Bildung sowie Maßnahmen des überörtlichen Trägers (Förderung des Niedersächsischen Kindertagespflegebüros).

Die Umsetzung eines erweiterten und präzisierten Bildungsauftrages im Kindergarten soll unterstützt werden. Dabei sollen die Eckpunkte des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigt werden. Zentrale Ansatzpunkte dabei sind u. a. praxisunterstützende Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Qualifizierungsinitiative Medienbildung.

Zu 684 68

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	135	—	135
2027	—	115	—	115
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	250	—	250

Zu Titelgruppe 70

Siehe hierzu Erläuterungen in Kapitel 0774 Titel 633 13.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 74		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(71)
671 74-2	271	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	71
TGr. 76		Landesprog. z. weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagepflege <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 75. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 76. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.353)
883 76-6	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	—	—	—	2.353
893 76-1	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 77		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 77.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(0)
671 77-7	271	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	0
TGr. 78		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 78.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
671 78-5	271	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
TGr. 79		Integration durch Sprache <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 79.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 79-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
686 79-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 80		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020 Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 80.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(32)
671 80-7	271	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	32
883 80-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 81		Modellvorhaben "Zusammenarbeit Kindertagesstätten und Grundschule" Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 81.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 81-6	271	Zuweisung an Gemeinden	—	—	—	—	—
684 81-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 82/86		Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und Erhöhung der Teilhabe <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 82/86.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—) (182.815)	(221.462)	(204.462)	(+17.000)	(229.359)
525 82-7	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
547 82-0	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	71
633 82-4	271	Zuweisungen an Gemeinden <i>Ausgaben von 38.109.000 EUR dürfen nur mit Einwilligung des MF geleistet werden.</i>	— 144.815	91.462	91.462	—	179.515
633 86-7	271	Zuweisungen an Gemeinden für Sprach-Kitas <i>Ausgaben von 10.000.000 EUR dürfen nur mit Einwilligung des MF geleistet werden.</i>	— 38.000	24.000	24.000	—	7.864
671 82-3	271	Erstattung von Verwaltungskosten an die NBank	—	—	—	—	—
684 82-8	271	Zuschüsse an Sonstige <i>Ausgaben von 39.328.000 EUR dürfen nur mit Einwilligung des MF geleistet werden.</i>	—	106.000	89.000	+17.000	20.575
684 86-0	271	Zuschüsse an Sonstige für Sprach-Kitas	—	—	—	—	21.334
883 82-0	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
893 82-6	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 82/86

Aus den Ansätzen werden bestehende Maßnahmen, die im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung umgesetzt wurden, auf Grundlage des zwischen der Landesregierung und dem BMFSFJ vereinbarten Vertrages zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bis zum 31.07.2027 fortgeführt.

Für das Haushaltsjahr 2026 werden hierfür Bundesmittel in Höhe von insgesamt 115,462 Mio. EUR etatisiert. Davon entfallen 91,462 Mio. EUR auf Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Qualität in Kitas 3“ und 24 Mio. EUR auf die Richtlinie „Sprach-Kitas 2“.

Zudem werden Landesmittel in Höhe von 106 Mio. EUR für Leistungen nach der Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Erhöhung der Jahreswochenstundenpauschalen zur Verfügung gestellt, die ebenfalls bis zum 31.07.2027 fortgeführt wird. Über diese Richtlinie werden die Träger von Kindertagesstätten im Bereich ihrer Personalausgaben zusätzlich unterstützt.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kitas dienen der Sicherstellung eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels, leisten einen Beitrag zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung und tragen zur Stärkung der Leitungen der Tageseinrichtungen bei.

Die Förderung der Sprach-Kitas beinhaltet die Förderung von sog. Funktionskräften Sprachbildung und Verbund-Fachberatungen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Sprachbildung und -förderung in den Einrichtungen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	77.906	98.253	112.453	229.359	204.462	221.462	133.959	36.927	34.257
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					204.462	221.462	133.959	36.927	34.257

Richtlinie „Qualität 3“Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2025

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten, insbesondere die Förderung von zusätzlichem Personal und von Qualifizierungsmaßnahmen.

Zielgruppe:

Grundsätzlich alle Kindertagesstätten.

Richtlinie „Sprach-Kitas 2“Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2025

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 82/86Befristung:

[] Nein [x] Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von zusätzlichen und besonders qualifizierten Kräften zur Weiterentwicklung und zur Qualitätssicherung der Sprachbildung und -förderung in den Einrichtungen.

Zielgruppe:

Die Kindertagesstätten und Fachberatungen, die bereits über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ und über die bisherige Landesrichtlinie gefördert worden sind.

Zu 633 82

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	91.462	—	91.462
2027	—	53.353	—	53.353
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	144.815	—	144.815

Zu 633 86

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	24.000	—	24.000
2027	—	14.000	—	14.000
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	38.000	—	38.000

Zu 684 82

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	2.672	—	—	2.672
2027	2.672	—	—	2.672
2028	2.670	—	—	2.670
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	8.014	—	—	8.014

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 83		Landesprogramm zur Schaffung von Kindergartenplätzen (Ü3) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 83.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(4.469)
883 83-9	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	4.469
893 83-4	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 84/85		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren und über 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2020 - 2021 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 84/85.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(54.452)
671 84-0	271	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	6.530
883 84-7	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln für Kinder unter 3 Jahren	—	—	—	—	33.158
883 85-5	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln für Kinder über 3 Jahren	—	—	—	—	14.764
893 84-2	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Bundesmitteln für Kinder unter 3 Jahren	—	—	—	—	—
893 85-0	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Bundesmitteln für Kinder über 3 Jahren	—	—	—	—	—
TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 90.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (30)	(22)	(22)	(—)	(12)
547 90-1	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Spielbankabgabe (hier 21.750 EUR) geleistet werden.</i>	—	7	22	–15	—
686 90-1	271	Zuschüsse an Sonstige	— 30	15	—	+15	12

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605) zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mittel sind vorgesehen für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten.

Zu 686 90

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	15	—	15
2027	—	15	—	15
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	30	—	30

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0774					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	27	27	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	17	32	-15	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	260.742	1.998.299	1.765.393	+232.906	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 260.742	1.998.343	1.765.452	+232.891	
		Zuschuss		1.998.343	1.765.452	+232.891	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-9	153	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
331 03-4	153	Zuweisungen des Bundes für Investitionen <i>Vgl. K-Vermerk zu 894 05.</i>		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 17-0	153	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung gem. § 20 BeamtStG zugewiesen sind.	—	81	95	-14	77
684 03-4	153	Finanzhilfe an die "Stiftung Niedersächsi- sche Gedenkstätten" *** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen verbindlich.	— 2.569	6.368	6.618	-250	6.289
894 04-7	153	Zuschüsse für Investitionen in Gedenkstätten	—	35.000	1.000	+34.000	928
894 05-5	153	Zuschüsse des Bundes für Investitionen in Gedenkstätten <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 03.</i> *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0785					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	81	95	-14	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 2.569	6.368	6.618	-250	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	35.000	1.000	+34.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 2.569	41.449	7.713	+33.736	
		Zuschuss		41.449	7.713	+33.736	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0785 allgemein:

Die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ wurde als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zum 01.12.2004 mit Sitz in Celle (GedenkStG - Nds. GVBl. 2004, Seite 494) gegründet.

Der Gedenkstättenbereich der zum 01.01.2005 aufgelösten ehemaligen Landeszentrale für politische Bildung (alt: Kapitel 0784) ist in die Stiftung als Aufgabe überführt worden.

Veranschlagt sind die Finanzhilfe gem. § 4 GedenkStG an die Stiftung sowie die Planstellen der Beamtinnen und Beamten der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Für das Tarifpersonal ist die Stiftung an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten der Arbeitsverträge eingetreten.

Die in diesem Kapitel veranschlagten Mittel tragen wesentlich der Erinnerungskultur bei und dienen der Erreichung des SDG 16.

Zu 331 03

Vgl. Erläuterung zu Ausgabetitel 894 05.

Zu 422 17

Veranschlagt sind Planstellen und Mittel für die Beamtinnen und Beamten des Gedenkstättenreferats der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Mit dem Vollzug der zu diesen Stellen ausgebrachten Haushaltsvermerke wächst die Finanzhilfe an die Stiftung bei Titel 684 03 entsprechend auf.

Zu 684 03

Schadensfälle, für die keine Versicherungen bestehen, werden aus Haushaltsmitteln des Landes gedeckt. Die Stiftung hat dabei aus ihren Mitteln einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch 5.000 Euro im Haushaltsjahr selbst zu finanzieren.

Veranschlagt sind die erforderlichen Ausgaben, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit Landesmitteln gedeckt werden. Es handelt sich im Wesentlichen um Sach- und Personalausgaben für die nachstehenden Aufgaben, die vom Gedenkstättenreferat der ehemaligen NLpB bereits in der Vergangenheit wahrgenommen wurden:

- Erhalt und Gestaltung der Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel,
- Unterstützung der Forschung über das historische Geschehen – insbesondere über die Geschichte von Widerstand und Verfolgung 1933–1945 – auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen,
- Förderung der Gedenkstättenarbeit,
- Fortführung des „Internationalen Jugendworkcamps“,
- Fahrten zu NS-Gedenk- und Dokumentationsstätten auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen,

Zusätzlich werden folgende regionale Gedenkstätten gefördert:

- Gedenkstätte Gestapokeller Osnabrück/Augustaschacht Ohrbeck
- Euthanasie-Gedenkstätte Lüneburg
- Dokumentationsstätte Pulverfabrik Liebenau
- Dokumentations- und Lernort Bückeberg
- DIZ Emslandlager (Esterwegen)

Neukonzeption der Dauerausstellung in der Gedenkstätte Bergen-Belsen - Kofinanzierung von Bundesmitteln

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	215	—	215
2027	—	1.837	—	1.837
2028	—	517	—	517
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.569	—	2.569

Zu 894 04

Veranschlagt sind Ausgaben für investive Maßnahmen zur Förderung von Gedenkstätten (für Sanierungs- und Neugestaltungsmaßnahmen sowie Gestaltung von Ausstellungen).

Zu 894 05

Veranschlagt sind Ausgaben für die Neugestaltung der Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel, Teilprojekt III – Errichtung eines Dokumentationszentrums.

Einzelplan 07 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr - = weniger	Ist 2024
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Gesamtabschluss Einzelplan 07					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		17.289	17.329	-40	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.830	2.830	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		20.119	20.159	-40	
		4 Personalausgaben	—	6.667.124	6.327.943	+339.181	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	394 282	101.061	88.369	+12.692	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	43.700 263.311	2.731.565	2.505.194	+226.371	
		7 Baumaßnahmen	— 600	600	—	+600	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	10.000 —	112.578	76.276	+36.302	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-30.913	-32.352	+1.439	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	54.094 264.193	9.582.015	8.965.430	+616.585	
		Zuschuss		9.561.896	8.945.271	+616.625	

Entwurf

Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

für das

Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 07

Kultusministerium

Allgemeine Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 0707 bis 0720:

Für die nachfolgenden Haushaltsvermerke sowie die Haushaltsvermerke in den Stellenplänen des Einzelplans 07 gilt, dass abweichend von § 50 Abs. 3 LHO die Personalausgaben für abgeordnete, mit Bezügen beurlaubte und zugewiesene Lehrkräfte aus den Schulkapiteln gezahlt werden, soweit die Haushaltsvermerke ausdrücklich keine abweichenden Regelungen enthalten.

2. Lehrkräfte dürfen im Bedarfsfall vorübergehend an Schulen einer jeweils anderen Schulform abgeordnet werden; dies gilt auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte.
3. Das Kultusministerium kann im Rahmen der Automation in der Stellenbewirtschaftung abweichend von § 49 Abs. 5 LHO die Planstellen zu sog. Stellenpools - getrennt nach den in den Stellenplänen ausgewiesenen Stellenbezeichnungen und Besoldungsgruppen - zusammenfassen.
4. Von den Inhaberinnen und Inhabern der Planstellen, die in der Lehrkräfteausbildung tätig sind, erhalten gemäß § 39 NBesG, Anlage 11 Nr. 12 Abs. 2 i. V. m. Anlage 12 für die Dauer dieser Tätigkeit
 - a) Lehrkräfte, Realschullehrer/-in und Förderschullehrer/-in der Besoldungsgruppe A 13 (Kapitel 0710 bis 0718), - 927, die ein fachdidaktisches oder ein pädagogisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR.
 - b) Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 13 (Studienrat/-rätin) und A 14 (Oberstudienrat/-rätin), (Kapitel 0714 bis 0720) - 425, die ein fachdidaktisches oder ein pädagogisches Seminar an einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte erhalten bei entsprechender Tätigkeit eine Zulage nach den beamtenrechtlichen Regelungen (Abschnitt 1 Absatz 4 der Anlage zum TV EntgO-L).

5. Die Leerstellen sind für Lehrkräfte bestimmt, die unter Wegfall der Dienstbezüge für eine Tätigkeit im Dienst an Schulen in freier Trägerschaft, in der Erwachsenenbildung oder im Auslandsschuldienst bzw. für andere Tätigkeiten gemäß §§ 7 und 11 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung oder auf Grund der §§ 64, 62 Abs. 1 Nr. 2 NBG oder § 28 TV-L beurlaubt sind.

Die ausgebrachten Leerstellen sind nicht personengebunden.

7. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 49 Vollzeiteinheiten (VZE) aus ihren Planstellen vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben abgeordnet werden:
 - a) an die oberste Schulbehörde (bis zu 18)
 - b) an die nachgeordneten Schulbehörden (bis zu 27),
 - c) an das NLQ (bis zu 4).
8. Lehrkräfte im Umfang von bis zu 30 VZE dürfen im Bedarfsfall aus ihrer Planstelle vorübergehend zur Dienstleistung an Schulen u. a. in die Staaten Mittel- und Osteuropas oder an Institutionen und Einrichtungen mit europäischem oder internationalem Auftrag unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt oder zugewiesen werden.
9. Von den ausgewiesenen Planstellen für Lehrkräfte dürfen für jedes Haushaltsjahr bei Bedarf bis zu 200 Planstellen auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte verwendet werden, die in Ganztagschulen (Kapitel 0707) oder für Aufgaben der Inklusion (Kapitel 0711) eingesetzt werden sollen. Die Abweichungen sind, sofern sie nicht nur vorübergehend erfolgen, in den Stellenplänen des nächsten Haushaltsplans darzustellen.
11. Für den pädagogischen Besucherdienst dürfen Lehrkräfte im Umfang von 135 Unterrichtsstunden ohne Kostenerstattung durch die Träger in den Gedenkstätten, Dokumentations- und Informationszentren Bergen-Belsen, Wolfenbüttel, Moringen, Sandbostel, Emslandlager, Drütte sowie anderen NS-Gedenkstätten und im Grenzlandmuseum Eichsfeld eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt im Rahmen einer Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstvorgesetzten unter Entlastung im Hauptamt gem. § 71 NBG.
12. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 2 VZE aus ihren Planstellen vorübergehend an die "Akademie für Leseförderung" an die Landesbibliothek Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek abgeordnet werden.
14. Im Zusammenhang mit der Lehrkräfteausbildung dürfen bis zu 15 VZE an niedersächsische Hochschulen, die ihre Bezahlungen nicht über das NLBV abwickeln, abgeordnet werden. Weitere Voraussetzungen sind, dass in den Stellenplänen der Hochschulen keine Planstellen für Lehrkräfte ausgewiesen sind und die Hochschulen die laufenden Bezüge erstatten.
19. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 20,5 VZE aus ihren Planstellen an die Träger der Bildungsregionen für einen Einsatz als Bildungskoordinatorin/Bildungskoordinator in einem regionalen Bildungsbüro abgeordnet oder zugewiesen werden.
Zusätzlich sind 2,5 VZE in Mittel für die Bildungsregionen zur Wahrnehmung der Aufgabe einer Bildungskoordinatorin/eines Bildungskoordinators umgewandelt worden.
Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 23 VZE eingesetzt.
20. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 5 VZE für Aufgaben einer oder eines Fortbildungsbeauftragten an Kompetenzzentren für Lehrkräftefortbildung bzw. an Träger der regionalen Lehrkräftefortbildung abgeordnet oder zugewiesen werden. Bei Abordnungen an Kompetenzzentren für Lehrkräftefortbildung wird auf die Erstattung eines Versorgungszuschlages verzichtet.
Zusätzlich sind 8 VZE in Mittel für die Kompetenzzentren zur Wahrnehmung der Aufgabe einer oder eines Fortbildungsbeauftragten umgewandelt worden.

Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 13 VZE eingesetzt.

21. Das Kultusministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe mit Beschäftigungsvolumen (BV) für niedersächsische Lehrkräfte auszubringen, die unter Fortzahlung der Bezüge an Europäische Schulen beurlaubt oder an Schulen der Bundeswehr abgeordnet sind.
Voraussetzung für die Beurlaubung bzw. Abordnung ist die Erstattung der Bezüge – einschließlich des Versorgungszuschlages – für diese Lehrkräfte.
Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend“ nach Fortfall des Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen.
26. Lehrkräfte der Landesbildungszentren (LBZ) Hören und Sehen nehmen im Wege der Abordnung Aufgaben im Bereich Mobile Dienste Hören und Sehen an allgemeinbildenden Schulen des Einzelplans (Epl.) 07 wahr. In dem Umfang, in dem Lehrkräfte der LBZ diese Aufgabe wahrnehmen, können im Rahmen einer kostenneutralen Regelung Lehrkräfte, die aus dem Epl. 07 finanziert werden, an die LBZ zum Ausgleich für den Verlust der Unterrichtsversorgung an die LBZ abgeordnet werden, max. bis zur Höhe von insgesamt 15 VZE bzw. max. 3 VZE pro LBZ.
29. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 2 VZE aus ihren Planstellen an den Landesverband Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zur Unterstützung der Bildungs- und internationalen Jugendarbeit in Niedersachsen zugewiesen werden.
30. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 10 VZE aus ihren Planstellen vorübergehend für den Einsatz von schulfachlichen Aufgaben im Rahmen des Projekt-Programms „Smarte Schulverwaltung Niedersachsen“ an Dienststellen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums für die Dauer des Projekts, längstens bis 31.07.2029 abgeordnet werden.
31. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 VZE aus ihrer Planstelle an MK für die Übernahme der Landeskoordination Globales Lernen oder als personeller Ersatz für die Abordnung einer schulfachlichen Dezernentin/eines schulfachlichen Dezernenten zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgabe an RLSB bis längstens 31.12.2027 abgeordnet werden.
34. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von insgesamt bis zu 1 VZE aus ihren Planstellen zur Übernahme der Projektaufgaben des Netzwerks KITS – Kompetenz in Technik und Sprache an das NLQ bis längstens 31.07.2027 abgeordnet werden.

Erläuterung der Veränderungen:

Zu Nr. 4: Erhöhung der Flexibilität innerhalb der Ausbildungskapazitäten.

Zu Nr. 31: Verlängerung der Maßnahme.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
299,54	293,54	273,90

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1.00 VZE für Tätigkeiten in der Personalvertretung des MK dürfen gemäß § 39 Abs. 3 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 1,00 VZE gewährt werden.
Für Tätigkeiten im Hauptpersonalrat können im Geschäftsbereich gemäß § 48 Abs. 1 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 2,40 VZE gewährt werden.
- 7) 1.00 VZE Rückverlagerung in das Kapitel 0712 mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 10) 0.50 VZE dürfen für die Umsetzung und Durchführung der Aufgabe CARE verwendet werden. Mit dem Wegfall der Aufgabe entfällt die Beschäftigungsmöglichkeit.
- 12) 5.00 VZE, davon 3,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2029 und 2,00 VZE Rückverlagerung nach Kap. 0703 mit Ablauf des 31.12.2029 (Projekt "Smarte Schulverwaltung - SSVN").
- 14) Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO dürfen die Personalausgaben für eine abgeordnete Beamtin für die Dauer der Abordnung weiter aus Kap. 0701 gezahlt werden.
- 15) 3.00 VZE kw mit Ablauf des 31.07.2034 (Startchancenprogramm)
- 16) 1.00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2027
- 17) 1.00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2028

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	5.00		
- Verlagerung	0.00	- Verlagerung nach Kap.	0.00
- von Kap. 0705	1.00	- sonstige	0.00
	0.00	Summe Abgang	0.00
- sonstige	0.00		
Summe Zugang	6.00		
Bleibt Zugang	6.00		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 17 wurde neu ausgebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
25.416	23.378	21.932

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte				
Feste Gehälter:				
B 9 ¹⁾	2	2	2	Staatssekretär/-in
B 6	5	5	5	Ministerialdirigent/-in
B 3	7	7	6	Leitende(r) Ministerialrat/-rätin
B 2	24	24	24	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 ³⁵⁾	31	30	29	Ministerialrat/-rätin
A 15 ^{29) 37) 38) 40)}	51	49	43	Direktor/-in
A 14 ^{34) 36) 38) 39)}	37	34	25	Oberrat/-rätin, Rektor /- in
A 13	2	2	2	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13 ^{21) 31) 37)}	41	42	37	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ³⁸⁾	41	40	33	Amtsrat/-rätin
A 11	19	19	17	Amtmann/-frau
A 9 ⁴⁾	1	1	1	Amtsinspektor/-in
	261	255	224	Zusammen
Leerstellen: ⁵⁾				
B 2	1	1	1	Ministerialrat/-rätin
A 15	1	1	1	Direktor/-in
A 14	1	2	1	Oberrat/-rätin
A 13	0	1	1	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	0	1	1	Amtsrat/-rätin
A 11	1	1	1	Amtmann/-frau
	4	7	6	Zusammen

¹⁾ Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 1 zur Bes.-Gr. B 9 Anlage 8 zum NBesG.

⁴⁾ Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 Anlage 8 zum NBesG.

⁵⁾ kw.

²¹⁾ 1 Planstelle darf nur bis zur Höhe von 50 v. H. verwendet werden.

²⁹⁾ 1 Planstelle darf nur bis zur Höhe von 50 v. H. verwendet werden (für die Aufgabe CARE); kw bei Beendigung der Aufgabe.

³¹⁾ Davon 2 Rückverlagerungen nach Kapitel 0703 zum 31.12.2029.

³⁴⁾ Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO dürfen die Personalausgaben für eine abgeordnete Beamtin für die Dauer der Abordnung weiter aus Kap. 0701 gezahlt werden.

³⁵⁾ Davon darf eine Stelle nur zu 50 % besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.(kw nach Ablauf der Inanspruchnahme)

³⁶⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2029

³⁷⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2029

³⁸⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.07.2034 (Startchancenprogramm)

³⁹⁾ Davon 2 kw mit Ablauf 31.12.2027

⁴⁰⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2028

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen		Abgang	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 (Ministerialrat/-rätin)	1	Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (f. PR)	Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	1	Umwandlung in Bes.-Gr. A 16 (f. PR)
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	3	neu			
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	2	neu			
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1	Umsetzung von Kap. 0705	Summe Abgang	1	
Summe Zugang	7				
Bleibt Zugang	6				

Erläuterungen zum Stellenplan

Leerstellen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1
		Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2)	1
		Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1
Summe Zugang	0	Summe Abgang	3
Bleibt	Abgang		3

Hebung

	Stellen
Bes.-Gr. A 14	1 von Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2)
(Oberrat/-rätin)	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 35 ("Davon darf eine Stelle nur zu 50 % besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden. (kw nach Ablauf der Inanspruchnahme)") wurde anstelle bei der Bes.-Gr. A 15 an der Bes.-Gr. A 16 neu ausgebracht.
Der Haushaltsvermerk Nr. 40 wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
168,49	162,77	150,69

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- ⁹⁾ 1,00 VZE kw nach Wegfall der Aufgabe Schulbuchprüfung.
¹⁰⁾ 1,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2034 (Startchancenprogramm).
¹¹⁾ 1,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2027 (SAMS).
¹²⁾ 1,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2034 (Startchancenprogramm).

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	
- Schulausfallmeldesystem (SAMS)	1,00
- Startchancenprogramm	1,00
- Verlagerung	
- von Kap. 0705	1,00
- von Kap. 0714	1,00
- von Kap. 0718	1,00
- von Kap. 0720	1,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	6,00
Bleibt Zugang	5,72

Abgang

- Verlagerung	0,00
- sonstige (Gegenfinanzierung Auszubildende)	0,28
Summe Abgang	0,28

Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke Nr. 11 und Nr. 12 wurden neu ausgebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2025	Ist 2024
13.546	12.527	11.266

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2026	2025	Ist 2025		
				Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte	⁶⁾ Kw.
					⁸⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.07.2034 (Startchancenprogramm).
					⁹⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.07.2034 (Startchancenprogramm).
				Feste Gehälter:	
B2	1	1	1	Direktor/-in als Leiterin oder Leiter des NLQ	
				Aufsteigende Gehälter:	
A16	9	9	9	Leitende/r Direktor/-in beim NLQ	
				Leitende/r	
				Regierungsschuldirektor/-in	
				Leitende/r Direktor/-in	
A15 ⁸⁾	38	39	36	Direktor/-in beim NLQ	
				Realschulrektor/-in	
				Regierungsschuldirektor/-in	
				Direktor/-in	
				Studiendirektor/-in	
A14 ⁹⁾	78	73	61	Regierungsschulrat/-rätin	
				Oberrat/-rätin	
				Oberstudienrat/-rätin	
				- beim NLQ	
				Förderschulkonrektor/-in	
				- beim NLQ	
				Realschulkonrektor/-in	
				- beim NLQ	
				Rektor/-in	
				- beim NLQ	
				Konrektor/-in	
				- beim NLQ	
A13	0	0	0	Studienrat/-rätin	
				- beim NLQ	
				Förderschullehrer/-in	
				- beim NLQ	
				Realschullehrer/-in	
				- beim NLQ	
				Konrektor/-in	
				- beim NLQ	
A13	1	1	1	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	
A12	1	1	1	Amtsrat/-rätin	
A11	2	2	1	Amtmann/Amtfrau	
A11	1	0	0	Lehrer/in für Fachpraxis	
				- beim NLQ	
A10	2	2	2	Oberinspektor/-in	
	133	128	112	Zusammen	
				Leerstellen: ⁶⁾	
A15	0	1	0	Regierungsschuldirektor/-in	
A14	2	1	0	Regierungsschulrat/-rätin	
	2	2	0	Zusammen	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Erläuterungen zum Stellenplan

Der Haushaltsvermerk Nr. 7 (Davon sind 18 Planstellen bis 31.07.2024 nur in der Wertigkeit A 13 besetzbar.) wurde gestrichen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 (Davon 1 kw mit Ablauf des 31.07.2034 (Startchancenprogramm).) wird neu ausgebracht.

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2026	2025
B 2	1	1
A 16+Z	0	0
A 16	1	1
A 15	0	0
A 14	9	9
A 13	0	1
Insgesamt	11	12

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2026	2025
A 13+Z	0	0
A 13	1	0
A 12	1	1
A 11	2	2
A 10	2	2
A 9	0	0
Insgesamt	6	5

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschul- direktor/in)	1 Verlagerung von 0705	Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschul- direktor/in)	2 Erwirtschaftung zwei A 14
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/rätin)	5 davon 1 Verlagerung von 0714 und 1 Startchancen- programm	Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/rätin)	1 Erwirtschaftung A 14
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/rätin)	1 Verlagerung von 0718	Bes.-Gr. A 10 (Lehrer/in für Fach- praxis)	1 Erwirtschaftung A 11/ A 14
Bes.-Gr. A 11 (Lehrer/in für Fach- praxis)	1 Erwirtschaftung	Summe Abgang	4
Bes.-Gr. A 10 (Lehrer/in für Fach- praxis)	1 Verlagerung von 0720		
Summe Zugang	9		
Bleibt Zugang	5		

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
1.257,01	1.241,01	1.144,59

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 4) Für Tätigkeiten in den örtlichen Personalvertretungen der RLSB können gemäß § 39 Abs. 3 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 4,00 VZE gewährt werden. Für Tätigkeiten in den Bezirkspersonalräten des Geschäftsbereichs können gemäß § 48 Abs. 1 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 8,00 VZE gewährt werden.
- 26) 3,00 VZE kw mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen (Beschäftigungsmöglichkeit EG 5 TV-L) spätestens bis zum 31.12.2037.
- 27) 2,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2030 - Digitalpakt (vgl. HV Nr. 53 zum Stellenplan).
- 28) 1,00 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0714 mit Ausscheiden des Stelleninhabers (vgl. HV Nr. 10 zum Stellenplan)
- 29) 11,00 VZE stehen für auf Grundlage des Konzeptes des Kultusministeriums zur anderweitigen Verwendung gemäß den Vorgaben des § 26 BeamStG und zur alternativen Verwendung eingerichteter Dienstposten zur Verfügung. Die VZE entfallen nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen (vgl. HV 58 zum Stellenplan).
- 30) 10,00 VZE dürfen nur für die Umsetzung und Durchführung der Aufgabe CARE verwendet werden. 8,00 VZE entfallen mit Wegfall der Aufgabe (vgl. auch HV 56 zum Stellenplan).
- 31) 1,00 VZE darf nur für die Wahrnehmung von Aufgaben an der "Akademie für Leseförderung" genutzt werden. Rückverlagerung nach Wegfall dieser Aufgaben nach Kapitel 0710 bis 0718. Zu diesem Zweck darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1,00 VZE an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Niedersächsische Landesbibliothek Hannover abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
- 32) 21,00 VZE stehen für die Beschäftigung von Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieuren im Bereich Arbeitssicherheit sowie für Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung.
- 34) 3,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2026 (vgl. HV Nr. 68 und Nr. 69 zum Stellenplan).
- 35) 3,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2027 (vgl. HV Nr. 70 zum Stellenplan).
- 36) 5,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2027 (vgl. HV Nr. 71 und Nr. 72 zum Stellenplan).
- 37) 36,00 VZE kw mit Ablauf des 31.07.2034 - Startchancenprogramm (vgl. HV Nr. 73 und Nr. 74 zum Stellenplan).
- 38) 2,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2028 - Modellprojekt Arbeitszeiterfassung (vgl. HV Nr. 76 zum Stellenplan).

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	
Betreuung nichtlehrendes Personal	5,00	nach Kap. 0701 - HinweisgeberschutzG	1,00
Schulgirokonto	5,00	nach Kap. 0703 - dig. Bildungsangebote	1,00
Modellprojekt Arbeitszeiterfassung	2,00		
Koordinierungsstelle Ganzttag	4,00		
- Verlagerung			
von Kap. 0717 - Arbeitssicherheit	2,00		
- sonstige		Summe Abgang	2,00
Summe Zugang	18,00		
Bleibt Zugang	16,00		

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 27 (2,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2025 (vgl. HV Nr. 53 zum Stellenplan) wird verlängert bis 31.12.2030.

Der Haushaltsvermerk Nr. 33 (2,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2025 (vgl. HV Nr. 65 und Nr. 66 zum Stellenplan).) wird gestrichen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 38 (2,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2028 - Modellprojekt Arbeitszeiterfassung (vgl. HV Nr. 76 zum Stellenplan).) wird neu ausgebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
89.423	86.071	77.294

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
				Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte
B2	4	4	4	Feste Gehälter: Direktor/-in - als Leiterin oder Leiters eines Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung
A16	48	48	48	Aufsteigende Gehälter: Leitende/-r Regierungsschuldirektor/-in
A16 ⁶⁴⁾	9	9	8	Leitende/-r Direktor/-in
A16 ¹⁰⁾	1	1	1	Oberstudiendirektor/-in
A16	1	1	1	Leitende/-r Medizinaldirektor/-in
A15 ⁵¹⁾⁷⁴⁾	90	90	84	Regierungsschuldirektor/-in
A15 ⁷³⁾	21	21	20	Direktor/-in
A15	4	4	4	Psychologiedirektor/-in
A15	7	7	5	Studiendirektor/-in - bei einer Schulbehörde
A15 ⁵⁷⁾	4	4	4	Medizinaldirektor/-in
A14 ⁵³⁾⁷¹⁾⁷⁶⁾	31	28	17	Oberrat/-rätin
A14 ⁵⁶⁾	50	50	49	Psychologieoberrat/-rätin
A14 ⁷⁵⁾	190	186	146	Oberstudienrat/-rätin - bei einer Schulbehörde Förderschulkonrektor/-in - bei einer Schulbehörde Realschulkonrektor/-in - bei einer Schulbehörde Rektor/-in - bei einer Schulbehörde Konrektor/-in - bei einer Schulbehörde
A14 ⁶²⁾	1	1	1	Realschulkonrektor/-in
A14 ⁵⁸⁾	2	0	0	Oberstudienrat/-rätin Rektor/in
A13	10	9	9	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A13 ¹¹⁾⁷³⁾	13	14	13	Oberamtsrat/ -rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A13 ⁵⁵⁾	44	44	41	Psychologierat/-rätin
A13	7	6	6	Studienrat/-rätin - bei einer Schulbehörde Förderschullehrer/-in - bei einer Schulbehörde Realschullehrer/-in - bei einer Schulbehörde Rektor/-in - bei einer Schulbehörde Konrektor/-in - bei einer Schulbehörde

⁴⁾ Kw.

⁹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A9 Anlage 1 zu NBesG.

¹⁰⁾ Rückverlagerung nach 0714 mit Ausscheiden des Stelleninhabers

¹¹⁾ Je 1 Planstelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden

⁵¹⁾ Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf eine schulfachliche Dezernentin / ein schulfachlicher Dezernent im Umfang von bis zu 1,00 VZE an die oberste Schulbehörde für die Übernahme der Landeskoordination Globales Lernen bis längstens 31.12.2027 abgeordnet werden.

⁵²⁾ Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO können 6 Planstellen mit einer Beamtin/ einem Beamten der Laufbahngruppe 1, 2.Einstiegsamt besetzt werden.

⁵³⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2030.

⁵⁴⁾ Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO können 5 Planstellen mit einer Beamtin / einem Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt besetzt werden.

⁵⁵⁾ Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche:
 32 Schulpsychologische Beratung
 8 Arbeitspsychologische Beratung
 4 Suchtberatung

⁵⁶⁾ Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche:
 38 Schulpsychologische Beratung
 4 Arbeitspsychologische Beratung
 8 CARE-Beratung; kw bei Beendigung der Aufgabe

⁵⁷⁾ Die Stelleninhaber/-innen sind als Arbeitsmediziner/-innen tätig.

⁵⁸⁾ Die Planstellen dürfen nur im Rahmen der Alternativen Verwendung von Lehrkräften verwendet werden; kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen

⁶²⁾ Eine Planstelle ist für die Leitung und landesweite Koordinierung des Projektes "Gesund Leben Lernen" vorgesehen.

⁶⁴⁾ Eine Planstelle ist für die Leitung des Fachbereichs II "Frühkindliche Bildung" zu verwenden.

⁶⁸⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2026.

⁶⁹⁾ Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2026.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
A13 ⁵⁸⁾	8	10	9	Studienrat/-rätin
A13 ⁵⁸⁾	1	1	1	Förderschullehrer/-in
A12 ⁶⁸⁾¹¹⁾⁷³⁾	35	36	35	Amtsrat/rätin
A11 ⁶⁵⁾⁶⁶⁾⁷⁰⁾⁷²⁾⁷³⁾⁷⁶⁾	90	87	79	Amtfrau/Amtmann
A10 ⁵²⁾⁷³⁾	89	84	73	Oberinspektor/-in
A9 ^{54) 69)}	45	40	35	Inspektor/-in
A9 ⁹⁾	18	18	18	Amtsinspektor/-in
A9 ¹¹⁾	81	81	77	Amtsinspektor/-in
A8	37	37	31	Hauptsekretär/-in
A7	19	19	19	Obersekretär/-in
	960	940	838	Zusammen
Leerstellen ⁴⁾ :				
A14	0	2	0	Oberrat/-rätin
A14	0	1	0	Psychologieoberrat/-rätin
A14	2	1	1	Rektor/-in
A14	2	1	1	Förderschulrat/-rätin
A13	1	1	1	Förderschullehrer/-in - bei einer Schulbehörde
A13	6	3	4	Psychologierat/-rätin
A13	3	3	2	Regierungsrat/-rätin
A12	1	2	1	Amtsrat/-rätin
A11	1	1	1	Amtfrau/Amtmann
A10	2	2	3	Oberinspektor/-in
A9	2	3	4	Inspektor/-in
A9	2	1	1	Amtsinspektor/-in
A8	0	1	1	Hauptsekretär/-in
A7	0	1	1	Obersekretär/-in
	22	23	21	Zusammen

⁷⁰⁾ Davon 3 kw mit Ablauf des 31.12.2027.
⁷¹⁾ Davon 4 kw mit Ablauf des 31.12.2027.
⁷²⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2027.
⁷³⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.7.2034
(Startchancenprogramm).
⁷⁴⁾ Davon 4 kw mit Ablauf des 31.7.2034
(Startchancenprogramm).
⁷⁵⁾ Davon 22 kw mit Ablauf des 31.07.2034
(Startchancenprogramm).
⁷⁶⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2028
(Modellprojekt Arbeitszeiterfassung).

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2.Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2026	2025
B2	4	4
A16+Z	0	0
A16	9	9
A15	21	21
A14	31	28
A13	10	9
Insgesamt	75	71

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Erläuterungen zum Stellenplan

Laufbahngruppe 2,1.Einstiegssamt

Bes.-Gr. Verwal- tung	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2026	2025
A13+Z	0	0
A13	13	14
A12	35	36
A11	90	87
A10	89	84
A9	45	40
Insgesamt	272	261

Laufbahngruppe 1, 2.Einstiegsamt

Bes.-Gr. Vollzug	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2026	2025
A9+Z	18	18
A9	81	81
A8	37	37
A7	19	19
A6	0	0
Insgesamt	155	155

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/in)	1 Umwandlung	Bes.-Gr. A 15 (Direktor/in)	1 Verlagerung zu Kap. 0703
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/rätin)	3 Umwandlung neue Stellen	Bes.-Gr. A 13 (Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2)	1 Umwandlung
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/rätin)	4 neue Stellen	Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/rätin)	2 Alternative Verwendung
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/rätin)	2 Alternative Verwendung	Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/rätin)	1 Verlagerung zu Kap. 0701
Bes.-Gr. A 13 (Rat/Rätin, 2. EA der LG 2)	1 Umwandlung		
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/rätin)	1 Verlagerung von Kap. 0717		
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	3 neue Stellen		
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/in)	5 neue Stellen		
Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/in)	5 neue Stellen		
		Summe Abgang	5
Summe Zugang	25		
Bleibt Zugang	20		

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Erläuterungen zum Stellenplan

Leerstellen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A14 (Rektor/in)	1	Bes.- Gr. A14 (Oberrat/-rätin)	2
Bes.-Gr. A14 (Förderschulrat/rätin)	1	Bes.- Gr. A14 (Psychologieoberrat/ rätin)	1
Bes.-Gr. A13 (Psychologierat/rätin)	3	Bes.- Gr. A12 (Amtsrat/rätin)	1
Bes.-Gr. A9 (Amtsinspektor/in)	1	Bes.-Gr. A9 (Inspektor/in)	1
		Bes.-Gr. A8 (Hauptsekretär/in)	1
		Bes.-Gr. A7 (Obersekretär/in)	1
		Summe Abgang	7
Summe Zugang	6		
Bleibt Abgang	1		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 51 (Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf eine schulfachliche Dezernentin/ein schulfachlicher Dezernent im Umfang von bis zu 1,00 VZE an die oberste Schulbehörde für die Übernahme der Landeskoordination Globales Lernen bis längstens 31.12.2025 abgeordnet werden.) wurde verlängert bis 31.12.2027.

Der Haushaltsvermerk Nr. 53 (Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2025.) wurde verlängert bis 31.12.2030.

Die Haushaltsvermerke Nr. 65 (Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2025.) und Nr. 66 (Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2025.) werden gestrichen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 67 (Davon sind 29 Planstellen bis zum 31.07.2024 nur in der Wertigkeit A13 besetzbar.) wird gestrichen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 76 (Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2028 (Modellprojekt Arbeitszeiterfassung).) wurde neu eingebracht.

B E D A R F S N A C H W E I S					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	1) Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 0705 - 422 04 für die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten verwendet werden. 2) davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2027
	2026	2025	Ist 2025		
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst					
A6 ^{1) 2)}	23	23	15	Sekretär-Anwärter/-in	
	23	23	15	Zusammen	

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		neue Stellen	
Summe Zugang	0	Summe Abgang	0
Bleibt Zugang	0		

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
1.517,59	1.517,59	1.439,13

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) 3,00 VZE kw mit Ablauf des 31.07.2034 (Startchancenprogramm)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,00
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
108.122	104.250	95.187

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	IST 2024
64.415,24	62.665,65	61.720,41

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1)
- Nach den Erhebungen der Schulstatistik (15.08.2024) werden für Personalratstätigkeiten an öffentlichen allgemein bildenden Schulen 5.883 Freistellungsstunden gemäß § 99 NPersVG (lehrendes Personal) gewährt. Dies entspricht einem Beschäftigungsvolumen (BV) von rd. 226,26 VZE (bei durchschnittlich 26 Std. je VZE). Hierbei handelt es sich sowohl um verbeamtete als auch um tarifbeschäftigte Lehrkräfte.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE			
1.160 Lehrkräfte anteilig 7/12	676,67		
227 Lehrkräfte RA GT anteilig 5/12	94,49		
1.350 Lehrkräfte anteilig	1.000,00	- Verlagerung	
100 PM-I anteilig 5/12	41,67	nach Kapitel 0703	2,00
		nach Kapitel 0705	2,00
- Verlagerung			
- sonstige		- sonstige	59,24
Summe Zugang	1.812,83	Summe Abgang	63,24
Bleibt Zugang	1.749,59		

Sonstige Veränderungen:
Der HV Nr. 2 (997,0 VZE kw zum 31.07.2028 (Abzug 415,42 VZE im Jahr 2028 und weitere 581,58 VZE im Jahr 2029)) entfällt.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	IST 2024
4.942.773	4.712.031	4.428.021

davon

0710-422 11	1.400.000	1.327.868
0710-428 27	63.000	55.000
0711-422 11	468.056	450.000
0712-422 11	143.000	127.632
0713-422 11	177.000	161.926
0714-422 11	1.260.000	1.220.000
0717-422 11	628.000	592.013
0718-422 11	803.717	777.592

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0710-0718 Grund-, Förder-, Haupt-, Realschulen, Gymnasien, Ober- und Gesamtschulen

STELLEN (nachrichtlich)

Kapitel 0710 - 0718 (Deckungskreis gemäß § 6 Abs. 5 HG)

Ansatz 2026	Ansatz 2025
63.928	62.404

Verteilung der Stellen

Kapitel	Planstellen	in Prozent
0710 - Grundschulen 1)	18.956	29,65
0711 - Förderschulen	5.346	8,36
0712 - Hauptschulen 2)	1.954	3,06
0713 - Realschulen	2.642	4,13
0714 - Gymnasien	15.371	24,04
0717 - Oberschulen	8.875	13,88
0718 - Gesamtschulen 3)	10.784	16,87

1) einschließlich mit Grundschulen zusammengefasste Schulen

2) einschließlich Haupt- und Realschulen

3) einschließlich zusammengefasste Gesamtschulen mit Grundschulen

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
Planmäßige Beamte/-innen				
				Aufsteigende Gehälter:
				Schuldienst
A 15	4	3	4	Förderschulrektor/-in
				- als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 15 ²¹⁾	8	8	6	Oberschuldirektor/-in
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000
A 15	8	8	4	Direktorstellvertreter/-in
				- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 15	15	15	10	Oberschulrektor/-in
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 15 ⁴³⁾	150	150	108	Rektor/-in
				- als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ²⁾	10	7	7	Förderschulrektor/-in
				- als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	7	7	14	Förderschulrektor/-in
				- als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 180 -
A 14 ²⁾	138	114	92	Konrektor/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
				²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.
				⁴⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.
				²¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG.
				²⁵⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2026.
				³⁶⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 14 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.
				³⁹⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2029.
				⁴⁰⁾ Davon 4 Stellen für ATZ-Block-Freistellungsphase, 2 kw mit Ablauf des 31.01.2027, 1 kw mit Ablauf des 31.07.2027, 1 kw mit Ablauf des 31.07.2028.
				⁴¹⁾ Davon 4 Stellen für ATZ-Block-Freistellungsphase, 2 kw mit Ablauf des 31.01.2027, 1 kw mit Ablauf des 31.07.2027, 1 kw mit Ablauf des 31.07.2028.
				⁴²⁾ Davon 227 Stellen ab 01.08.2026 besetzbar.
				⁴³⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2028.
				⁴⁴⁾ Davon 2 Stellen für ATZ-Block-Freistellungsphase, 1 kw mit Ablauf des 31.01.2028, 1 kw mit Ablauf des 31.01.2030.
				⁴⁵⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2027.

²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.

⁴⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.

²¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG.

²⁵⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2026.

³⁶⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 14 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.

³⁹⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2029.

⁴⁰⁾ Davon 4 Stellen für ATZ-Block-Freistellungsphase, 2 kw mit Ablauf des 31.01.2027, 1 kw mit Ablauf des 31.07.2027, 1 kw mit Ablauf des 31.07.2028.

⁴¹⁾ Davon 4 Stellen für ATZ-Block-Freistellungsphase, 2 kw mit Ablauf des 31.01.2027, 1 kw mit Ablauf des 31.07.2027, 1 kw mit Ablauf des 31.07.2028.

⁴²⁾ Davon 227 Stellen ab 01.08.2026 besetzbar.

⁴³⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2028.

⁴⁴⁾ Davon 2 Stellen für ATZ-Block-Freistellungsphase, 1 kw mit Ablauf des 31.01.2028, 1 kw mit Ablauf des 31.01.2030.

⁴⁵⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2027.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
A 14 ²⁾	7	7	6	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14 ²⁾	14	15	9	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 14 ²⁾	7	7	5	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 14	1	-	3	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	8	8	-	Konrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -
A 14 ^{39) 45)}	679	651	502	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	3	3	3	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
A 14	9	9	5	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	18	18	13	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
A 14 ²⁾²⁵⁾⁴¹⁾	714	692	610	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0710 Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
A 14 ⁴⁰⁾⁴⁴⁾	895	920	750	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grund- schule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 180 -
A 14	4	4	-	Zweite(r) Konrektor/-in - an einer Grundschule, Haupt- schule, Realschule oder zu- sammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
A 14	8	8	6	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 13 ⁴⁾	57	48	34	Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ³⁶⁾	160	-	111	Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ⁴²⁾	15.102	14.375	14.703	Lehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ⁴⁾	3	-	3	Studienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	4	4	11	Studienrat/-rätin
A 13	718	553	702	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	191	191	107	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 10	7	7	2	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbe- fähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
A 10	7	7	-	Jugendleiter/-in
	18.956	17.839	17.830	Zusammen

Einzelplan
Kapitel

07
0710

Kultusministerium
Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
Leerstellen:				
A 15	1	-	1	Rektor/-in
A 14Z	1	-	2	Konrektor/-in
A 14Z	4	3	5	Rektor/-in
A 14	10	8	10	Konrektor/-in
A 14	13	10	13	Rektor/-in
A 13z	4	-	4	Lehrer/-in
A 13	17	21	17	Förderschullehrer/-in
A 13	1.276	1.309	1.276	Lehrer/-in
A 13	6	13	6	Realschullehrer/-in
A 13	1	-	1	Studienrat/-rätin
	1.333	1.364	1.335	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 (Förderschulrektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	1 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 15 (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	1 befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungs- phase
Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulrektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	3 Verlagerung von Kapitel 0711, davon 1 gemäß AB 2025 Nr. 2 Abs. 6 2 Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -)
Bes.-Gr. A 14 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	24 Verlagerung von Kapitel 0712, davon 18 Bes.-Gr. A 14 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -) 6 Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 Z (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 14 Z (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	23 davon 1 Bes.-Gr. A 14 Z (Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -) 22 Verlagerung von Kapitel 0711 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -)
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	1 1 Verlagerung von Kapitel 0711 gemäß AB 2025 Nr. 2 Abs. 6

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	28	davon 1 befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungs- phase 27 Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 180 -)
Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 180 -)	2	befristete Funktionsstellen für ATZ-Freistellungs- phase
Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 -)	9	davon Verlagerung von Kapitel 0717 6 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 Z (Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)
Bes.-Gr. A 13 Z (Studienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 -)	3	6 Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 Lehrer/-in (LG 2, 1. EA)
Bes.-Gr. A 13 z (Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -)	160	Verlagerung von Kapitel 0712 gemäß AB 2025 Nr. 2 Abs. 6
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in -sofern nicht 2. EA der LG 2 -)	727	davon 300 Veranschlagung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung 227 Veranschlagung für Rechtsanspruch Ganztags 200 Verlagerung von Kapitel 0717 gemäß AB 2025 Nr. 2 Abs. 6
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	165	Verlagerung von Kapitel 0711 gemäß AB 2025 Nr. 2 Abs. 6
Summe Zugang	1.147	

Abgang

Bes.-Gr. A 15 (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	1	Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Förderschulrektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 14 Z (Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -)	1	Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 Z Bes.-Gr. A 14 Z (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0710 Grundschulen

 Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 14 Z (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	1	Vollzug HV Nr. 24
Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 180 -)	27	Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)

Summe Abgang	<u>30</u>	
--------------	-----------	--

Bleibt Zugang	1.117	
---------------	-------	--

Leerstellen

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 (Rektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 14 Z (Konrektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 14 Z (Rektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in)	2
Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in)	3
Bes.-Gr. A 13 z (Lehrer/-in)	4
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	1
Summe	<u>13</u>

Abgang

Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)	7
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	33
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	4
Summe	<u>44</u>

Bleibt Abgang	31	
---------------	----	--

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 (Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 der Anlage 8 zum NBesG.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 12 (Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamts für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamts für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 20 (Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 23 (Davon 408 Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 24 (Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2025.) wird vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 27 (Ku nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen.) wird vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 28 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 14.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 29 (Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 30 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 14 Z.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 31 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13 Z.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 32 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 33 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12 Z.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 34 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 35 (Davon 95 Planstellen bis 31.07.2024 besetzbar in der Wertigkeit A 12.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 38 (Davon 580 Stellen ab 01.08.2025 besetzbar.) entfällt.

Die Haushaltsvermerke Nr. 42 bis 45 werden neu ausgebracht.

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

	1	Förderschullehrer/-in
	5	Lehrer/-in
Zusammen	6	

Für folgende gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	2	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
	1	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Real- schule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
	2	Realschullehrer/-in
	28	Lehrer/-in
Zusammen	33	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
Planmäßige Beamte/-innen				
				Aufsteigende Gehälter:
A 15	87	87	60	Schuldienst
				Förderschulrektor/-in
				- einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen -
A 14 ¹⁾	63	87	40	Förderschulrektor/-in
				- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -
A 14 ¹⁾	-	1	-	Förderschulrektor/-in
				- als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14 ¹⁾	83	89	49	Förderschulkonrektor/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen -
A 14	34	34	21	Förderschulrektor/-in
				- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -
A 14 ¹¹⁾	57	62	45	Förderschulkonrektor/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -
A 14	-	1	-	Förderschulkonrektor/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -

¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.

²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.

³⁾ Abweichend von § 50 LHO darf 1 Stelleninhaber für den Lernort "Bildung für Technik und Natur" an die Hochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven Standort Wilhelmshaven abgeordnet werden.

⁸⁾ Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO dürfen bis zu 550 Planstellen mit einer Beamtin/einem Beamten des 2. EA der LG 2 besetzt werden.

⁹⁾ Davon kw 58 Stellen in 2027, 58 Stellen in 2028 und 58 Stellen in 2029.

¹⁰⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2028.

¹¹⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2028.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
A 14 ¹⁰⁾	28	22	20	Zweite(r) Förderschulkonrektor/-in - an einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 -
A 13 ²⁾	5	3	-	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 -
A 13 ³⁾⁸⁾⁹⁾	4.819	5.077	3.714	sofern nicht 2. EA der LG 2 Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	158	158	112	Lehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	7	7	6	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechen- enden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 11	2	5	-	Jugendleiter/-in - als Klassenleiter/-in an einer Förderschule -
A 10	3	3	-	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbe- fähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	<u>5.346</u>	<u>5.636</u>	<u>4.067</u>	Zusammen
				Leerstellen:
A 14	2	2	2	Förderschulkonrektor/-in
A 13	251	259	251	Förderschullehrer/-in
A 13	<u>7</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	Lehrer/-in
	260	267	260	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Zweite(r) Förderschulkonrektor/-in - an einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 -)	6	davon 5 Umwandlung aus Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen -) 1 befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungs- phase
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Förderschule mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -)	1	befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungs- phase
Bes.-Gr. A 13 Z (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 -)	2	davon 1 Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Förderschule mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -) 1 Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Summe Zugang	9	

Abgang

Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -)	24	davon Verlagerung nach Kap. 0710 und 2 Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulrektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -) 22 Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 Z (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulrektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	1	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß AB 2025 Nr. 2 Abs. 6

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen -)	6	davon Verlagerung nach Kapitel 0718 und 4 Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -) 2 Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschulrektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	1	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß AB 2025 Nr. 2 Abs. 6
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Förderschule mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -)	6	davon 5 Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Zweite(r) Förderschulkonrektor/-in - an einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 -) 1 Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 -)
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	258	davon 165 Verlagerung nach Kapitel 0710 10 Verlagerung nach Kapitel 0718 25 Verlagerung nach Kapitel 0717 gemäß AB 2025 Nr. 2 Abs. 6 58 kw-Stellen vollzogen
Bes.-Gr. A 11 (Jugendleiter/-in - als Klassenleiter/-in an einer Förderschule -)	3	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -)
Summe Abgang	299	
Bleibt Abgang	290	

Leerstellen Zugang

	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	1
Summe	1

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Abgang

Bes.-Gr. A 13	8
(Förderschullehrer/-in)	
Summe	<u>8</u>
Bleibt Abgang	7

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 4 (Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 5 (Davon 50 Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 6 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 7 (Davon 5 Planstellen bis 31.07.2024 besetzbar in der Wertigkeit A 12.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 wird angepasst.

Die Haushaltsvermerke Nr. 10 und 11 werden neu ausgebracht.

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

	1	Förderschulrektor/-in
		- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -
	1	Förderschulkonrektor/-in
		- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen -
	50	Förderschullehrer/-in
Zusammen	<u>52</u>	

Für folgende, gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	4	Förderschullehrer/-in
	1	Lehrer/-in
Zusammen	<u>5</u>	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0712 Hauptschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2026	2025	Ist 2025		
Planmäßige Beamte/-innen					
				Aufsteigende Gehälter:	
A 15	1	1	-	Schuldienst	2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.
				Förderschulrektor/-in	
				- als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -	24) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 14 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.
A 15	27	45	16	Rektor/-in	
				- als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -	
A 14 2)	18	36	15	Konrektor/-in	
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -	
A 14	41	50	38	Konrektor/-in	
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14 2)	41	47	37	Rektor/-in	
				- als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14	13	18	11	Rektor/-in	
				- als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 180 -	
A 14	10	20	7	Zweite(r) Konrektor/-in	
				- an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -	
A 13 24)	221	471	107	Lehrer/-in	
				- im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
A 13	1.179	1.179	1.088	Lehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	70	70	71	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	328	328	213	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprech- enden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 10	4	4	1	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbe- fähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
A 10	1	1	-	Jugendleiter/-in
	1.954	2.270	1.604	Zusammen
				Leerstellen:
A 13z	1	-	1	Lehrer/-in
A 13	2	4	2	Förderschullehrer/-in
A 13	58	50	58	Lehrer/-in
A 13	12	15	12	Realschullehrer/-in
	73	69	73	Zusammen

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0712 Hauptschulen

 Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Summe Zugang	0	
Abgang		
Bes.-Gr. A 15 (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	18	davon 9 Verlagerung nach Kapitel 0717 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 -) 9 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 14 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	24	Verlagerung nach Kapitel 0710 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	9	davon 1 Verlagerung nach Kapitel 0711 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 -) 4 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe einer Schülerzahl bis 540 -) 4 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -)
Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 180 -)	5	davon 3 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -) 2 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -)

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 14 (Zweite(r) Konrektor/-in - an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule der zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -)	10	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 13 z (Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -)	250	davon 160 Verlagerung nach Kapitel 0710 und 90 Verlagerung nach Kapitel 0713 gemäß AB 2025 Nr. 2 Abs. 6
Summe Abgang	316	
Bleibt Abgang	316	

Leerstellen

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 13 z (Lehrer/-in)	1
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	8
Summe	9

Abgang

Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	2
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)	3
Summe	5
Bleibt Zugang	4

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 4 (Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 (Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 der Anlage 8 zum NBesG.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 12 (Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamts für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamts für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 13 (Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 14 (Davon 20 Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 17 (Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 18 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13 Z.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 19 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 14.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 20 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 21 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12 Z.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 22 (Davon 190 Planstellen bis 31.07.2024 besetzbar in der Wertigkeit A 12.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 23 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 25 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 14 Z.) entfällt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

nachrichtlich:

Zum Dienst an folgenden Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft gemäß § 154 Abs. 1 NSchG - sog. Konkordatsschulen - bestehenden Haupt- und Realschulen sowie Oberschulen können Landesbedienstete nach § 155 Abs. 2 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden:

Bezirk Braunschweig:

Bonifatius-Schule II in Göttingen (kath.)
Eichendorff-Schule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück:

Marienschule in Cloppenburg (kath.)
Marienschule in Lingen (kath.)
Johannes Schule in Meppen (kath.)
Michaelsschule in Papenburg (kath.)
Ludgerus Schule in Vechta (kath.)
Paulus Schule in Oldenburg (kath.)
Domschule in Osnabrück (kath.)
Thomas Morus Schule in Osnabrück (kath.)
Franziskusschule in Wilhelmshaven (kath.)

Bezirk Hannover:

Albertus-Magnus-Schule in Hildesheim (kath.)
St. Augustinus Schule in Hildesheim (kath.)
Ludwig Windhorst Schule in Hannover (kath.)

Darüber hinaus ist eine Beurlaubungsmöglichkeit nach § 155 Abs. 2 NSchG für folgende Schulen in kirchlicher Trägerschaft durch staatskirchenrechtlichen Vertrag vereinbart:

Bezirk Braunschweig:

Grundschule Ev. Waldschule Eichelkamp in Wolfsburg
Philipp-Melanchthon-Gymnasium in Meine (ev.)
Gymnasium Eichendorffschule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück:

Ev. Gymnasium Nordhorn

Bezirk Hannover:

Andreanum in Hildesheim (ev.)
Mariano-Josephinum in Hildesheim (kath.)
Gymnasium Twistringen (kath.)
Ev. Integrierte Gesamtschule in Wunstorf

Für Haupt- und Realschulen sind folgende Planstellen für unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte hier veranschlagt:

	1	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
	1	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 180 -
	21	Realschullehrer/-in
	26	Lehrer/-in
Zusammen	49	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2026	2025	Ist 2025		
Planmäßige Beamte/-innen					
				Aufsteigende Gehälter: Schuldienst	1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.
A 15	75	75	60	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grund- schule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -	7) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 14 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.
A 14 1) 10)	25	24	15	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grund- schule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	10) Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2028.
A 14 1)	67	77	58	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -	
A 14	6	6	-	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grund- schule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 180	
A 14	8	8	-	Konrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -	
A 14	18	18	13	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14	30	30	21	Zweite(r) Konrektor/-in - an einer Grundschule, Haupt- schule, Realschule oder zu- sammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -	
A 13	40	40	32	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
A 13 ⁷⁾	557	467	458	Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	1.126	1.126	899	Lehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	690	690	560	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
	<u>2.642</u>	<u>2.561</u>	<u>2.116</u>	Zusammen
				Leerstellen:
A 13z	20	-	20	Lehrer/-in
A 13	3	-	3	Förderschullehrer/-in
A 13	60	63	60	Lehrer/-in
A 13	<u>30</u>	<u>58</u>	<u>30</u>	Realschullehrer/-in
	113	121	113	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang

Stellen

Bes.-Gr. A 14 Z (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	1	befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungs- phase
Bes.-Gr. A 13 z (Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -)	90	Verlagerung von Kapitel 0712 gemäß AB 2025 Nr. 2 Abs. 6
Summe Zugang	91	

Abgang

Bes.-Gr. A 14 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Real- schule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	10	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 -)
Summe Abgang	10	
Bleibt Zugang	81	

Leerstellen**Zugang**

Stellen

Bes.-Gr. A 13 z (Lehrer/-in)	20	
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	3	
Summe	23	

Abgang

Bes.-Gr. A 13 Lehrer/-in	3	
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)	28	
Summe	31	
Bleibt Abgang	8	

Einzelplan	07	Kultusministerium
Kapitel	0713	Realschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (Davon 20 Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 5 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 6 (Davon 233 Planstellen bis 31.07.2024 besetzbar in der Wertigkeit A 12.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 (Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 wird neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2026	2025	Ist 2025		
Planmäßige Beamte/-innen					
				Aufsteigende Gehälter:	
				Schuldienst	
A 16 ³²⁾³⁸⁾	223	224	219	Oberstudiendirektor/-in	¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG.
				- als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -	⁸⁾ Von den Stelleninhaber/-innen erhalten insgesamt 6 eine Stellenzulage gem. § 39 NBesG, Anlage 11 Nr. 12 Abs. 1.
A 16	7	7	5	Oberstudiendirektor/-in	¹²⁾ Abweichend von § 50 LHO darf 1 Stelleninhaber für Archiv- und Dokumentationsarbeiten an die Universität Hildesheim abgeordnet werden.
				- als Leiter/-in eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs -	¹⁴⁾ Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf 1 Stelleninhaber im Umfang von bis zu 3/4 einer Vollzeitkraft im Rahmen eines Frühstudiums Musik an die Hochschule für Musik und Theater in Hannover abgeordnet werden.
A 15 ¹⁾	11	11	10	Studiendirektor/-in	
				- als Leiter/-in eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -	
A 15 ¹⁾	6	6	3	Studiendirektor/-in	¹⁷⁾ Beschäftigte, die als Fachberater/-in eingesetzt werden, erhalten gem. Nr. 6.1 des Eingruppierungserlasses i. d. F. v. 11.04.1986 eine Zulage; gültig für Lehrkräfte, die gem. § 11 TV-EntgO-L übergeleitet wurden.
				- als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360 -	
A 15 ¹⁾²⁹⁾³⁹⁾	229	231	201	Studiendirektor/-in	²⁷⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2026.
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360	²⁹⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2026.
A 15 ¹⁾	10	10	7	Studiendirektor/-in	³²⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2027.
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs -	³⁴⁾ Davon 2 Stellen für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2026.
A 15	8	8	5	Studiendirektor/-in	³⁸⁾ Davon 2 befristete Stellen für AZKO, 1 kw für den Zeitraum 01.02.2025 bis 31.01.2026 und 1 kw für den Zeitraum vom 01.08.2025 bis 31.07.2026.
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -	³⁹⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2028.
A 15	5	5	3	Studiendirektor/-in	
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360 -	
A 15 ¹⁷⁾	117	117	90	Studiendirektor/-in	
				- als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -	
A 15 ²⁷⁾	233	233	211	Studiendirektor/-in	
				- als Fachleiter/-in an Studienseminaren -	
A 15 ³⁴⁾	869	869	790	Studiendirektor/-in	
				- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	
A 14 ⁸⁾¹²⁾¹⁴⁾	3.704	3.705	3.253	Oberstudienrat/-rätin	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
A 13 ⁸⁾	9.806	9.706	9.319	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2
A 13	84	84	52	Lehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	20	10	16	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	38	38	20	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechen- den Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 10	1	1	-	Oberinspektor/-in
	15.371	15.265	14.204	Zusammen
Leerstellen:				
A 16	3	3	3	Oberstudiendirektor/-in
A 15Z	1	-	1	Studiendirektor/-in
A 15	36	32	36	Studiendirektor/-in
A 14	73	87	73	Oberstudienrat/-rätin
A 13	1	2	1	Lehrer/-in
A 13	977	941	977	Studienrat/-rätin
A 13	1	-	1	Realschullehrer/-in
	1.092	1.065	1.092	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Für naturwissenschaftlich-mathematische Projekte (z. B. XLaB e. V., DLR School Lab) dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 350 Unterrichtsstunden eingesetzt werden.

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2026	2025
A 13 + Z	0	0
A 13	0	0
A 12	0	0
A 11	0	0
A 10	1	1
A 9	0	0
Insgesamt	1	0

Zugang
Stellen

Bes.-Gr. A 15 Z Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	1	befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungs- phase
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	10	Verlagerung von Kapitel 0711 gemäß AB 2025 Nr. 2 Abs. 6
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	100	Neuveranschlagung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung
Summe Zugang	<u>111</u>	

Abgang

Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	1	Vollzug HV Nr. 35
Bes.-Gr. A 15 Z Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	3	Vollzug HV Nr. 28 und Nr. 33
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin)	1	Verlagerung der Aufgabe mit Planstelle nach Kapitel 0703
Summe Abgang	<u>5</u>	
Bleibt Zugang	106	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien

Erläuterungen zum Stellenplan

Leerstellen

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in)	4
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	36
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)	1
Summe	<u>42</u>

Abgang

Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin)	14
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	1
Summe	<u>15</u>

Bleibt Zugang 27

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 20 (Davon 70 Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 25 (Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 bis längstens 31.07.2025 zugewiesen werden.) wurde vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 28 (Davon 2 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2025.) wurde vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 33 (Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2025.) wurde vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 35 (Davon 1 befristete Stelle für AKZO, kw mit Ablauf des 31.07.2025.) wurde vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 36 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 37 (Davon 10 Planstellen bis 31.07.2024 besetzbar in der Wertigkeit A 12.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 39 wird neu ausgebracht.

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

	<u>2</u>	Studienrat/-rätin
Zusammen	2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien

Erläuterungen zum Stellenplan

Für die an

- den von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geführten Gymnasien Andreanum in Hildesheim, Philipp-Melanchthon in Meine und Ev. Gymnasium in Nordhorn,
- dem vom Bistum Hildesheim getragenen Gymnasien Mariano-Josephinum in Hildesheim und Eichendorffschule in Wolfsburg und
- dem vom Bistum Osnabrück getragenen Gymnasium in Twistringen
tätigen, unter Fortzahlung der Bezüge aus dem Landesdienst beurlaubten Lehrkräfte sind hier die Planstellen mit veranschlagt:

	3	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
	1	Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
	4	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
	8	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
	26	Oberstudienrat/-rätin
	134	Studienrat/-rätin
	2	Lehrer/-in
Zusammen	178	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2026	2025	Ist 2025		
Planmäßige Beamte/-innen					
				Aufsteigende Gehälter:	
A 16	2	2	-	Schuldienst Oberschuldirektor/-in	2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG.
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -	3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.
A 15 2)	2	3	-	Direktorstellvertreter/-in	9) Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2026.
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -	11) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 14 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.
A 15 2)	66	72	51	Oberschuldirektor/-in	13) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000	15) Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO dürfen bis zu 300 Planstellen mit einer Beamtin/einem Beamten des 2. EA der LG 2 besetzt werden.
A 15	63	68	51	Direktorstellvertreter/-in	16) Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2028.
				- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	17) Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2030.
A 15	99	99	87	Oberschulrektor/-in	
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	
A 15	2	3	1	Oberschulrektor/-in	
				- als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -	
A 14 3)	94	94	89	Oberschulrektor/-in	
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14 3)17)	97	96	82	Oberschulkonrektor/-in	
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	
A 14 3)	72	72	53	Oberschulrektor/-in	
				- als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	
A 14 3)	3	3	-	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in	
				- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0717 Oberschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
A 14 ⁹⁾	91	91	90	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Ober- schule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	130	130	110	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
A 14	8	8	4	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
A 14	60	60	46	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 13	514	264	481	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2
A 13 ¹³⁾¹⁶⁾	519	398	303	Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ¹¹⁾	1.989	1.989	1.459	Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ¹³⁾	40	40	26	Studienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 - 2. EA der LG 2
A 13	3.517	3.818	3.201	Lehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	275	250	271	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ¹⁵⁾	1.228	1.228	1.300	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 10	4	4	5	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbe- fähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	8.875	8.792	7.710	Zusammen

Einzelplan
Kapitel

07
0717

Kultusministerium
Oberschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
Leerstellen:				
A 15Z	-	1	-	Direktor/-in
A 15	1	1	1	Rektor/-in
A 14Z	3	2	3	Konrektor/-in
A 14	3	-	3	Rektor/-in
A 14	2	1	2	Konrektor/-in
A 14	1	-	1	2. Konrektor/-in
A 13Z	1	-	1	Konrektor/-in
A 13z	55	-	55	Lehrer/-in
A 13	204	213	204	Lehrer/-in
A 13	5	8	5	Förderschullehrer/-in
A 13	85	169	85	Realschullehrer/-in
A 13	35	36	35	Studienrat/-rätin
	395	431	395	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 Z (Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -)	1	befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungsphase
Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 -)	121	davon 1 befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungsphase 1 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -) 5 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -) 1 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -) 94 Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in - an einer allgemeinbildenden Schule -) 9 Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -) 10 Verlagerung von Kapitel 0713 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	25	Verlagerung von Kapitel 0711 gemäß AB 2025 Nr. 2 Abs. 6
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	250	Neuveranschlagung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung
Summe Zugang	397	

Abgang

Bes.-Gr. A 15 Z (Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)	6	Verlagerung nach Kapitel 0710 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 -)
---	---	---

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Ober- stufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -)	1	Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 -)
Bes.-Gr. A 15 (Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Ober- stufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)	5	Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 -)
Bes.-Gr. A 15 (Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -)	1	Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 -)
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in - sofern nicht 2. EA der LG 2 -)	301	davon 200 Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß AB 2025 Nr. 2 Abs. 6 94 Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 -) 3 Verlagerung nach Kapitel 0710 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 -) 3 Verlagerung nach Kapitel 0710 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Studienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 -) 1 Verlagerung mit den Aufgaben nach Kapitel 0705
Summe Abgang	314	
Bleibt Zugang	83	

Leerstellen

Zugang

Stellen

Bes.-Gr. A 14 Z (Konrektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in)	3
Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 14 (2. Konrektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 13 z (Lehrer/-in)	55
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	
Summe	62

Erläuterungen zum Stellenplan

Abgang

Bes.-Gr. A 15 Z (Direktor/-in)	1
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	9
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	3
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)	84
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	1
Summe	98
Bleibt Abgang	36

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 7 (Davon 10 Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 (Davon 150 Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 12 (Davon 679 Planstellen bis 31.07.2024 besetzbar in der Wertigkeit A 12.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 14 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13.) entfällt.

Die Haushaltsvermerke Nr. 16 und 17 werden neu ausgebracht.

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

1	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen -
1	Förderschullehrer/-in
1	Realschullehrer/-in
4	Lehrer/-in
Zusammen	7

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Für folgende gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	1	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
	1	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
	1	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
	3	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
	2	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
	1	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
	2	Studienrat/-rätin
	25	Realschullehrer/-in
	33	Lehrer/-in
Zusammen	69	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
Planmäßige Beamte/-innen				
				Aufsteigende Gehälter:
				Schuldienst
A 16 ³⁶⁾	93	94	88	Gesamtschuldirektor/-in
				- als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -
A 16	1	1	1	Gesamtschuldirektor/-in
				- als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
A 15 ^{1) 41) 42)}	94	92	79	Direktorstellvertreter/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -
A 15 ¹⁾	2	2	3	Direktorstellvertreter/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe - einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
A 15 ¹⁾	31	31	31	Gesamtschuldirektor/-in
				- als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 15 ¹⁾	25	25	25	Studiendirektor/-in
				- als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -
A 15	38	38	29	Direktorstellvertreter/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe - einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 15	30	30	24	Fachmoderator/-in
				- für Gesamtschulen -
A 15	20	16	14	Gesamtschuldirektor/-in
				- als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -
A 15 ^{17) 18)}	84	84	72	Gesamtschulrektor/-in
				- als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2026	2025	Ist 2025		
A 15	33	31	25	Gesamtschulrektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	⁴³⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2030.
A 15 ⁴⁰⁾	42	42	41	Studiendirektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -	⁴⁴⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2029.
A 15 ^{19) 20)}	76	73	63	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -	
A 15	13	13	12	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	
A 15	3	3	-	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	
A 15	8	8	7	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe -	
A 15	3	3	3	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -	
A 15	7	7	8	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -	
A 15	72	72	63	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	
A 14	21	17	10	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe - einer Schülerzahl bis 540 -	
A 14	22	22	16	Förderschulkonrektor/-in - als Fachbereichleiter/in an einer Gesamtschule -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
A 14	22	22	9	Förderschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
A 14	20	16	12	Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -
A 14	2	2	-	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ²²⁻²⁴⁾³⁹⁾⁴⁴⁾	257	256	223	Konrektor/-in - als Fachbereichleiter/in an einer Gesamtschule -
A 14 ³⁷⁾	225	225	228	Konrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
A 14	7	7	7	Oberstudienrat/-rätin
A 14	3	3	2	Oberstudienrat/-rätin - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -
A 14 ²¹⁾³⁸⁾⁴³⁾	568	555	470	Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichleiter/in an einer Gesamtschule -
A 14	290	278	202	Oberstudienrat/-rätin - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
A 14	158	158	81	Realschulkonrektor/-in - als Fachbereichleiter/in an einer Gesamtschule -
A 14	85	85	49	Realschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
A 14 ²⁾	32	32	23	Rektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -
A 14	7	7	6	Rektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
A 14 ²⁾	2	2	1	Rektor/-in - als Leiter/-in eines an einer Gesamtschule geführten Primar- bereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 14	2	2	2	Rektor/-in - als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primar- bereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	10	10	9	Rektor/-in - als Leiter/-in des Hauptschul- zweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -
A 13 ³⁾	2	2	-	Rektor/-in - als Leiter/-in des Realschul- zweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule -
A 13 ³⁾	23	23	13	Rektor/-in - als Leiter/-in des Hauptschul- zweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	5.041	4.342	5.168	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2
A 13	353	353	345	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ²⁷⁾	289	289	161	Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	1.880	1.880	1.301	Lehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 ³³⁾	787	787	593	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 10	1	1	-	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbe- fähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
10.784 10.041 9.519				Zusammen

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
				Leerstellen:
A 16	1	1	1	Gesamtschuldirektor/-in
A 15Z	1	1	1	Direktorstellvertreter/in
A 15Z	1	-	1	Studiendirektor/-in
A 15	-	2	-	Gesamtschuldirektor/-in
A 15	1	1	1	Gesamtschulrektor/-in
A 15	6	4	6	Studiendirektor/-in
A 14Z	2	-	2	Realschulrektor/-in
A 14	1	-	1	Förderschulkonrektor/-in
A 14	-	2	-	Gesamtschulrektor/-in
A 14	14	14	14	Konrektor/-in
A 14	40	34	40	Oberstudienrat/-rätin
A 14	3	3	3	Realschulkonrektor/-in
A 13Z	1	-	1	Rektor/-in
A 13z	7	-	7	Lehrer/-in
A 13	16	20	16	Förderschullehrer/-in
A 13	91	97	91	Lehrer/-in
A 13	570	564	570	Studienrat/-rätin
A 13	34	58	34	Realschullehrer/-in
	789	801	789	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	2	befristete Funktionsstellen für ATZ-Freistellungs- phase
Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -)	4	Verlagerung von Kapitel 0711 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen -)
Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschulrektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	2	Verlagerung von Kapitel 0711 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -)	3	Verlagerung von Kapitel 0711 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 11 (Jugendleiter/-in - als Klassenleiter/-in an einer Förderschule -)
Bes.-Gr. A 14 (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe einer Schülerzahl bis 540 -)	4	Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 14 Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -)	4	Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)	1	befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungs- phase
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)	13	davon 1 befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungs- phase 9 Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -) 3 Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 180 -)

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -)	12	davon 2 Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 180 -) 10 Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Zweite(r) Konrektor/-in - an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule der zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -)
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	700	Neuveranschlagung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung
Summe Zugang	745	

Abgang

Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	1	Vollzug HV Nr. 14
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	1	Verlagerung der Aufgabe mit Planstelle nach Kapitel 0703
Summe Abgang	2	
Bleibt Zugang	743	

Leerstellen

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in)	2
Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulrektor/-in)	2
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin)	6
Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	7
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	6
Summe	26

Einzelplan	07	Kultusministerium
Kapitel	0718	Gesamtschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Abgang

Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschulrektor/-in)	2
Bes.-Gr. A 14 (Gesamtschulrektor/-in)	2
Bes.-Gr. A 14 (Förderschullehrer/-in)	4
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)	24
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	6
Summe	38
Bleibt Abgang	12

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 5 (Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 der Anlage 8 zum NBesG.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 6 (Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 (Davon 99 Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 11 (Davon 40 Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 13 (Davon 130 Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 14 (Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2025.) wurde vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 25 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 26 (Davon 470 Planstellen bis 31.07.2024 besetzbar in der Wertigkeit A 12.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 28 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 29 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12 Z.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 30 (Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13 Z.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 31 (Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 32 (Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 bis längstens 31.07.2025 zugewiesen werden.) wurde vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 35 (Davon 580 Stellen ab 01.08.2025 besetzbar.) entfällt.

Die Haushaltsvermerke Nr. 41 bis Nr. 44 werden neu ausgebracht.

Erläuterungen zum Stellenplan

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	1	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
	1	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -
	1	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -
	1	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -
	1	Fachmoderator/-in - für Gesamtschulen -
	1	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 -
	5	Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
	2	Oberstudienrat/-rätin - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
	1	Realschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
	2	Oberstudienrat/-rätin
	33	Studienrat/-rätin
	11	Realschullehrer/-in
	2	Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
	2	Konrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
	17	Lehrer/-in
Zusammen	81	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 07 20 Berufsbildende Schulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
11.184,26	11.136,84	10.639,52

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 34,81 Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (15.11.2024) werden für Personalratstätigkeit an den berufsbildenden Schulen 870,2 Freistellungsstunden gem. § 99 NPersVG gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen von ca. 34,81 VZE (bei durchschnittlich 25,0 Std. je Beschäftigungsvolumen). Hierbei handelt es sich sowohl um verbeamtete als auch um tarifbeschäftigte Lehrkräfte.
- 3) 86,26 kw mit Ablauf des 31.12.2026 für den Ausbau von Ausbildungsplätzen für Kita-Personal

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Einsparung	0,00
Sprachförderung, Teilhabe und Integration	48,42	- Verlagerung nach Kap. 0703	1,00
		- sonstige	0,00
- Verlagerung	0,00	Summe Abgang	1,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	48,42		
Bleibt Zugang	47,42		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
864.026	840.288	782.492

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 20 Berufsbildende Schulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2026	2025	Ist 2025		
				Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte	¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG.
				Aufsteigende Gehälter:	⁵⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 11 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.
A 16	121	121	114	Oberstudiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360	⁶⁾ ku nach Ausscheiden des Stelleninhabers nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin.
A 15 ¹⁾	5	5	5	Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360	
A 15 ¹⁾	124	124	116	Studiendirektor/-in als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360	
A 15	1	1	1	Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl bis 80	
A 15	5	5	4	Studiendirektor/-in - als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360	
A 15	69	69	62	Studiendirektor/-in als Fachberater /-in in der Schul- aufsicht	
A 15	138	138	129	Studiendirektor/-in als Fachleiter/-in an Studienseminaren	
A 15	607	607	561	Studiendirektor/-in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	
A 14	2.453	2.453	2.042	Oberstudienrat/-rätin mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung	
A 13	5.656	5.656	5.370	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2 mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung	
A 13	40	40	3	Förderschullehrer/-in, 1. EA der LG 2	
A 13 ⁵⁾	7	7	6	Seefahrtoberlehrer/-in, 1. EA der LG 2	
A 13 ⁶⁾	1	1	1	Polizeioberlehrer, 1. EA der LG 2	
A 12	98	98	28	Fachlehrer/-in mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung	
A 11	406	406	191	Lehrer/-in für Fachpraxis	
A 10	1.268	1.269	1.123	Lehrer/-in für Fachpraxis	
A 10	82	82	23	Oberinspektor/-in	
	11.081	11.082	9.779	Zusammen	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 07 20 Berufsbildende Schulen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	

Leerstellen:				
A16	2	3	2	Oberstudiendirektor/-in
A15	7	4	7	Studiendirektor/-in
A14	20	15	20	Oberstudienrat/-rätin
A13	300	282	300	Studienrat/-rätin
A12	-	8	-	Fachlehrer/-in
A11	1	1	1	Fachlehrer/-in
A10	12	15	12	Lehrer/-in für Fachpraxis
A10	1	-	1	Oberinspektor/-in
	343	328	343	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr. Verwal- tung	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2026	2025
A13+Z	0	0
A 13	0	0
A 12	0	0
A 11	0	0
A 10	82	82
A 9	0	0
Insgesamt	82	82

Zugang Stellen

0

Summe Zugang 0

Bleibt Abgang 1

Leerstellen

Zugang Stellen

Bes.-Gr. A 15 3

(Studiendirektor/-in)

Bes.-Gr. A 14 5

(Oberstudienrat/-rätin)

Bes.-Gr. A 13 18

(Studienrat/-rätin)

Bes.-Gr. A 10 1

(Oberinspektor/-in)

Summe Zugang 27

Bleibt Zugang 15

Abgang Stellen

Bes.-Gr. A 10 1 Verlagerung nach Kap. 0703

(Lehrer/-in für Fach-
praxis)

Summe Abgang 1

Abgang Stellen

Bes.-Gr. A 16 1

(Oberstudiendirektor/-in)

Bes.-Gr. A 12 8

(Fachlehrer/-in)

Bes.-Gr. A 10 3

(Lehrer/-in f. Fachpraxis)

Summe Abgang 12

Einzelplan	07	Kultusministerium
Kapitel	07 20	Berufsbildende Schulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 11 (Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 bis längstens 31.07.2025 zugewiesen werden) entfällt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
170,29	170,29	169,56

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE

0,00

- Verlagerung

0,00

0,00

- sonstige

0,00

Summe Zugang

0,00

Bleibt Zugang

0,00

Sonstige Veränderungen:

Abgang

- Verlagerung

0,00

- sonstige

0,00

Summe Abgang

0,00

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
13.559	13.300	12.692

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte				1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG.
Aufsteigende Gehälter:				3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.
A 16	25	25	25	Oberstudiendirektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen
A 15 ¹⁾	25	25	25	Studiendirektor/-in - als ständige Vertreterin oder Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schule
A 15	4	4	4	Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik
A 15	21	21	21	Seminarrektor-in - als Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Grund- Haupt- und Realschulen
A 14 ³⁾	4	4	4	Seminarrektor/in - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik
A 14 ³⁾	21	21	19	Seminarrektor/in - als ständige Vertreterin oder Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Grund- Haupt- und Realschulen
	100	100	98	Zusammen
Leerstellen:				
	0	0	0	Zusammen

- ¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG.
³⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.

Erläuterungen zum Stellenplan

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

BEDARFSNACHWEIS					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2026	2025	Ist 2025		
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst					
A13 ¹⁾⁶⁾⁷⁾	5.440	5.440	4.004	Studienreferendar/-in, Anwärter/-in Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Grundschulen	¹⁾ Zu den Einstellungsterminen darf die für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst ausgewiesene Stellenzahl für einen Übergangszeitraum überschritten werden, wenn diese Überschreitung durch die für die Lehrerausbildung zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt ist.
	5.440	5.440	4.004	Zusammen	⁶⁾ Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 45 - 427 04 bzw. 428 04 für auszubildende Lehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis verwendet werden.
A13	61	4	75	Leerstellen ⁹⁾ Studienreferendar/-in, Anwärter/-in für das Lehramt für Sonderpädagogik	⁷⁾ Die Stellen sind folgendermaßen zu verwenden: 630 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Berufsbildenden Schulen)
A12	0	16	2	Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Grundschulen	1.915 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Gymnasien)
	61	20	77	Zusammen	506 Stellen für Anwärter/-innen (Lehramt für Sonderpädagogik) und 2.389 Stellen für Anwärter/-innen (Lehramt an Haupt- Real- und Grundschulen)
					Von dieser Aufstellung kann mit Zustimmung des MF abgewichen werden.
					⁹⁾ Kw.
Erläuterungen zum Bedarfsnachweis					

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 (Davon sind 2.389 Planstellen bis zum 31.07.2024 in der Wertigkeit A 12 besetzbar) wird gestrichen.

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>0</u>
Bleibt Zugang	0		
Hebung	Stellen		

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
0,00	0,00	0,00

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

Abgang

- neue VZE

0,00

- Verlagerung

0,00

- Verlagerung

0,00

0,00

- sonstige

0,00

0,00

Summe Abgang

0,00

- sonstige

0,00

Summe Zugang

0,00

Bleibt Zugang

0,00

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
0	0	0

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2026	2025	Ist 2025	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte Stellen zu Titel 422 17: *)				
A 13 ⁴⁾	1	1	1	Rätin/Rat
	1	1	1	Zusammen
^{*)} Allgemeiner Haushaltsvermerk Die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten gem. § 20 BeamtStG zugewiesen werden, sind weiterhin im Kapitel 0785 veranschlagt (ab 2008 neu außerhalb der Personalkostenbudgetierung bei Titel 422 17). Bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen, spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, fallen die Planstellen weg und die Finanzhilfe bei Titel 684 03 wächst entsprechend auf. ⁴⁾ Kw bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen, spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen.				
Erläuterungen zum Stellenplan				